

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Reparationen

Claus Leggewie

REPARATION – RESTITUTION –
REPARATUR

Jörn Leonhard

SCHULD UND SCHULDEN

Jürgen Lillteicher

UNFINISHED BUSINESS

Stephan Lehnstaedt

DIE WIEDERGUTMACHTUNG
VERMESSEN

Heike Paul

DIE DEBATTE UM
ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR
SKLAVEREI IN DEN USA

Nicole L. Immler

REPARATIONEN FÜR
KOLONIALVERBRECHEN?

Fin-Jasper Langmack

TRANSITIONAL JUSTICE.
ENTSCHÄDIGEN FÜR EINE
FRIEDLICHE GESELLSCHAFT?

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung  DAS PARLAMENT

Reparationen

APuZ 41/2026

CLAUS LEGGEWIE

REPARATION – RESTITUTION – REPARATUR

Wiedergutmachung ist ein Prozess von Entschädigung, Aufarbeitung und Reparatur. Verschiedene Beispiele verdeutlichen: Gerechtigkeit entsteht nur durch Anerkennung von Schuld, Übernahme von Verantwortung, Restitution und nachhaltige Veränderung.

Seite 04–08

JÖRN LEONHARD

SCHULD UND SCHULDEN

Die Kategorie der „Kriegsschuld“ rückte erstmals auf der Friedenskonferenz 1919 in den Vordergrund. Mit ihr ließen sich weitreichende Reparationsforderungen begründen. Zugleich war sie aber von Anfang an mit politischen und moralischen Konnotationen verknüpft.

Seite 09–15

JÜRGEN LILLTEICHER

UNFINISHED BUSINESS

Sowohl nach dem Zweiten Weltkrieg als auch nach der Herstellung der deutschen Einheit hat es die Bundesrepublik vermieden, einen formellen Friedensvertrag zu schließen. Die Frage nach Reparationen und Entschädigungen blieb dadurch dauerhaft virulent.

Seite 16–21

STEPHAN LEHNSTAEDT

DIE WIEDERGUTMACHTUNG VERMESSEN

Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg beträchtliche Anstrengungen unternommen, um Opfer von Krieg und Verfolgung zu entschädigen. Wie aber wirkt die „Wiedergutmachung“? Haben die Zahlungen aus Perspektive der Überlebenden zu einer Aussöhnung beigetragen?

Seite 22–27

HEIKE PAUL

DIE DEBATTE UM ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR SKLAVEREI IN DEN USA

Es gibt in den USA zwar noch keine flächendeckende Strategie für Entschädigungen und Reparationen für Sklaverei, aber die Debatte hat ein gesellschaftliches Klima geschaffen, in dem das Ziel von materieller Wiedergutmachung nicht mehr unerreichbar erscheint.

Seite 28–34

NICOLE L. IMMLER

REPARATIONEN FÜR KOLONIALVERBRECHEN?

Die eigene koloniale Vergangenheit galt in Deutschland lange als unbedeutend und war im kollektiven Gedächtnis kaum präsent. Bei den deutsch-namibischen Aufarbeitungsbemühungen zeigt sich zudem, dass es grundsätzliche Missverständnisse über Reparationen gibt.

Seite 35–40

FIN-JASPER LANGMACK

TRANSITIONAL JUSTICE.

ENTSCHÄDIGEN FÜR EINE

FRIEDLICHE GESELLSCHAFT?

Entschädigung ist ein wichtiger Baustein der Transitional Justice und ein Gebot der Gerechtigkeit. Zusammen mit anderen Maßnahmen kann sie gesamtgesellschaftliche Prozesse anstoßen – ihren Erfolg garantieren kann sie nicht. Dies zeigt auch das Beispiel Kolumbiens.

Seite 41–46

EDITORIAL

Wie können die in einem Krieg verursachten Zerstörungen, Verluste und das entstandene Leid beglichen werden? Lange Zeit war es üblich, dass diese Frage allein von den Siegern beantwortet wurde, indem sie ihre Kriegskosten etwa durch Plünderungen, Versklavung oder Gebietsgewinne aufwogen – unberührt von der Frage, wer den Krieg begonnen hatte. Das heutige Verständnis von Reparationen entwickelte sich erst mit dem modernen Völkerrecht im 20. Jahrhundert: Nach geltender Rechtslage ist ein Staat verpflichtet, sämtliche Schäden, die er durch rechtswidrige Aggressionen oder sonstige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verursacht, vollständig wiedergutzumachen.

Reparationen bezeichnen dabei in der Regel verschiedene Kompensationsleistungen zwischen Staaten, während es sich bei Entschädigungen – die Teil von Reparationsansprüchen sein können – um Zahlungen an Einzelpersonen oder Personengruppen handelt, die ein Unrecht erlitten haben. Reparationen fußen oft auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung, Entschädigungen leisten Staaten dagegen meist im Rahmen nationaler Gesetze, häufig vor dem Hintergrund einer moralischen Verantwortung. Umgangssprachlich und im politischen Gebrauch verschwimmen die Begriffe jedoch, was auf den teils strittigen Umfang mit dem Thema verweist.

So gibt es zum Beispiel bis heute in Deutschland, Polen und Griechenland unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob Reparationsansprüche aus dem Zweiten Weltkrieg gegen die Bundesrepublik geltend gemacht werden können. Trotz geleisteter Entschädigungszahlungen an Betroffene bleibt die Frage historischer Wiedergutmachung somit virulent – auch über den Umgang mit der NS-Vergangenheit hinaus. Im Kontext globaler Gerechtigkeitsdebatten etwa wird vermehrt über andere historische Verbrechen wie den Kolonialismus und die Notwendigkeit ihrer Kompensation diskutiert. Unabhängig vom spezifischen Zusammenhang zeigen bisherige Erfahrungen: Soll echte Versöhnung gelingen, sind Geldleistungen wichtig, Wiedergutmachung aber erschöpft sich nicht darin.

Johannes Piepenbrink

ESSAY

REPARATION – RESTITUTION – REPARATUR

Dimensionen einer zwischenmenschlichen
und zwischenstaatlichen Praxis*Claus Leggewie*

48 Jahre, einen Monat und 18 Tage saß der heute 73-jährige Afroamerikaner Glynn Simmons aus Oklahoma hinter Gittern. 1975 waren er und ein weiterer Verdächtiger aufgrund falscher Zeugenaussagen wegen eines Raubmordes zum Tode verurteilt worden, die Strafe wurde später in lebenslange Haft umgewandelt. 2023 wurde er freigelassen und rehabilitiert. Der Versuch, den Schaden, den das damalige Gericht angerichtet hat, wiedergutzumachen: Für die wohl längste unrechtmäßige Strafe der US-Justizgeschichte sprach ihm ein Gericht eine Entschädigung von sieben Millionen US-Dollar zu, das sind rund 17 Dollar für jede Stunde von 17 500 Tagen entgangener Lebenszeit in Freiheit.

Selten ist diese noble Idee von Gerechtigkeit so pervertiert worden wie jüngst durch einen von der US-Administration unter Präsident Donald Trump geplanten Entschädigungsfonds für Justizopfer in Höhe von knapp 1,8 Milliarden Dollar. Aus dem sogenannten Anti-Weaponization Fund sollten Opfer „politisch oder ideologisch motivierten Vorgehens des Staates“ entschädigt werden, wovon auch die über 1500 angeklagten und teilweise verurteilten Trump-Anhänger hätten profitieren können, die am 6. Januar 2021 gewaltsam das Kapitol in Washington, D.C. gestürmt hatten, um die formelle Bestätigung des Wahlsiegs Joe Bidens zu verhindern. Unmittelbar nach seiner erneuten Amtsübernahme 2025 hatte Trump die Randalierer pauschal begnadigt, und er hätte sie auch noch am liebsten entschädigt – bis ein Bundesbezirksgericht in Virginia die Einrichtung des umstrittenen Fonds im Frühsommer 2026 stoppte und das Justizministerium die Pläne fallen ließ. Allein der Versuch zeigt aber: Idee und Praxis der Wiedergutmachung müssen vor Missbrauch geschützt werden.

Wie Wiedergutmachung gelingen oder auch misslingen kann, wie Reparation, Restitution und

letztlich auch Reparatur zusammenhängen, werde ich im Folgenden schlaglichtartig skizzieren. Auch wenn es sich um Beispiele aus sehr unterschiedlichen Bereichen handelt, gibt es doch einen inneren Zusammenhang, über den es sich nachzudenken lohnt und der zum Weiterdenken einladen soll.

WIEDERGUTMACHUNG
UND REPARATION

Entschädigungszahlungen und Schmerzensgelder spielen in zivil- und strafrechtlichen Verfahren eine wichtige Rolle, und Geld ist das Medium der Regelung. Zwar ist ein großer materieller Verlust, eine seelische Verletzung oder gar ein Todesfall nicht einfach „wieder gut“ zu machen, aber die Zahlung einer Geldsumme ist ein symbolischer Akt der Genugtuung auch in Fällen, in denen eigentlich nicht „genug getan“ werden kann. So war erst recht die systematische Ermordung von sechs Millionen Juden während der nationalsozialistischen Herrschaft mit keiner Summe wieder gut zu machen – gleichwohl wird das 1952 geschlossene Luxemburger „Wiedergutmachungsabkommen“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel sowie der Jewish Claims Conference im Rückblick als Zeichen der Übernahme von Verantwortung bewertet, auch wenn es seinerzeit Kritiker in Israel als unmoralisch und in Deutschland als unnötig tadelten.⁰¹ Von der zwischenmenschlichen Ebene reichte hier der Wiedergutmachungsgedanke auf die zwischenstaatliche Ebene hinüber.

Das Deutsche Reich und Frankreich waren über Jahrhunderte hinweg in Kriege und Konflikte verwickelt, die sich Ende des 19. Jahrhunderts in eine „Erbfeindschaft“ radikalisierten. Nach drei Kriegen mit immensen materiellen und

menschlichen Schäden änderten 1945 weitsichtige Politiker und Intellektuelle den Kurs; Frankreich erhielt beträchtliche Reparationen, ließ sich aber zugleich auf die „deutsch-französische Aussöhnung“ ein. Sie wurde von der jüngeren Generation beider Gesellschaften vorangetrieben und bis zu dem Punkt habitualisiert, dass sich beide Nationen heute durchaus nahestehen und die „Achse Paris–Berlin“ als „Motor der Europäischen Union“ gilt. Nur scheinbar gegenläufig war das Engagement westdeutscher Gewerkschafter, Studierender und Intellektueller für den algerischen Befreiungskampf in den späten 1950er und frühen 1960er Jahren.⁰² Die franko-deutsche Beziehung bekam so fast eine trilaterale Dimension, wobei das 1962 unabhängig gewordene Algerien eher mit der DDR kooperierte als mit der Bundesrepublik. Immer noch steht auch zwischen Algerien und Frankreich eine „Aussöhnung“ an, für die – ohne dass es ein Modell wäre – die deutsche „Aufarbeitung der Vergangenheit“ Impulse geben könnte. Wiedergutmachung als Friedensstiftung.

REPARATUR UND RESTITUTION

In einem virtuellen Dreieck bewegt sich auch der Künstler Kader Attia. Als Kind algerischer Immigranten 1970 in der Pariser Vorstadt Dugny im Département Seine-Saint-Denis geboren, wuchs er im Hin und Her der Familie über das Mittelmeer auf, studierte Kunst in Paris, gründete 2016 die transkulturelle, transdisziplinäre und generationsübergreifende Gemeinschaft „La Colonie“ und lebt seit einiger Zeit überwiegend in Berlin. Attias Werke – Skulpturen, Installationen, Filme und Fotoarbeiten – waren unter anderem 2012 auf der Documenta 13 in Kassel zu sehen. Sie haben ein Hauptthema: Repair.⁰³ Attia möchte „Begegnungen zwischen westlicher und nicht-westlicher Welt in einer emblematischen Zeit ihrer Geschichte herbeiführen, sei sie grausam oder ruhmreich gewesen. Doch über diese Gegenüber-

stellungen hinaus geht es (...) darum, eine Lesart von Existenz durch Universalität zu finden, statt durch eine bipolare Konfrontation zwischen westlicher und nichtwestlicher Welt“.⁰⁴ Für Attia ist Reparieren eine Konstante im natürlichen wie im sozialen Leben, ein nie endender Prozess, der Verletzungen aufweist und Wunden hinterlässt, aber auch zu Erholung und Heilung, Aneignung und Wiederaneignung aufruft. Ihm ist dabei nicht an oberflächlicher Reparatur gelegen, sondern um die Sichtbarmachung von Narben.

Es ist wohl kein Zufall, dass gerade zu der Zeit um 1920, als die zahlreichen versehrten Körper aus dem Ersten Weltkrieg „repariert“ wurden, afrikanische Masken als Sammlerobjekte nach Europa verbracht wurden. Westliche Künstler, Architekten und Anthropologen eigneten sich im kolonialen Zeitalter Artefakte an, ohne je ihren Ursprung und spirituellen Kontext zu würdigen. Wie im Fall der Enteignungen jüdischen Kunstbesitzes zur Zeit des Nationalsozialismus trifft auch hier der Terminus „Raubkunst“ zu. Nachdem sie über Jahrzehnte hinweg in Auktionen versteigert, in Museen ausgestellt oder in Privatsammlungen gehortet wurde, hat sich seit einiger Zeit die Kunstwissenschaft der Provenienzforschung angenommen und eine Restitutionspraxis etabliert, die den Kunstraub angemessen kompensieren soll.⁰⁵ Eine gelungene Reappropriation muss dabei den gesamten Prozess des asymmetrischen und gewaltförmigen „Kulturkontaktes“ reflektieren. „Repair“ soll dabei die binäre Trennung überwinden: Das Andere ist nicht absolut, sondern eine Position in einer vielschichtigen Totalität, ohne dass damit Asymmetrien, Hierarchien und Machtgefälle ignoriert oder verleugnet werden. Nur indem die Grenze kenntlich bleibt, kann sie überschritten werden. Insofern muss Restitution mehr sein als eine postkoloniale Strafaktion und eine Selbstvergewisserung nationaler Identität.

Dafür gibt es ein Vorbild in der Kunst, das auch Attia in seinem Werk anwendet: Die Zertrümmerung eines Gegenstandes nicht kaschieren, sondern markieren und hervorheben, ist das Ziel des japanischen Kintsugi, einer traditionellen

01 Vgl. grundlegend hierzu Dan Diner, *Rituelle Distanz. Israels deutsche Frage*, Berlin 2015; allgemein auch Hans Günter Hockerts, *Wiedergutmachung in Deutschland 1945–1990. Ein Überblick*, in: APuZ 25–26/2013, S. 15–22; Constantin Goscshler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005.

02 Dazu näher Claus Leggewie, *Reparationen im Dreieck Frankreich, Algerien, Deutschland*, Mainz 2022.

03 Siehe <http://kaderattia.de/works>.

04 Attia zit. nach Serge Gruzinski, *Kader Attia: The Repair*, September 2012, <https://universes.art/de/nafas/articles/2012/kader-attia-documenta>.

05 Vgl. Claus Leggewie, *Ermittlungen im Fall „Dakar–Djibouti 1931“*, 19.6.2025, <https://jungle.world/artikel/2025/25/beutekunst-musee-du-quai-branly-ermittlungen-im-fall-dakar-djibouti-1931>.

Reparaturmethode für Keramik.⁰⁶ Zerbrochenes Porzellan wird mit Urushi-Lack geklebt, fehlende Scherben werden mit einer in mehreren Schichten aufgetragenen Kittmasse ergänzt, in die feinstes Pulvergold oder Silber und Platin eingestreut werden. So wird die Vergangenheit eines Artefakts – das Ereignis seiner Zerstörung, das Zeugnis davon und die Entstehung eines neuen Artefakts – ins Bewusstsein gerückt und Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verbunden. Der Verlust eines Dings wird im Akt der Reparatur dreifach „aufgehoben“: aufgenommen, aufbewahrt und transformiert. In Attias Installationen ist eine Bruchstelle – eine zerborstene Bahnschwelle, ein aufgerissener Betonboden – oft grob und provisorisch „getackert“, um Spuren einer erinnerungslosen Moderne sichtbar zu machen. Es entsteht ein Hybrid, ein Bindeglied zwischen Vergangenheit und Gegenwart, das neue zwischenmenschliche und institutionelle Beziehungen schaffen kann.

ÜBERGANGSGERECHTIGKEIT

Der Reparaturgedanke ist natürlich nicht nahtlos auf Kollektive wie Nationen zu übertragen, wenn nach kriegesischen Konflikten Reparationen von Kriegsverlierern gefordert und von schuldig Erklärten entrichtet werden. Deutschland hat den Siegermächten nach den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts erhebliche Geld- und Materialleistungen erbringen müssen, als Kompensation für einen faktisch nur geringen Teil der verursachten Schäden. Laufende polnische, italienische und griechische Forderungen zeigen, wie erfolgte Zahlungen, aber vor allem auch verfrüht gezogene Schlussstriche beiderseits für Unzufriedenheit sorgen können.⁰⁷

Das Konzept der „Übergangsgerechtigkeit“ (*transitional justice*) postuliert, dass eine einvernehmliche Transition vor allem nach Bürgerkriegen für das Gelingen des Übergangs von einer Diktatur in eine Demokratie unabdingbar ist.⁰⁸

⁰⁶ Vgl. Christy Bartlett/Charly Iten/James-Henry Holland, Flickwerk: The Aesthetics of Mended Japanese Ceramics, Ithaca 2008.

⁰⁷ Vgl. Hans Günter Hockerts/Claudia Moisel/Tobias Winstel (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006; Jörg Fisch, Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992.

⁰⁸ Weitere Informationen etwa beim International Center for Transitional Justice, www.ictj.org.

Dazu greifen Strafprozesse, „Wahrheitskommissionen“ und Reparationsleistungen ineinander und sollen den Rückfall in militante Auseinandersetzungen verhindern. Fehlt ein solcher Ausgleich oder scheitert er, bleiben die Beziehungen zwischen Konfliktparteien dauerhaft gespannt und können sich in einer neuerlichen Auseinandersetzung entladen.

Zwischen Frankreich und Algerien ist eine solche Übergangsgerechtigkeit niemals zum Zuge gekommen; über eine späte, rein symbolische Verantwortungsübernahme für den Kolonialismus und eine Schuldanerkennung für Deportationen, Folter und genozidale Aktionen ist die Französische Republik auch Jahrzehnte nach der Unabhängigkeit Algeriens nicht hinausgekommen.⁰⁹ Umgekehrt gilt das auch für die auf algerischer Seite verübten Terrorakte gegen die Zivilbevölkerung. Zwischen allen Stühlen sitzen die sogenannten Harkis – Algerier, die auf der französischen Seite gekämpft haben und in ihrem Heimatland als Verräter stigmatisiert worden sind, die aber auch in Frankreich, wohin die meisten geflüchtet waren, als Bürger zweiter Klasse diskriminiert werden. Die durch binationale Eheschließungen und Alltagskontakte in Arbeitswelt und Bildungseinrichtungen etablierte Koexistenz hat sich nicht in zivilgesellschaftliche Initiativen übersetzt, die den Willen zu dauerhafter Kooperation erkennen lassen und sich universalen Menschenrechten verpflichtet fühlen. Vielmehr verhindert die von der französischen Ultrarechten befeuerte Nostalgie der *Algérie française* und der in manchen migrantischen Milieus verbreitete Islamismus, dass die Konfliktursachen aufbereitet und Opfer auf beiden Seiten herkunftsunabhängig anerkannt werden.

INTERNATIONALE GERICHTSBARKEIT

Die Kriege der vergangenen Jahre – und jene, die noch immer toben – haben enorme menschliche und materielle Schäden hinterlassen, die älteren Europäern und Besuchern historischer Ausstellungen die flächendeckende Zerstörung europäischer und asiatischer Städte und Landschaften im Zweiten Weltkrieg in Erinnerung rufen.

⁰⁹ Vgl. Claus Leggewie, Boualem Sansal und die Fallstricke des Postkolonialismus, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2/2025, S. 29–32.

Für Nachgeborene ist kaum noch nachvollziehbar, wie aus derartigen Trümmerlandschaften wieder bewohnbare Städte hervorgehen konnten. Ein guter Teil der Häuser und Wohnungen, Büros und Fabriken wurde durch Eigenleistung repariert, hinzu kamen erhebliche Mittel des European Recovery Program der USA, des sogenannten Marshall-Plans.

Angesichts der zerstörten Städte und Dörfer der Ukraine und der schier endlosen Trümmerfelder im Gazastreifen stellt sich erneut die Frage, wer das alles wiederherstellen soll und kann. Als irritierendes Beispiel kann erneut Donald Trump herangezogen werden, der in Bezug auf den Gazastreifen im Februar 2025 auf einer Pressekonferenz in Anwesenheit des israelischen Ministerpräsidenten sagte: „Ich finde das Potenzial des Gazastreifens unglaublich, und ich glaube, die ganze Welt wäre gerne dort. Ich will kein Besserwisser sein, aber es ist die Riviera des Nahen Ostens. Daraus könnte etwas Großartiges entstehen.“¹⁰ Der unausgegrenzte Entwicklungsplan der US-Regierung zöge jedoch die Vertreibung von Hunderttausenden Palästinensern nach sich. Das erregte international Entsetzen – und die Fantasie zweier kalifornischer AI-Künstler, die Trumps Hirngespinnste in dem Video „Gaza What’s Next?“ ausmalten.¹¹ Die Satire war als solche nicht misszuverstehen, außer vom Präsidenten selbst, der das Video in der ihm eigenen Verdrehung von Wahrheit und Lüge auf seiner Plattform Truth Social als seinen eigenen „Friedensplan“ beglaubigte. Die hier vorgeführte Idee des eigensüchtigen und korrupten Deal-making, das die internationalen Beziehungen heute durchdringt, ist erneut das Gegenteil von Reparatur und Wiedergutmachung.

Wie aber kann der Gazastreifen tatsächlich wiederaufgebaut werden? Jaco Cilliers vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) erklärte in einem Ausschuss des Deutschen Bundestages im April 2026, 90 Prozent der dortigen Infrastruktur sei zerstört, darunter fast alle Krankenhäuser und Schulen. Von den rund 2,2 Millionen Bewohnern könnten 1,9 Millionen weiterhin nicht in ihren Häusern leben. Der Wiederaufbau werde mindestens ein Jahrzehnt dau-

ern; Priorität habe aber zunächst die Trümmerbeseitigung, die Schaffung von Wohnraum und die Versorgung mit Lebensmitteln. Die Kosten bezifferte er auf mindestens 71,4 Milliarden US-Dollar.¹² Im Grunde bräuchte es also einen zweiten Marshall-Plan mit mehrfacher Finanzausstattung.

Für eine Wiedergutmachung wäre auch die Aufarbeitung der im Laufe der Kampfhandlungen von beiden Seiten begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig. Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag hat bereits 2024 Haftbefehle gegen führende Persönlichkeiten der Hamas sowie der israelischen Regierung beantragt, woraufhin die Trump-Administration jedoch harte Sanktionen gegen Mitarbeiter des IStGH verhängte. Inzwischen heißt es aus Washington unverhohlen, die Regierung arbeite daran, den Gerichtshof „systematisch zu zerschlagen“.¹³

Vor internationale Gerichte gehören im Prinzip auch Verantwortliche der Russischen Föderation wegen der in der Ukraine begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; auch Reparationsleistungen für die materiellen Schäden wären fällig. Gegen den russischen Präsidenten Wladimir Putin, seine „Kinderrechtsbeauftragte“ Marija Lwowa-Belowa sowie hochrangige russische Militärs hat der IStGH ebenfalls Haftbefehle ausgestellt. Der Hauptvorwurf betrifft die tausendfache Verschleppung ukrainischer Kinder nach Russland, es wird jedoch auch wegen weiterer Verbrechen ermittelt. Russland erkennt keine internationale Gerichtsbarkeit an, dennoch meidet Putin Länder, die ihn womöglich an den IStGH ausliefern könnten.

Obwohl die russische Kriegsführung durch die Zerstörung von Energieinfrastruktur offensichtlich bewusst auch auf die ukrainische Zivilbevölkerung zielt, finden sich auch in Deutschland noch immer Verteidiger des russischen Präsidenten: „Mir hat er nichts getan“, antwortete etwa der AfD-Vorsitzende Tino Chrupalla im November 2025 in einer Talkshow, als er auf

10 Zit. nach Julio Segador, *Wo Trumps Vision auf die Realität trifft*, 19.2.2026, www.tagesschau.de/ausland/asien/gaza-trump-visionen-realitaet-100.html.

11 Siehe https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Trump_Gaza.webm.

12 Vgl. Wiederaufbau des Gazastreifens kommt bisher kaum voran, 22.4.2026, www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1167116.

13 Vgl. Sofia Dreisbach, *US-Regierung will Strafgerichtshof „systematisch zerschlagen“*, 19.8.2026, www.faz.net/201140392.html.

Putin angesprochen wurde.¹⁴ Aussagen wie diese zeigen, dass einige die Lehren aus den Nürnberger Prozessen bis heute nicht verinnerlicht haben. Bei allen Schwächen führten die Prozesse doch dazu, dass die begangenen Verbrechen beim Namen genannt und die Täter persönlich zur Verantwortung gezogen wurden – und damit eine neue Ära regelbasierter internationaler Politik begründet wurde.¹⁵ Putin und Trump stellen genau diesen Präzedenzfall infrage und beschädigen damit den universellen Sinn für Gerechtigkeit.

REPARATURGESELLSCHAFT

Abschließend lässt sich das Thema Reparation und Wiedergutmachung auch in den Kontext einer möglichen Reparaturgesellschaft einbringen.¹⁶ Reparieren heißt im Alltag: beschädigte Dinge ausbessern und ihre Lebensdauer verlängern. Dazu muss man sich mit diesen Dingen vertraut machen, sie in ihrer inneren Struktur begreifen und mit anderen Personen Wissen über geeignete Reparaturtechniken austauschen. Es gibt zahlreiche objektbezogene Reparaturpraktiken und Reparaturkulturen, bis hin zu dem fast rituellen Akt der Produktaneignung: „If you can't fix it, you don't own it.“

Der Repair-Gedanke beflügelt zahlreiche Reparaturinitiativen, offene Werkstätten und Open-Source-Anwendungen. Folgende allgemeine Aspekte von Reparatur lassen sich dabei auflisten: Reparierbarkeit als materielle, konstruktive und infrastrukturelle Voraussetzung; Reparaturfähigkeit als Kompetenz, die Wissensbestände und Methodenrepertoire sowie das Vorhandensein geeigneter Netzwerke potenziell Reparierender umfasst; Reparaturbereitschaft als normative Basis der Reparatur und der ihr zugrundeliegenden

Einstellungen, Werte, Standards und Regularien; eine Reparaturökonomie als wirtschaftliche Grundlage von Reparatur mit Blick auf die Kosten und notwendigen Infrastrukturen; sowie schließlich nachhaltige Reparaturfolgen hinsichtlich der Ressourcen- und Senkenfunktion der Umwelt.¹⁷

Hier ist eine inhaltliche Verbindung zur Akteur-Netzwerk-Theorie erkennbar, die eine Symmetrie zwischen menschlichen und nichtmenschlichen „Aktanten“ postuliert: Objekte kommen symbolisch zu Wort und weisen über das rein Technische der Technik hinaus. Bei der Reparatur werden vielschichtiger Beziehungen zu Dingen wie zu anderen Menschen eingegangen, als sie bei der Beziehung eines Konsumenten zu einem Wegwerfobjekt bestehen, womit der Schritt von der Mikroebene des scheinbar isolierten Produkts zur Makroebene kollektiver Interaktionen getan wird.

Für eine Reparaturgesellschaft stellen sich eine Reihe von Fragen: Wie verändern gesteigerte Reparierbarkeit, Reparaturbereitschaft und Reparaturfähigkeit die kollektive Wahrnehmung von Objekten? Wie verändert sich das Verständnis von Technik und Kultur? Welche Chancen und Hindernisse bestehen in Richtung einer Kreislaufwirtschaft? Welche Rollenmodelle („der Bastler“, „die Heimwerkerin“) oder gendertypischen Fähigkeiten bilden sich heraus oder lassen sich überwinden? Welche Akteurskonstellationen, Organisationsformen und Geschäftsmodelle begünstigen eigenständige, entkommerzialisierete Reparaturpraktiken oder breitere industrielle Reparaturservices? Welche Rolle spielen dabei digitale Medien und virtuelle Reparatur-Communities? Eine empirisch-materiell fundierte und künstlerisch inspirierte Reparaturkultur ist dann kein Appendix oder Sekundäreffekt einer auf weiteres Wachstum des Bruttosozialprodukts gezielten Produktionssphäre. Reparationen wären dann nicht länger begrenzt auf die Kompensation materieller Kriegsfolgen, sondern schließen die präventive Vermeidung und Reparatur kapitaler ökologischer Schäden ein. Wenn man so will: eine Wiedergutmachung an der planetaren Natur.¹⁸

CLAUS LEGGEWIE

war bis 2025 Inhaber der Ludwig-Börne-Professur und Leiter des „Panel on Planetary Thinking“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

¹⁴ AfD-Chef Chrupalla verteidigt umstrittene Russland-Aussagen, 13. 11. 2025, www.zdfheute.de/politik/deutschland/chrupalla-russland-aussagen-putin-entspannungspolitik-100.html.

¹⁵ Vgl. Philippe Sands, *Rückkehr nach Lemberg. Über die Ursprünge von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, Frankfurt/M. 2019.

¹⁶ Siehe etwa Andrea Baier et al. (Hrsg.), *Die Welt reparieren. Open Source und Selbermachen als postkapitalistische Praxis*, Bielefeld 2016, sowie die Themenhefte „The Great Repair“ von *Archplus* 12/2022 und 10/2023.

¹⁷ Vgl. Jürgen Bertling/Claus Leggewie, *Die Reparaturgesellschaft. Ein Beitrag zur Großen Transformation?*, in: Baier et al. (Anm. 16), S. 275–286.

¹⁸ Vgl. Olufémi O. Táíwò, *Reconsidering Reparations*, Oxford 2022, S. 149f.

SCHULD UND SCHULDEN

Reparationen von der Frühen Neuzeit bis in die Epoche der Weltkriege

Jörn Leonhard

Das Verständnis von Reparationen ist keine historische Konstante. Es wandelte sich seit dem späteren 19. Jahrhundert im Zuge neuartiger Kriegserfahrungen und einer veränderten Sicht auf Kriegsopfer sowie auf das Verhältnis von Recht und Krieg. Dem klassischen Völkerrecht war das moderne Verständnis von Reparationen fremd. Nach diesem handelt es sich um vertraglich festgelegte Geld- und Sachleistungen, die man dem Besiegten auferlegt, um die von den Siegerstaaten erlittenen Verluste und Schäden zu entschädigen. Als entscheidende Begründung gilt dabei die ursächliche Verantwortung des Besiegten für den Ausbruch des Kriegs. Diesen neuen Begründungszusammenhang verkörpert exemplarisch der Versailler Vertrag vom Juni 1919, weil er die dem Deutschen Reich auferlegten weitreichenden Reparationen explizit mit dem Deutschland unterstellten völkerrechtswidrigen Beginn des Weltkriegs im Sommer 1914 verknüpfte.

Die Friedensverträge der Frühen Neuzeit kannten ein solches Verständnis von Reparationen nicht. Vor allem fehlte hier die Kategorie der „Kriegsschuld“. Allenfalls galt es als legitim, die Abtretung von Gebieten zu fordern, die man zuvor von einem Gegner im Krieg erobert hatte. Im Falle der schwedischen und französischen Eroberungen in Deutschland während des Dreißigjährigen Kriegs verwies man zur Begründung auf die Entschädigung für Unkosten, die den auswärtigen Mächten entstanden seien, um die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches zu schützen und die Umsetzung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu garantieren. So begründete Frankreich seine Ansprüche auf das Elsass und Schweden seine Forderungen auf Teile Pommerns und die Zahlung einer „Militärsatisfaktion“ von fünf Millionen Reichstälern, die von den Reichsständen aufgebracht werden musste, um den ausländischen Truppen ausstehenden Sold und eine Abfindung zu zahlen.⁰¹

Bereits hier fungierten Reparationen als ein Instrument der durch lange und kostspielige Feldzüge erzwungenen Fremdfinanzierung von Kriegen. Systematisch kam diese Praxis in den Napoleonischen Kriegen ab 1803 zum Tragen, so etwa im Frieden von Tilsit gegenüber dem 1806 von Frankreich geschlagenen Preußen. Auch im Zweiten Pariser Frieden 1815 sah die antinapoleonische Koalition solche Entschädigungszahlungen Frankreichs vor.⁰² Einen Hinweis auf eine explizite „Kriegsschuld“ sucht man in diesen Bestimmungen aber vergebens.

Auch die Entwicklung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert änderte am begrenzten Verständnis von Reparationen zunächst nichts. Die Haager Konventionen von 1899 und 1907 sahen Entschädigungen überhaupt nur für Einzelpersonen vor, die Opfer ausländischer militärischer Aktionen geworden waren.⁰³ Einen ersten, auch von den Zeitgenossen aufmerksam verfolgten Einschnitt bildete der Umgang mit Reparationen im Frankfurter Frieden zwischen dem Deutschen Kaiserreich und Frankreich 1871, der als Präzedenzfall für ein neues Verständnis von Reparationen verstanden wurde. Zum einen fielen die dem militärisch besiegten Frankreich auferlegten Forderungen ungewöhnlich hoch aus. Zur Begründung der Summe von fünf Milliarden Franc verwies die deutsche Regierung auf die Notwendigkeit, durch eine anhaltende finanzielle und wirtschaftliche Schwächung Frankreichs die politische und militärische Sicherheit des neugeschaffenen deutschen Nationalstaats gegen eine französische Aggression zu garantieren.

DEBATTEN VOR KRIEGSENDE

Diese Argumentation entfaltete eine langfristige Wirkung. So betonte Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg nach dem Beginn des Ersten

Weltkriegs im sogenannten Septemberprogramm von 1914, dass die Entschädigungen nach einem erwarteten deutschen Sieg so hoch sein müssten, dass Frankreich für mindestens zwei Jahrzehnte von allen militärischen Rüstungen abgehalten werde. Mit zunehmender Kriegsdauer und immer höheren Opferzahlen und Lasten spitzten sich in Erwartung eines deutschen Sieges auch die Forderungen nach Reparationen durch die Gegner zu. Nachdem der spätere Außenminister Walther Rathenau bereits im August 1914 die Summe von 40 Milliarden Franc genannt hatte, kamen Vertreter des Alldeutschen Verbandes 1917 bereits auf eine Summe von 200 Milliarden.⁰⁴

Auf der Seite der Alliierten hielten sich die Regierungen in London und Paris dagegen in der Endphase des Kriegs mit allzu hohen Reparationsforderungen gegenüber Deutschland zunächst zurück. Das war eine Konsequenz aus der Haltung der US-Regierung unter Präsident Woodrow Wilson, der seit dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg im Frühjahr 1917 einen Frieden auf der Grundlage von Annexionen und Kontributionen als imperialistisches Programm abgelehnt hatte. Mit den Kriegskrediten an das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien war zudem eine faktische Abhängigkeit der Ententemächte von den USA entstanden, durch die Wilson erheblichen Druck auf die Regierungen in London, Paris und Rom ausüben konnte.

Als es zur Vorbereitung eines Waffenstillstands im Oktober 1918 zum Austausch diplomatischer Noten zwischen Washington und Berlin kam, spielte die Reparationsfrage keine herausragende Rolle. In der entscheidenden, sogenannten Lansing-Note vom 5. November 1918 war immerhin nicht nur von der Wiederherstel-

lung der von deutschen Truppen zu räumenden Gebiete die Rede. Sie hielt auch fest, „dass Deutschland für allen durch seine Angriffe [*aggression*] zu Wasser und zu Lande und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll“.⁰⁵ Diese Formulierung sollte sich in den folgenden Monaten in den Verhandlungen auf der Pariser Friedenskonferenz als wichtig erweisen, weil der ursprünglich verwendete Begriff *invasion* durch *aggression* ersetzt wurde. Auf letzteren griff man schließlich in Artikel 231 des Versailler Vertrags zurück. Trotz der hier erkennbaren impliziten Ausweitung der deutschen Haftungsverpflichtung enthielten weder die Lansing-Note noch der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 einen konkreten Hinweis darauf, dass Deutschland für sämtliche Kriegskosten aufkommen sollte.⁰⁶

Dass sich die Haltung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs zur Reparationsfrage in den folgenden Monaten zuspitzte, hatte unterschiedliche Gründe. Zum einen hatte in den letzten Kriegsmonaten und vor allem seit dem Waffenstillstand der Druck der öffentlichen Meinung gegen Deutschland enorm zugenommen. Im Vorfeld der bald nach Kriegsende stattfindenden Wahlen in Großbritannien spielte das von der Regierung gemachte Versprechen einer umfassenden Friedensdividende eine große Rolle. Von diesen Versprechen gegenüber ihren Heimatgesellschaften konnten die Politiker in Paris und London nicht ohne Weiteres abrücken. Darüber hinaus lastete auf Großbritannien wie Frankreich nach dem Kriegsende ein enormer Druck, der von den interalliierten Schulden ausging und der angesichts akut wachsender Finanzprobleme durch die Demobilisierung, die Umstellung von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft und die Kosten der Versorgung von Kriegsoffizieren weiter zunahm. Im Falle Frankreichs kam noch die von den Bolschewiki nach der Oktoberrevolution 1917 verfügte Annullierung der Altschulden des Zarenreichs hinzu, das die Pariser Regierung bereits vor 1914 mit Krediten unterstützt hatte. Die prekäre Finanzsitu-

01 Vgl. Anuschka Tischer, Westfälischer Friede, in: Enzyklopädie der Neuzeit (ENZ), Bd. 14, Stuttgart 2011, Sp. 1020–1029, hier Sp. 1026f.

02 Vgl. Horst Carl, Kriegsfinanzierung, in: ENZ, Bd. 7, Stuttgart 2008, Sp. 181–184, hier Sp. 184.

03 Vgl. im Folgenden Jörn Leonhard, Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918–1923, 3. Aufl., München 2026, S. 788–812.

04 Vgl. Peter Krüger, Deutschland und die Reparationen 1918/19. Die Genesis des Reparationsproblems in Deutschland zwischen Waffenstillstand und Versailler Friedensvertrag, Stuttgart 1973, S. 10; Michael Geyer, Reparationen, in: Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hrsg.), Enzyklopädie Erster Weltkrieg (2003), Studienausgabe, 2. Aufl., Paderborn 2014, S. 793–795, hier S. 793.

05 Vierte amerikanische Note [sog. Lansing-Note], 5. 11. 1918, in: Klaus Schwabe (Hrsg.), Quellen zum Friedensschluß von Versailles, Darmstadt 1997, S. 68.

06 Vgl. Geyer (Anm. 4), S. 794; Gerhard Schulz, Revolutionen und Friedensschlüsse 1917–1920, Lausanne 1969, S. 205.

ation zeigte sich deutlich, als die britische Regierung schon kurz nach dem Waffenstillstand vom 11. November angesichts der eigenen fiskalischen Probleme Kreditzahlungen an Frankreich stoppte und damit die Stabilität der französischen Währung gefährdete.⁰⁷

BEGRIFFSERWEITERUNG

In den Verhandlungen der Sieger in Paris ab Dezember 1918 und mit der offiziellen Eröffnung der Friedenskonferenz im Januar 1919 rückte sehr bald die neuartige Kategorie der Kriegsschuld zur Begründung weitreichender Reparationsforderungen gegenüber dem Deutschen Reich in den Vordergrund. Sie war von Anfang an mit rechtlichen, politischen und moralischen Konnotationen verknüpft.⁰⁸ Doch waren zentrale Begriffe und ihre Bedeutungen unklar. Wie genau sollten Kriegsschäden definiert werden, und für welche Schäden konnte Deutschland überhaupt haftbar gemacht werden? Der englische Begriff der *indemnities* bezog sich aus amerikanischer Sicht auf den Ausgleich von Schäden, die durch Kriegseinwirkungen entstanden waren. Der inhaltlich verwandte Begriff der *reparations* bezog sich demgegenüber auf Schäden, die aus nachgewiesenen Rechtsverletzungen resultierten, und war von daher enger definiert als *indemnities*. Gegenüber der amerikanischen Interpretation, die sich zunächst an diesem Begriff orientierte, formulierte die französische Seite weitergehende Forderungen, die durch eine besondere Kriegsschuld des Deutschen Reichs begründet wurden.

Im Ergebnis entwickelte sich ein extrem weit gefasstes Verständnis des Reparationsbegriffs. Als sich die französischen und britischen Regierungen unter Georges Clemenceau und David Lloyd George Anfang Dezember 1918 darauf einigten, einen eigenen Ausschuss für Wiedergutmachungen einzusetzen, verschmolzen die unterschiedlichen Begriffe. Während der präzise rechtliche Charakter in den Hintergrund geriet, rückte die politische Absicht in den Vordergrund, eine möglichst weitgehende Auslegung der französischen

und britischen Ansprüche zu rechtfertigen. Umstritten waren von Anfang an nicht nur die Kategorien, sondern auch die Höhe der Reparationen sowie die Kriterien zur Beurteilung der deutschen Zahlungsfähigkeit.⁰⁹

Der französische Finanzminister und Vorsitzende der Reparationskommission, Louis-Lucien Klotz, berief sich in seiner Argumentation auf das deutsche bürgerliche Recht. Danach müsse sich der Schadensersatz an dem Zustand orientieren, der existierte, wenn der Krieg nicht eingetreten wäre. In einer Denkschrift vom Februar 1919 ging er allerdings über diese juristischen Kriterien hinaus: „Deutschland muss für sämtliche Schäden aufkommen, die es verursacht hat.“ Um die Vergehen der Vergangenheit zu sanktionieren und ein Beispiel für die Zukunft zu geben, müsse es „seine vollständige Schuld“ erfüllen.¹⁰ Das setzte ein sehr weit gefasstes Verständnis von Kriegsschäden voraus und ließ den Krieg als ein von Deutschland begangenes Verbrechen erscheinen.

Die US-Delegation stand zunächst im Gegensatz zu dieser Position. Die 14 Punkte des amerikanischen Präsidenten vom Januar 1918 hatten zur Reparationsfrage keine genauen Aussagen gemacht und nur die Ankündigung enthalten, dass die besetzten Gebiete Frankreichs und Belgiens nach Kriegsende wiederhergestellt werden sollten. Allerdings hatte Wilson noch vor dem Waffenstillstand konzidiert, dass bei den Reparationsforderungen auch die Schäden der Zivilbevölkerung berücksichtigt werden sollten. Während die Delegationen der Briten und Franzosen darin bereits eine Festschreibung weitgehender deutscher Reparationsverpflichtungen erkannten, argumentierte die deutsche Regierung, dass man neben den Kosten des Wiederaufbaus, die bereits Teil der Waffenstillstandsbedingungen gewesen waren, nur Ersatz für Schäden leisten wolle, die unter Bruch des Kriegs- und Völkerrechts entstanden waren. Entsprechend dieser Linie erachtete man etwa die Versenkung ziviler Schiffe durch deutsche U-Boote als legitime Kriegshandlung. Zerstörungen, die sich aus Kampfhandlungen ergeben hatten, sollten allen Kriegsparteien zugerechnet werden.¹¹

⁰⁷ Vgl. Geyer (Anm. 4), S. 795.

⁰⁸ Vgl. u. a. Gerd Krumeich, Vergleichende Aspekte der „Kriegsschulddebatte“ nach dem Ersten Weltkrieg, in: Wolfgang Michalka (Hrsg.), Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse, München 1994, S. 915–928; Fritz Dickmann, Die Kriegsschuldfrage auf der Friedenskonferenz von Paris 1919, in: Historische Zeitschrift (HZ) 1/1963, S. 1–101.

⁰⁹ Vgl. Schulz (Anm. 6), S. 205–207.

¹⁰ Zit. nach ebd., S. 206.

¹¹ Vgl. Manfred Berg, Woodrow Wilson. Amerika und die Neuordnung der Welt, München 2017, S. 174f.

SCHULDEN UND REALISMUS

Für die US-Delegation war entscheidend, keine Verbindung zwischen den Reparationsforderungen gegenüber Deutschland und den Kriegsschulden der Alliierten in den Vereinigten Staaten entstehen zu lassen.¹² Von den etwa 10,5 Milliarden US-Dollar, nach heutigem Wert etwa 145 Milliarden Dollar, die der Entente von den USA während des Kriegs und über den Waffenstillstand hinaus als Kredite zur Verfügung gestellt worden waren, entfielen 4,4 Milliarden auf Großbritannien, 3,56 Milliarden auf Frankreich und 1,79 Milliarden auf Italien.¹³ Die Führungen in Paris und London interpretierten diese Kredite als Teil der gemeinsamen Kriegsanstrengungen, zumal die Alliierten dafür in den USA viele Kriegsgüter erworben und damit der amerikanischen Kriegswirtschaft wichtige Wachstumsimpulse gegeben hatten.¹⁴

Gegen die britische Forderung nach einem allgemeinen Schuldenerlass im Gegenzug für niedrigere Reparationsforderungen Frankreichs und Großbritanniens gegenüber Deutschland wehrte sich die amerikanische Delegation im Frühjahr 1919 entschieden. Ein solcher Verzicht auf die Rückzahlung der alliierten Kriegskredite, den auch der britische Ökonom John Maynard Keynes in seine Kritik am Versailler Vertrag aufnehmen sollte, hätte unpopuläre Steuererhöhungen in den USA nach sich gezogen. Denn im Gegensatz zur Phase nach 1945 verfügte die US-Regierung 1919 vor der massiven Expansion des Staates im Zuge des „New Deal“ und der militärischen Rüstungsprogramme der 1940er Jahre noch nicht über entsprechende fiskalische Spielräume.¹⁵

So aber waren interalliierte Schulden und französisch-britische Reparationsforderungen gegenüber Deutschland unmittelbar miteinander verknüpft. Die USA, so die Position Wilsons, durften unter keinen Umständen zum faktischen Gläubiger von Reparationen werden, um nicht am Ende zu wirtschaftlichen oder gar militärischen Sankti-

onen gegenüber Deutschland gezwungen zu werden. Für die US-Regierung war es zudem wichtig, durch eine baldige wirtschaftliche Erholung die neue deutsche Republik zu stabilisieren. Im Ergebnis setzte man sich daher zunächst dafür ein, Deutschlands Reparationslasten zu begrenzen und vor allem auf die Zahlungsfähigkeit Deutschlands zu achten.¹⁶

Das entsprach auch den amerikanischen Initiativen für einen Rechtsfrieden seit 1917 und dem Verständnis von Reparationen als Wiedergutmachung von Schäden, die durch den nachweisbaren Bruch internationaler Rechtsnormen entstanden waren. Dies hätte die Schäden umfasst, die durch den deutschen Einmarsch in Belgien im August 1914 – die verletzte Neutralität des Landes, die rechtswidrige Behandlung von Kriegsgefangenen sowie den Umgang mit Zivilisten – entstanden waren. Weitergehende Entschädigungsforderungen, die sich erst später aus dem Krieg ergaben, schloss das aus. Der junge Diplomat John Foster Dulles, der als Rechtsexperte der amerikanischen Delegation angehörte, nach 1945 zu einem der wichtigsten amerikanischen Außenpolitiker avancierte und den Marshall-Plan für Nachkriegseuropa wesentlich mitgestalten sollte, betonte immer wieder, dass Reparationen keine weitergehenden Kriegskosten berücksichtigen könnten.¹⁷

Als Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Positionen der Siegermächte entwickelte Dulles schließlich eine Formel, die in die Formulierung des Artikels 231 im Versailler Friedensvertrag einging. Der Rekurs auf den Begriff *aggression* aus der amerikanischen Lansing-Note vom 5. November 1918 ging auf seinen Vorschlag zurück.¹⁸ Dulles ging von einem theoretischen Anspruch der Siegermächte auf eine vollständige Entschädigung für alle Schäden aus, die Deutschland und seine Verbündeten als Urheber des Kriegs verursacht hatten, um zumindest prinzipiell auf die französischen und britischen Forderungen einzugehen.¹⁹ Doch betonte er zugleich,

¹² Vgl. Arthur Walworth, *Wilson and His Peacemakers. American Diplomacy at the Paris Peace Conference, 1919*, New York 1986, S. 163–180.

¹³ Vgl. Adam Tooze, *Sintflut. Die Neuordnung der Welt 1916–1931*, München 2015, S. 374f.

¹⁴ Vgl. Jörn Leonhard, *Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkriegs*, 6. Aufl., München 2020, S. 500f.

¹⁵ Vgl. Leonhard (Anm. 3), S. 1227f.

¹⁶ Vgl. Berg (Anm. 11), S. 176f.

¹⁷ Vgl. Ronald W. Pruessen, John Foster Dulles. *The Road to Power*, New York 1982, S. 52; William Mulligan, *The Great War for Peace*, New Haven 2014, S. 280.

¹⁸ Vgl. Eberhard Kolb, *Der Frieden von Versailles*, 2. Aufl., München 2011, S. 66.

¹⁹ Vgl. Richard H. Immerman, John Foster Dulles. *Piety, Pragmatism, and Power in U.S. Foreign Policy*, Wilmington 1999, S. 8–10.

dass Deutschland diese Kriegsentschädigungen nicht in diesem Ausmaß leisten könne. Dazu drängte er darauf, die juristisch einklagbaren Forderungen der Siegermächte durch die Definition spezifischer Schadenskategorien zu begrenzen.

Man sei sich darüber einig, dass die „Kapazität der deutschen Regierung“ begrenzt sei, und „daher verzichten die im Krieg mit Deutschland stehenden Regierungen auf das Recht, auf allen nicht ausdrücklich hier festgesetzten Reparationen zu bestehen“.²⁰ Dieser schwierige Kompromiss zwischen der theoretischen und der praktischen Bestimmung der Reparationen erlaubte den Siegermächten, sich zumindest verbal zu den Versprechen einer umfassenden Entschädigung aller Kriegsschäden zu bekennen, die man seit Kriegsende in den eigenen Gesellschaften gemacht hatte. Eine moralische Deutung der Kriegsschuld vermied Dulles. So enthielt Artikel 231 keinen Verweis auf „Schuld“ oder gar „Alleinschuld“, sondern konstatierte die rechtliche Begründung der Reparationen: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, dass Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Kriegs erlitten haben.“²¹

VON DER THEORIE IN DIE PRAXIS

Doch diese Differenzierungen, die Ergebnis interner Verhandlungen zwischen den Siegermächten waren, und der von amerikanischer Seite mühsam entwickelte Kompromiss drangen nicht nach außen. In der deutschen Öffentlichkeit interpretierte man den Artikel im größeren Kontext der Konferenz. Hier flossen die Straf- und Reparationsartikel zu einem einzigen Schuldkomplex zusammen, der sich zum entscheidenden Leitmotiv für die deutsche Rezeption des Versailler Vertrags als „Diktatfrieden“ entwickelte. Die Empö-

rung über die wahrgenommene Ungerechtigkeit verband sich mit dem Appell an alle Deutschen, jenseits aller politischen Unterschiede zusammenzustehen. Wie im Sommer 1914 schien die eigene Nation noch einmal einem aggressiven Angriff von außen ausgesetzt. Der Krieg schien sich mit den Mitteln des Friedens fortzusetzen, und die Reparationen wurden zum Sinnbild dafür.²²

Faktisch erlaubte es die Formulierung des Artikels 231 der französischen und britischen Seite, nun auch weitgehende zivile Schäden geltend zu machen, ohne die deutsche Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die Vereinigten Staaten selbst erhoben zwar keine direkten Reparationsansprüche, übernahmen aber deutsche Patente in den USA, vor allem in der Elektrobranche, der chemischen Industrie und im Maschinenbau. Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Kriegsgegnern wurden eingeschränkt, indem Deutschland für fünf Jahre keine Zölle auf alliierte Importe erheben durfte und den Alliierten den Status von Meistbegünstigten einräumen musste. Deutsche Exporte konnten dagegen mit Zöllen belegt werden. Hinzu kam der Verlust von 90 Prozent der deutschen Handelsmarine, was den globalen Handelsinteressen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens entgegenkam. Auf diese Weise wurden die wirtschaftlichen Handlungsspielräume Deutschlands stark eingeschränkt, obwohl dies der amerikanischen Einschätzung widersprach, dass eine wirtschaftliche Erholung Europas einen Wirtschaftsaufschwung Deutschlands voraussetzte.²³

Die faktische Ausweitung der Schadenskategorien hatte auch mit den unterschiedlichen Kriegserfahrungen zu tun. Eine Beschränkung auf unmittelbare Zerstörungen hätte primär Frankreich und Belgien genutzt, da der Krieg im Westen wesentlich auf ihrem Territorium stattgefunden hatte. Das Vereinigte Königreich und die in den Krieg integrierten Teile des Britischen Empire wären ausgeschlossen gewesen. Daher drängte Großbritannien auf einen möglichst weitgehenden Schadensbegriff, der auch die Versorgung von Veteranen und Hinterbliebenen umfassen

20 John Foster Dulles zit. nach Philip Mason Burnett (Hrsg.), *Reparations at the Paris Peace Conference. From the Standpoint of the American Delegation*, New York 1965 (1940), Bd. 1, S. 26f.

21 Zit. nach Ferdinand Czernin, *Die Friedensstifter. Männer und Mächte um den Versailler Vertrag*, Bern 1968, S. 275f. Vgl. auch John Foster Dulles, Vorwort, in: Burnett (Anm. 20), S. XI f. Vgl. ebd., S. 142–157; Berg (Anm. 11), S. 178f.; Mulligan (Anm. 17), S. 280.

22 Vgl. Peter Krüger, *Die Reparationen und das Scheitern einer deutschen Verständigungspolitik auf der Pariser Friedenskonferenz im Jahre 1919*, in: HZ 1/1975, S. 326–372, hier S. 342f.

23 Vgl. Mulligan (Anm. 17), S. 280f.; Georges-Henri Soutou, *L'or et le sang. Les buts de guerre économiques de la Première Guerre Mondiale*, Paris 1989, S. 840–843.

sollte. Unter dem Druck, die britische Unterstützung für die Völkerbundakte zu riskieren, gab der US-Präsident nach und akzeptierte schließlich sogar die von Lloyd George geforderte Einbeziehung der Militärpensionen, durch die sich die Reparationsforderungen gegenüber Deutschland noch einmal massiv erhöhten. Um die Position der Dominions innerhalb des Britischen Empire zu unterstreichen, verwies der australische Premier Billy Hughes auf einen Hausbesitzer in seiner Heimat, der wegen der Belastungen durch den Krieg seine Hypothek nicht mehr bedienen könne und der deshalb genauso betroffen sei wie ein Belgier oder Franzose, dessen Haus von deutscher Artillerie direkt zerstört worden war.²⁴

EMOTIONALE AUFLADUNG UND LÖSUNGSVERSUCHE

Insgesamt entwickelte sich auf der Pariser Friedenskonferenz 1919 eine neue Bedeutungsdimension von Reparationen, die angesichts der Opfer und Schäden des Weltkriegs eine ungekannte Dynamik annahm. Was den Reparationsbegriff 1919 von früheren Vorstellungen unterschied, war eine massive Ausweitung der Schadenskategorien und der Rückbezug auf eine ausschlaggebende Schuld am Kriegsausbruch. So konnte ein neuartiger Zusammenhang zwischen Rechtsbruch und Zahlungsverpflichtung, zwischen Schuld und Schulden, entstehen. Hinzu kamen die Verknüpfung von interalliierten Kriegskrediten und Reparationsforderungen gegenüber Deutschland sowie die Erwartungen einer umfassenden Friedensdividende in den Öffentlichkeiten der Siegermächte. Kurz: In den Verhandlungen über die Reparationen auf der Pariser Friedenskonferenz überkreuzten sich Fragen nach der rechtlichen Definition von Kriegsschäden, politische Argumente im Umgang mit den Besiegten und vor allem eine enorme emotionale Aufladung des Themas.²⁵

Der Zusammenhang zwischen Schuld und Schulden sollte die langfristige Wahrnehmung des Versailler Vertrags prägen, weil mit der unterstellten Schuld das nationale Selbstbild der Unterlegenen und damit auch die Rechtfertigung der eigenen Kriegsoffer berührt war. Ob-

wohl der später so häufig zitierte Artikel 231 den Begriff der „Schuld“ gar nicht enthielt, nahmen viele Deutsche die Begründung der Reparationen durch die unterstellte „Alleinschuld“ als den eigentlichen Kern des Versailler Vertrags wahr. Während die Abtretung von Gebieten primär deren Bewohner betraf, würden die Reparationen jeden Deutschen und viele nachfolgende Generationen belasten und die Souveränität des eigenen Landes auf lange Sicht beschränken.²⁶

Zu dem in Paris gefundenen widersprüchlichen Kompromiss gehörte, dass die genaue Höhe der Reparationen im Versailler Vertrag nicht bestimmt wurde. Diese Festsetzung sollte eine eingesetzte Reparationskommission auf speziellen Konferenzen leisten. Auf diese Weise verlängerte das Reparationsproblem den Nachkrieg und dominierte die deutschen Revisionsanstrengungen nach 1919.²⁷ Auf der Pariser Konferenz von 1921 setzten die Alliierten eine bis 1963 abzutragende Schuld von insgesamt 223 Milliarden Goldmark an, was Deutschland ablehnte. Im Mai 1921 bestimmte das Londoner Ultimatum dann eine Forderung von 132 Milliarden Goldmark sowie jährlich 26 Prozent vom Wert deutscher Ausfuhren, was die deutsche Seite schließlich anerkannte.

Weil man den Zusammenbruch der deutschen Währung 1923 wesentlich auch mit den Reparationsbelastungen erklärte, entwickelten sich neue Lösungsversuche. So sahen der Dawes-Plan 1924 und der Young-Plan 1930 eine Anpassung der Reparationshöhe an die deutsche Zahlungsfähigkeit vor. Die Erfahrung der Weltwirtschaftskrise bahnte dann den Weg zu einer konstruktiven Gesamtlösung. Der Stundung der Zahlungen durch das Hoover-Moratorium im Juni 1931 folgte die Konferenz von Lausanne im Juli 1932, auf der eine endgültige Ablösung der Reparationen durch eine Abgabe von Schuldverschreibungen über drei Milliarden Reichsmark vereinbart wurde, was aber nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten nie realisiert wurde.²⁸

²⁶ Vgl. Gerald D. Feldman, *The Great Disorder. Politics, Economics, and Society in the German Inflation, 1914–1924*, Oxford 1993, S. 434; Tooze (Anm. 13), S. 358.

²⁷ Vgl. Peter Krüger, *Das Reparationsproblem in der Weimarer Republik in fragwürdiger Sicht*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1/1981, S. 21–47.

²⁸ Vgl. Jürgen Schieman, *Die deutsche Währung in der Weltwirtschaftskrise 1929–1933. Währungspolitik und Abwertungskontroverse unter den Bedingungen der Reparationen*, Bern 1980.

²⁴ Vgl. Berg (Anm. 11), S. 176f.

²⁵ Vgl. u. a. Leonard Gomes, *German Reparations, 1919–1932. A Historical Survey*, Houndmills 2010.

INTEGRATION VOR REPARATION

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden die ausstehenden Forderungen, die sich aus den deutschen Auslandsschulden ergaben, in das Londoner Schuldenabkommen von 1953 einbezogen. Anders als nach 1918 setzte man jetzt zumindest in den westlichen Besatzungszonen auf eine konstruktive Lösung, um eine Belastung der deutschen Wirtschaft und der westdeutschen Demokratie zu verhindern. Prinzipiell sahen die Vereinbarungen der Alliierten auf den großen Kriegskonferenzen vor, dass deutsche Reparationen in Sachleistungen, aus deutschem Auslandsvermögen und durch Demontagen etwa von Industrieanlagen und Eisenbahnen in den Besatzungszonen erfolgen sollten. Der Wert der so geleisteten Reparationen an die Westmächte betrug mindestens 517 Millionen US-Dollar. Die Sowjetunion erhielt nach westlichen Angaben dagegen Werte von mindestens 13 Milliarden US-Dollar aus der von ihr kontrollierten Besatzungszone und verzichtete 1954 gegenüber der DDR auf weitere Leistungen, während die Pariser Verträge im gleichen Jahr die Reparationsleistungen der Bundesrepublik beendeten. In Westdeutschland verabschiedete der Bundestag 1969 ein eigenes Gesetz zur Entschädigung der von Reparationsleistungen betroffenen Eigentümer.

Anders als im Falle Deutschlands, für das nach der bedingungslosen Kapitulation im Mai 1945 kein Friedensvertrag verhandelt wurde, legten die Alliierten die Reparationsleistungen für Österreich im Staatsvertrag vom Mai 1955 fest, während dies für Finnland, Italien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien in den Friedensverträgen von 1947 und für Japan im Friedensvertrag von San Francisco 1951 erfolgte. Umso wichtiger wurde für die Bundesrepublik das Londoner Schuldenabkommen vom Februar 1953. Abgeschlossen zwischen der Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs und den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und anderen Staaten, behandelte das Abkom-

men Vorkriegsschulden in Höhe von insgesamt 13,5 Milliarden D-Mark auf Goldbasis. Davon wurden 6,2 Milliarden erlassen, während man die Nachkriegsverpflichtungen von 16 auf 7 Milliarden D-Mark kürzte. Diese deutlich reduzierten Beträge bildeten die Grundlage für die Berechnung jährlicher Zinszahlungen ab 1953 und Tilgungen ab 1958.²⁹

Nach den Erfahrungen von zwei Weltkriegen veränderte sich der Umgang mit der Reparationsfrage also grundlegend. Nach dem Zweiten Weltkrieg und angesichts des Kalten Kriegs dominierte eine Politik, die jedenfalls im Westen alles daran setzte, eine Wiederholung der auch durch die Reparationen bedingten Krisenerfahrungen nach 1919 zu verhindern. Dem entsprachen die amerikanischen Anstrengungen im Marshall-Plan zur wirtschaftlichen Erholung der europäischen Nachkriegsgesellschaften. Auch die Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens reflektierten das Bemühen, Westdeutschland möglichst bald zu integrieren und die internationale Kreditwürdigkeit des Landes wiederherzustellen. Eine viel stärker moralische Konnotation prägte das Luxemburger Abkommen 1952, das Entschädigungsleistungen der Bundesrepublik in Höhe von 3,5 Milliarden D-Mark an Israel und die Jewish Claims Conference vorsah. Auf die singulären Verbrechen des nationalsozialistischen Terrorregimes passten die überkommenen Kategorien des Reparationsbegriffs nicht.³⁰

²⁹ Vgl. Jörg Fisch, *Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1992; Rainer Karlsch, *Allein bezahlt? Die Reparationsleistungen der SBZ/DDR 1945–1953*, Berlin 1993.

³⁰ Vgl. Hermann-Josef Brodesser, *Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation*, München 2000; Constantin Goshler, *Luxemburger Abkommen*, in: Dan Diner (Hrsg.), *Enzyklopädie der jüdischen Geschichte und Kultur*, Bd. 3, Stuttgart 2012, S. 576–583.

JÖRN LEONHARD

ist Professor für Neuere und Neueste Geschichte Westeuropas an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

UNFINISHED BUSINESS

Die Bundesrepublik zwischen Reparationen und Entschädigungen für NS-Opfer

Jürgen Lillteicher

Im Juni 2026 trafen in Berlin die Außenminister der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen, Johann Wadephul und Radosław Sikorski, zusammen, um den 35. Jahrestag der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zu begehen. Sikorski wandte sich in seiner öffentlichen Rede mit einem dramatischen Appell an die Bundesregierung. Diese möge rasch Entschädigungen an die wenigen noch lebenden Opfer der deutschen Besatzung während des Zweiten Weltkriegs in Polen zahlen. Polen erwarte eine Wiedergutmachung im moralischen wie auch im materiellen Sinne. Die letzten Zeitzeugen des Zweiten Weltkriegs stürben gerade.⁰¹ In der gemeinsamen Erklärung beider Regierungen wird die Entschädigungsfrage allerdings nicht mehr erwähnt,⁰² und es scheint, als sei die Bundesrepublik zu diesem Schritt auch nicht mehr bereit. Offenbar geht es um eine Leistung von 100 Millionen Euro im ersten Jahr an rund 50 000 NS-Opfer, deren Zahl in den nächsten Jahren dramatisch sinken dürfte.⁰³ Der zwar eindringliche, aber im Geiste freundschaftliche Ton, in dem die jetzige polnische Regierung unter Ministerpräsident Donald Tusk die Forderung vortrug, ist neu, denn die Vorgängerregierung hatte hier ganz andere Töne angeschlagen.

Am Tag der Deutschen Einheit 2022 hatte die Bundesregierung eine offizielle diplomatische Note erreicht, in der die polnische Regierung Reparationszahlungen für die von Deutschland begangenen Verbrechen im Zweiten Weltkrieg in ganz anderer Größenordnung verlangte.⁰⁴ Die finanzielle Forderung gegenüber Deutschland belief sich auf 1,3 Billionen Euro. Die Bundesregierung erteilte den polnischen Reparationsforderungen wenige Monate darauf eine Absage: Die Frage der Reparationen und der Kriegsentschädigungen sei nach wie vor abgeschlossen.⁰⁵ Hier

wiederholte sich ein ähnliches Prozedere wie in den Jahren 2017 und 2019.

Ein auf Initiative des Vorsitzenden der nationalistischen Partei Recht und Gerechtigkeit (PiS) Jarosław Kaczyński 2017 eingesetzter und ausschließlich mit PiS-Politikern besetzter Ausschuss des polnischen Parlaments hatte den Umfang der polnischen Kriegsschäden ermitteln sollen. Die Forderung wurde 2019 anlässlich des Jahrestags des deutschen Überfalls auf Polen wiederholt und auf 850 Milliarden US-Dollar beziffert.⁰⁶ Die PiS-Regierung nutzte die Geschichte des nationalsozialistischen Vernichtungskriegs in Polen gegenüber Deutschland, um einerseits Wählerstimmen für die Parlamentswahlen im Herbst 2023 zu gewinnen und andererseits auf europäischer Ebene eine gegen Deutschland gerichtete „antihegemoniale Einhegungspolitik“ voranzutreiben.⁰⁷

Der wesentliche Unterschied der Forderungen der heutigen Regierung Tusk zu jenen der damaligen Regierung Kaczyński besteht darin, dass man sich inzwischen ausschließlich auf individuelle Ansprüche von NS-Opfern bezieht und nicht mehr auf zwischenstaatliche Reparationen. Noch 2024, kurz nach der Amtsübernahme von Tusk, hatte die damalige Bundesregierung unter Bundeskanzler Olaf Scholz der polnischen Regierung 200 Millionen Euro als einmalige Entschädigungszahlung angeboten.⁰⁸ Tusk lehnte dies wegen des immensen innenpolitischen Drucks in dieser Frage ab und favorisiert auch jetzt direkte individuelle Zahlungen aus Deutschland an polnische NS-Opfer.

Den Weg der offiziellen Anmeldung von Reparationsforderungen hatte 2019 auch die griechische Regierung unter Alexis Tsipras beschritten, indem sie mit einer Verbalnote an das Auswärtige Amt die Bundesregierung zur Aufnahme von Reparationsverhandlungen aufforderte. Eine griechische Expertenkommission hatte schon 2016 Kriegsschäden in Höhe von 290 Milliarden Euro errechnet.⁰⁹

Die Bundesregierung hat die Forderungen Polens und Griechenlands mit gleichlautenden Argumenten abgewiesen: Dafür gebe es keine völkerrechtliche Grundlage. Man beruft sich erstens auf das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945; zweitens im Fall Polens auf den Reparationsverzicht der polnischen Regierung vom 23. August 1953; drittens auf das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953; und viertens auf den Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, den Zwei-plus-vier-Vertrag vom 12. September 1990, den man als Quasi-Friedensvertrag versteht. Insbesondere letzteres Argument wiegt schwer. Mit dem Zwei-plus-vier-Vertrag war es nämlich gelungen, ein Abkommen zu schließen, das wie ein Friedensvertrag die deutsche Einheit ermöglichte, aber kein Friedensvertrag war, der automatisch Reparationszahlungen nach sich gezogen hätte.¹⁰

REPARATIONEN, RÜCKERSTATTUNG, ENTSCHÄDIGUNG

Für eine sachliche Auseinandersetzung mit der Reparationsfrage sind klare Begriffsdefinitionen notwendig. Gleichwohl werden die relevanten Begriffe in politischen Auseinandersetzungen in strategischer Absicht durchaus verschieden interpretiert.

Bei Reparationen handelt es sich meist um materielle und finanzielle Leistungen, die von einem besiegten Land für Kriegsschäden an ein siegreiches Land zu leisten sind. Reparationen sind also als Schadensersatz zu verstehen, der wegen Verstößen gegen das Völkerrecht erfolgt.¹¹ Unter Kriegsschäden versteht man Schäden an Vermögen, Immobilien und Menschen. Diese Schäden sollen von den Verlierern behoben oder repariert werden. Art und Umfang der Reparationen werden in einem Friedensvertrag geregelt, der den Konflikt beenden soll. Reparationen sind damit zunächst einmal Forderungen, die zwischen Staaten verhandelt und dann befriedigt werden. Direkte Schadensersatzansprüche von Individuen gegenüber Staaten erkennt das Völkerrecht, das Rechtsbeziehungen zwischen Staaten regelt, bislang nicht an.

Das Wiedergutmachungsrecht umfasst in Deutschland zwei Gebiete: auf der einen Seite das Entschädigungsrecht und auf der anderen das Rückerstattungsrecht. Hierbei handelt es sich um nationales Verwaltungsrecht. Unter Rückerstattung oder innerer Restitution versteht man die Rückgabe von unrechtmäßig entzogenem Eigentum an die vormaligen, hier vom NS-Regime verfolgten Eigentümer.¹² Rückerstattungspflichtig waren private Nutznießer des NS-Staates und der Staat selbst. Unter Entschädigung werden finanzielle Leistungen verstanden, die die Bundesrepublik Opfern zahlte, die wegen ihrer vermeintlichen „Rassenzugehörigkeit“, wegen ihrer

01 Vgl. Polen fordert von Deutschland schnelle Entschädigung für Besatzungsopfer, 17.6.2026, www.n-tv.de/politik/id30977900.html.

02 Vgl. Auswärtiges Amt, Pressemitteilung, 17.6.2026, www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/2775338-2775338.

03 Vgl. Jan Puhl, Die Bundesregierung handelt moralisch falsch und politisch dumm, 1.7.2026, www.spiegel.de/ausland/a-75e0c720-928f-4ece-a715-cc5a8268571a.

04 Vgl. Report on the Losses Suffered by Poland as a Result of the German Aggression and Occupation During World War II in the Years 1939–1945, 1.9.2022, www.gov.pl/web/canada-en/report-on-the-losses-suffered-by-poland-as-a-result-of-the-german-aggression-and-occupation-during-world-war-ii-in-the-years-1939-1945.

05 Vgl. Deutschland weist Reparationsforderungen aus Polen offiziell zurück, 4.1.2023, www.sueddeutsche.de/1.5726512.

06 Vgl. Reinhold Vetter, Erinnern, aber nicht aufrechnen – Polens Forderung nach weiteren Reparationen für den Zweiten Weltkrieg ist juristisch nicht haltbar, 28.8.2019, www.nzz.ch/ld.1509871.

07 Vgl. Kai-Olaf Lang, Warschau konfrontative Deutschland-politik, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell 68/2022.

08 Vgl. Daniela Vates, Entschädigung für Kriegsopfer in Polen: Großer Schritt – mit Haken, 20.6.2026, www.rnd.de/NVJWY-POKNRCRXCQUKA4XNDBSQ.html.

09 Vgl. Griechenland will über Entschädigungszahlungen verhandeln, 5.6.2019, www.zeit.de/politik/ausland/2019-06/reparationsforderungen-griechenland-verbalnote-deutschland-zweiter-weltkrieg. Der Deutsche Bundestag beriet am 25.3.2021 anlässlich des 80. Jahrestags des Überfalls auf Griechenland zum Thema, siehe www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw12-de-ueberfall-auf-griechenland-826512.

10 Hierzu und zu den folgenden Abschnitten vgl. ausführlich Jürgen Lillteicher, Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Die Bundesrepublik zwischen Reparationsblockade und Entschädigungsdiplo-matie vor und nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag, in: Tim Geiger/Jürgen Lillteicher/Hermann Wentker (Hrsg.), Zwei plus Vier. Die internationale Gründungsgeschichte der Berliner Republik, München 2021, S. 67–87.

11 Vgl. Kerstin Liesem, Die Reparationsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeiterentschädigung, Frankfurt/M. 2005, S. 23; Herbert Krüger, Wesen, Grund und Höhe des Reparationsanspruchs, Hamburg 1953, S. 40.

12 Vgl. Jürgen Lillteicher, Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2007.

politischen Überzeugung, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung vom NS-Regime verfolgt worden waren. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde in die entsprechenden Gesetze das Territorialitätsprinzip eingeführt: Es waren nur NS-Opfer antragsberechtigt, die eine räumliche Beziehung zu Deutschland nachweisen konnten,¹³ die also ihren festen Wohnsitz in der Bundesrepublik oder West-Berlin hatten. Verfolgte aus dem Ausland waren von Entschädigungszahlungen ausgeschlossen.¹⁴

Der völkerrechtliche Reparationsanspruch gewährt also Entschädigung gegenüber einem Staat; der nationale, verwaltungsrechtliche Entschädigungsanspruch gewährt Entschädigung gegenüber einem Individuum. Ein Staat kann jedoch gegenüber einem anderen Staat individuelle Entschädigungsforderungen seiner Staatsangehörigen wegen Verstößen gegen das Völkerrecht geltend machen. Hier handelt es sich um sogenannte mediatisierte Reparationsansprüche.

Wie sind nun die Forderungen Polens und Griechenlands vor diesem Hintergrund einzuordnen? Beide Länder verbanden vor allem ab 1990 ihre Reparationsforderungen mit dem Hinweis auf den von Deutschen ausgeübten nationalsozialistischen Terror gegenüber ihrer Zivilbevölkerung und leiteten daraus einen rechtlichen Anspruch auf Reparationsleistungen ab. Für beide waren Entschädigungsforderungen ihrer Staatsbürger Teil der Reparationsschuld Deutschlands. Die Nicht- oder nur geringe Befriedigung dieser individuellen Ansprüche in der Vergangenheit führte zu Klagen von Opfern der NS-Besatzung gegen den deutschen Staat. Androhungen Griechenlands, deutsches staatliches Auslandsvermögen zu konfiszieren und zu verwerten, um die Ansprüche der NS-Opfer durchzusetzen, wurden jedoch sowohl vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)¹⁵ als auch vom Internationalen Gerichtshof der Vereinten Natio-

nen (IGH)¹⁶ für unzulässig erklärt. Letzterer sah die Immunität des deutschen Staates gegenüber Gerichten anderer Staaten verletzt.¹⁷ Ungeachtet dieser Entscheidungen erlaubte allerdings im April 2026 das höchste ordentliche Gericht Italiens, der Kassationsgerichtshof in Rom, griechischen Opfern deutscher Gewaltherrschaft, ihre Ansprüche gegen in Italien befindliche Vermögenswerte der Bundesrepublik zu vollstrecken.¹⁸

Dass aus dem deutschen Vernichtungskrieg in Europa und den dabei verübten Verbrechen an der Zivilbevölkerung historische Verantwortung und Verpflichtungen für die Bundesrepublik erwachsen, stand und steht bei alledem außer Frage. Ob diese aber im völkerrechtlichen Sinne als zu begleichende Schulden zu verstehen sind oder als rein moralische Schuld, zu deren Wiedergutmachung Deutschland freiwillig Entschädigungszahlungen an die Betroffenen leistet, ohne eine Reparationspflicht anzuerkennen, genau darüber entbrannte und entbrennt immer wieder Streit.

HISTORISCHE WEGMARKEN

Das Abschlussprotokoll der Potsdamer Konferenz, das sogenannte Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, definierte den Reparationsbegriff sehr weit und sprach allgemein von „Verlusten und Leiden“, die durch Reparationen wiedergutmacht werden sollten. Da sich die beteiligten Siegermächte Sowjetunion, USA und Großbritannien weder über die Höhe der von Deutschland zu leistenden Reparationen noch über die Priorisierung der unterschiedlichen Reparationsforderungen einigen konnten, wurde Deutschland in ein Reparationsgebiet Ost und ein Reparationsgebiet West geteilt. Erste Forderungen sollten jeweils daraus befriedigt werden: die der Westalliierten aus ihren Besatzungszonen und den entsprechenden Auslandsvermögen im Westen, die der UdSSR und Polens aus der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und den Aus-

¹³ Vgl. Liesem (Anm. 11), S. 31.

¹⁴ Vgl. Norbert Frei/José Brunner/Constantin Goschler (Hrsg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009; Tobias Winstel, Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006.

¹⁵ Vgl. EGMR, Entscheidung über die Zulässigkeit der Individualbeschwerde Nr. 59021/00 von A. K. u. a. gegen Griechenland und Deutschland, 12. 12. 2002, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-138617>.

¹⁶ Vgl. IGH, Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy: Greece Intervening), 3. 2. 2012, www.icj-cij.org/en/case/143.

¹⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Griechische und polnische Reparationsforderungen gegen Deutschland, 14. 6. 2019, WD 2 – 3000 – 066/19, www.bundestag.de/resource/blob/650668/WD-2-066-19-pdf.pdf.

¹⁸ Italien erlaubt Zugriff auf deutsches Vermögen, 21. 4. 2026, www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtsprechung/italien-entschädigung-distomo-massaker-2026-04-21.

landsvermögen im Osten.¹⁹ Die Sowjetunion verpflichtete sich, aus ihrem Anteil auch die Ansprüche Polens zu befriedigen. Diese Aufteilung nach Ost und West führte später dazu, dass sich auch die Entschädigungspolitik an diesen Blöcken orientierte. Eine Teilung, die sich im Kalten Krieg weiter vertiefte.²⁰

Die angloamerikanischen Länder bemühten sich auf der Pariser Reparationskonferenz vom 9. bis 14. Januar 1946 darum, die übrigen Siegerstaaten bei der Aufstellung von Forderungen zu bremsen. Man befürchtete, dass das von Hilfen aus den USA und Großbritannien abhängige Westdeutschland in einer Flut von Forderungen ertrinken würde.

Eine zentrale Bedeutung für die Reparationsfrage hat das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953. Dieses Abkommen regelte die Begleichung deutscher Auslandsschulden, die vor und nach dem Zweiten Weltkrieg gegenüber ausländischen Gläubigern zustande gekommen waren. Es ging explizit nicht um Kriegsschäden, die unter den Reparationsbegriff fielen. Dennoch nahm dieses Abkommen in Artikel 5 Absatz 2 zur Reparationsfrage Stellung.²¹ Dieser besagt sinngemäß, dass die Prüfung und Lösung der Reparationsfrage bis zum Abschluss eines Friedensvertrags zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Kriegsgegnern verschoben wird. Ein solcher Vertragsabschluss konnte aber nur mit einem geeinten Deutschland erfolgen. Insbesondere die Alliierten versicherten der Bundesrepublik, dass damit „alle aus dem Zweiten Weltkrieg resultierenden Forderungen, unbegrenzt“ aufgeschoben würden.²² Das Londoner Schuldenabkommen vertagte damit die eigentliche Prüfung der Reparationsfrage auf den unbestimmten Zeitpunkt einer multilateralen Abschlussregelung.

Auch die Entschädigung von ausländischen NS-Verfolgten, die man damals als Teil der Reparationen begriff, wurde dadurch auf unbestimmte Zeit vertagt.²³

Trotz der Verschiebung der Reparationsfrage blieb die Entschädigung von NS-Verfolgten aus dem Ausland ein virulentes Thema, weil es das Wertefundament der Bundesrepublik berührte. Schon seit Kriegsende war der deutsche Umgang mit der NS-Vergangenheit zum Prüfstein für die Aufnahme in die Wertegemeinschaft westlicher Staaten geworden. Dies machten insbesondere die Amerikaner schon sehr früh gegenüber den Deutschen unmissverständlich deutlich.²⁴ In den Folgejahren drängten die westeuropäischen Partner – Mitglieder der NATO und der Montanunion – auf eine Entschädigung ihrer Staatsbürger. Obwohl die Bundesrepublik Teil der westlichen Staatengemeinschaft wurde und das Londoner Schuldenabkommen Bonn jeglicher völkerrechtlichen Entschädigungspflicht enthob, konnten die Entschädigungsforderungen der Partnerstaaten durchaus den Prozess der weiteren Westintegration stören.²⁵ Die Bundesrepublik musste also einlenken.

Zahlreiche bilaterale Abkommen verpflichteten Westdeutschland zur Zahlung eines Globalbetrags an den jeweiligen Vertragspartnerstaat.²⁶ Um die Gefahr einer Präzedenzwirkung wissend, verdeutlichte die Bundesregierung immer wieder, dass die Zahlungen auf keinen Fall die Anerkennung einer Reparationspflicht bedeuteten. Zwischen 1959 und 1964 zahlte die Bundesrepublik insgesamt 876 Millionen D-Mark an zahlreiche Vertragsstaaten. Das Kanzleramt war sich allerdings schon seit 1958 bewusst, welche Forderungen bei einer internationalen Regelung individueller Entschädigungsansprüche auf Deutschland zukommen würden. Es rechnete mit rund 18 bis 23 Milliarden D-Mark.²⁷

Ein Fenster hätte sich im Rahmen des Warschauer Vertrages, den Polen am 7. Dezember 1970 mit der von Bundeskanzler Willy Brandt

¹⁹ Vgl. Liesem (Anm. 11), S. 40f.; Hans Günter Hockerts, Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa. Eine einführende Skizze, in: ders./Claudia Moisel/Tobias Winstel (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006, S. 7–58.

²⁰ Vgl. Hockerts (Anm. 19), S. 11.

²¹ Vgl. ebd., S. 14.

²² Tripartite Commission on German Debts, Minutes of the 109th Meeting, 22.9.1952, National Archives and Records Administration (NARA), RG 56, 450/81/2/1, b. 59; Minutes of a Meeting Between the Tripartite Commission on German Debts and the German Delegation for External Debts, 23.10.1952, zit. nach Constantin Goshler, Schuld und Schulden, Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005, S. 156.

²³ Vgl. Hockerts (Anm. 19), S. 15.

²⁴ Vgl. Lillteicher (Anm. 12).

²⁵ Vgl. Hockerts (Anm. 19), S. 33.

²⁶ Vgl. ebd., S. 35.

²⁷ Vgl. Tobias Winstel, Die Bundesregierung und die europäischen Entschädigungsforderungen bis 1965, in: Hockerts/Moisel/Winstel (Anm. 19), S. 61–93, hier S. 83; Aufzeichnung des Ministerialdirektors Groepper, 27.4.1970, in: Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland (AAPD) 1970, München 2001, Dok. 186, S. 679.

geführten Regierung abschloss, öffnen können. Das Politbüro der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei unter Parteichef Władysław Gomułka wäre sogar bereit gewesen, die Entschädigungsforderungen für einen Kredit in Höhe von zehn Milliarden D-Mark endgültig aufzugeben. Doch die Ansprüche der NS-Verfolgten wurden unter dem Primat der Verständigungspolitik zurückgestellt, ihre Entschädigungsforderungen blieben unberücksichtigt.²⁸

Mit dem Ende des Kalten Kriegs und der in Aussicht stehenden deutschen Einheit drohten internationale Verpflichtungen aus dem Zweiten Weltkrieg und des nationalsozialistischen Terrors, die bis dahin eingefroren waren, gleichsam wieder aufzutauen. Insbesondere Entschädigungsforderungen aus dem Osten Europas, die man bis dahin abgewehrt hatte, wurden wieder aktuell. Woran beim Abschluss des Londoner Schuldenabkommens niemand wirklich geglaubt hatte, war mit dem Fall der Mauer plötzlich in greifbare Nähe gerückt: die deutsche Einheit. Dies rief die Frage eines Friedensvertrages, die Frage der Reparationen und die Entschädigung von NS-Opfern wieder auf die Tagesordnung.

Die Bundesregierung wollte zwar die staatliche Einheit, aber wegen drohender Reparationsverpflichtungen keinen förmlichen Friedensvertrag.²⁹ Es musste also eine andere völkerrechtlich bindende Regelung gefunden werden. Der Historiker Constantin Gosciler formulierte es in einem Radiobeitrag als „völkerrechtlichen Spagat“ der Bundesregierung, die von vornherein auf einen „Als-ob-Friedensvertrag“ abgezielt habe, „nämlich [einen] Vertrag, der alle Fragen regelt, die in einem Friedensvertrag normalerweise geregelt werden, aber ohne Friedensvertrag zu heißen“.³⁰ Auch aus diesem Grund erhielt der Vertrag die

Bezeichnung „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“. Ein formaler Friedensvertrag mit Deutschland hätte mit allen Nationen abgeschlossen werden müssen, mit denen das Deutsche Reich im Krieg gestanden hatte.³¹ Schon mit der Einigung auf ein Zwei-plus-vier-Format (die zwei deutschen Staaten plus die vier Siegermächte) gelang der Ausschluss der anderen Siegernationen.³²

Besonders schwerwiegend war der Ausschluss Polens aus der Verhandlungsrunde, da nur eine friedensvertragliche Regelung mit einem vereinten Deutschland die polnische Westgrenze völkerrechtlich absichern konnte. Ein Friedensvertrag hätte allerdings die bis dato nicht befriedigten Reparations- und Entschädigungsansprüche Polens beziehungsweise polnischer NS-Opfer wieder auf die Tagesordnung gebracht. Um die Grenzfrage zu regeln, Reparationszahlungen aber zu vermeiden, musste auf den Zwei-plus-vier-Vertrag zwingend ein separater völkerrechtlicher Grenzvertrag zwischen dem vereinten Deutschland und Polen folgen. Es sollte eine Grenzgarantie ohne Friedensvertrag geben, die keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Reparationen festschrieb, was am 14. November 1990 mit dem deutsch-polnischen Grenzvertrag schließlich gelang.

Dreh- und Angelpunkt aller Probleme im Zusammenhang mit der Entschädigung von ausländischen Geschädigten war die Frage, ob Schäden von Widerstandskämpfern, Zwangsarbeitern, Opfern von Repressalien und die Entschädigung von typischen NS-Opfern wegen Tötung, Freiheitsberaubung, Körperschäden, Zwangsarbeit und Vermögensschäden als Teil der Reparationsforderungen zu betrachten waren.³³ Für die Bundesregierung war aus den genannten Gründen klar, dass unter Reparationsforderungen alle „völkerrechtlichen Entschädigungsforderungen im Zusammenhang mit Kriegseignissen einschließlich der

²⁸ Vgl. Krzysztof Ruchniewicz, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, in: Hockerts/Moisel/Winstel (Anm. 19), S. 667–739, hier S. 718f., Fußnote 140; Hockerts (Anm. 19), S. 47f.; Kristina Meyer, Die SPD und die NS-Vergangenheit 1945–1990, Göttingen 2015, S. 330f.

²⁹ Vgl. Ministervorlage des Leiters des AA-Planungsstabs, MD Citron, 23.2.1990, in: Horst Möller et al. (Hrsg.), Die Einheit. Das Auswärtige Amt, das DDR-Außenministerium und der Zwei-plus-Vier-Prozess, Göttingen 2015, Dok. 59, S. 301–303; Sitzung der Arbeitsgruppe „Außen- und Sicherheitspolitik“ des Kabinettsausschusses „Deutsche Einheit“, 14.2.1990, in: AAPD 1990, Berlin–Boston 2021, Dok. 39, S. 159f.

³⁰ Zit. nach Vivien Leue, Ein Friedensvertrag, der keiner war, 11.9.2020, www.deutschlandfunk.de/zwei-plus-vier-vertrag-vor-30-jahren-ein-friedensvertrag-100.html.

³¹ Vgl. Hanns Jürgen Küsters, Der Integrationsfriede.

Viermächte-Verhandlungen über eine Friedensregelung mit Deutschland 1945–1990, München 2000, S. 801–878.

³² Vgl. Heike Amos/Tim Geiger, Einleitung, in: Möller et al. (Anm. 29), S. 7–56, hier S. 24f.

³³ Vgl. Vorlage des Vortragenden Legationsrats Ueberschaer an Ministerialdirektor Teltschik, Bonn, 6.3.1990, in: Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, hrsg. vom Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung des Bundesarchivs, München 1998, Dok. 206, S. 915f.

Forderungen im Sinne der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung (Bundesergänzungs- und Bundesentschädigungsgesetz)“ zu verstehen waren.³⁴ Mit dem Abschluss eines Quasi-Friedensvertrags, der die Reparationsfrage nicht berührte, bestand für die Bundesregierung keine rechtliche Verpflichtung mehr, auf Reparationsforderungen und damit alle Entschädigungsforderungen einzugehen.

WEITERHIN EINE VIRULENTE FRAGE

Gleichwohl blieb die Bundesrepublik auch weiterhin mit Reparations- und Entschädigungsforderungen konfrontiert. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Forderungen von NS-Verfolgten, die hinter dem Eisernen Vorhang gelebt hatten. Deutschland kam nicht umhin, wie zuvor mit den westeuropäischen Staaten, Sondervereinbarungen mit Polen und der Sowjetunion abzuschließen. Schon mit dem deutsch-polnischen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit von 1991 wurde eine Stiftung zur deutsch-polnischen Aussöhnung gegründet und mit 500 Millionen D-Mark ausgestattet. Angesichts 600 000 Antragsberechtigter war jedoch klar, dass das Budget nicht reichen würde. Auch mit Moskau wurde ein Stiftungsmodell mit einer Ausstattung von einer Milliarde D-Mark vereinbart. Dieses Modell freiwilliger Zahlungen lag auch den Verträgen mit weiteren osteuropäischen Staaten zugrunde.³⁵

Die bis dahin noch nicht gelöste Frage der Entschädigung von Zwangsarbeitern wurde ab 1996 wieder aktuell, als sich ehemalige Zwangsarbeiter in den USA zu Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen zusammenfanden. Eine vom damaligen niedersächsischen Ministerpräsidenten Gerhard Schröder vorgeschlagene Fondslösung, in den alle Unternehmen einzahlen sollten,³⁶ wurde mit dessen Kanzlerschaft 1998 Realität. Die wiederholte Drohung der US-Regierung, er-

neut die Reparationsfrage auf den Tisch zu bringen, zeigte Wirkung. Im Gegenzug verzichteten die USA im Abkommen zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ einseitig auf künftige Reparationsansprüche gegen Deutschland.³⁷ Die letztendliche Einigung auf einen Fonds in Höhe von zehn Milliarden D-Mark – davon fünf Milliarden Staatsgelder und fünf Milliarden aus Beiträgen der deutschen Wirtschaft – war ein weiterer wichtiger Schritt in der Wiedergutmachungsgeschichte und in der Geschichte des humanitären Völkerrechts.

FAZIT

Auch wenn es den Anschein hat, dass Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg und nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit zweimal hohen Reparationszahlungen entging, so konnte es sich doch nicht dem moralischen Druck und seiner Verantwortung für die Opfer des NS-Terrors entziehen. Das Thema Wiedergutmachung für NS-Unrecht blieb fortwährend ein „unfinished business“, dem sich die Bundesregierung und die bundesdeutsche Gesellschaft immer wieder zu stellen hatte.

Die bundesdeutsche Politik der Reparationsvermeidung, die möglicherweise unbeabsichtigt in eine andauernde politische Auseinandersetzung um Entschädigungsforderungen und Entschädigungsleistungen mündete und Deutschland immer wieder zu Wertebekennnissen, aber auch zu einer transnationalen proeuropäischen Politik der Aussöhnung führte, hatte durchaus positive Effekte nicht nur für Deutschland selbst. So sind auch die aktuellen Entschädigungsforderungen Polens als Teil dieser Geschichte der vermutlich nie ganz beendeten Auseinandersetzung um Deutschlands Schuld und Schulden anzusehen. Ob Gesten der Verständigung wie die geplante Errichtung eines Gedenkorts für die polnischen Opfer des Zweiten Weltkriegs³⁸ sowie eines Dokumentationszentrums „Zweiter Weltkrieg und deutsche Besatzungsherrschaft in Europa“ in Berlin³⁹ die Debatte um Entschädigung und Reparationen beenden werden, darf bezweifelt werden.

JÜRGEN LILLTEICHER

ist promovierter Historiker und Leiter des Alliiertenmuseums in Berlin.

³⁴ Vorlage des Ministerialdirektors Teltschik an Bundeskanzler Kohl, Bonn, 15.3.1990, in: ebd., Dok. 222, S. 955f.

³⁵ Vgl. Goschler (Anm. 22), S. 431f.

³⁶ Vgl. ebd., S. 451.

³⁷ Vgl. ebd., S. 464.

³⁸ Vgl. Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, 25.11.2025, Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 21/2907.

³⁹ Vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, 10.5.2022, BT-Drs. 20/1845.

DIE WIEDERGUTMACHUNG VERMESSEN

Oder: die Frage, ob deutsche Entschädigungszahlungen zur Aussöhnung beigetragen haben

Stephan Lehnstaedt

„Also Wiedergutmachung, was können sie mir ersetzen? Meinen Vater, meine Tante? Also das ist lächerlich.“⁰¹

Die von der Auschwitz-Überlebenden Eva Umlauf aufgeworfene Frage ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt der deutschen Entschädigung für die Verbrechen des Holocaust und des Zweiten Weltkriegs: Was kann überhaupt wiedergutmacht werden? Die Restitution geraubten Eigentums ist oft möglich, solange Dinge nicht zerstört wurden; vorenthaltener Lohn oder Renten lassen sich nachträglich zahlen; auch zwischenstaatlich ist in Form von Reparationen ein Ersatz volkswirtschaftlicher Schäden denkbar. Doch individuelles Leid, die Zerstörung bisheriger Lebensentwürfe und insbesondere der Verlust von Menschenleben stellen anders gelagerte Probleme dar, denn sie lassen sich nur mit individuellen und subjektiven Maßstäben beurteilen.

Tatsächlich hat Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten beträchtliche finanzielle Anstrengungen unternommen, die den Opfern von Krieg und Verfolgung zugutekamen. Ende 2024 betrug die Gesamtsumme dieser seit Kriegsende an Einzelpersonen geleisteten Zahlungen 85,36 Milliarden Euro. Umgerechnet auf einen Zeitwert sind das über 180 Milliarden Euro.⁰² Allerdings erhielt nur ein kleiner Teil der insgesamt rund 20 Millionen Opfer überhaupt etwas – nicht zuletzt, weil viele von ihnen ermordet wurden.

Knapp zwei Drittel des Betrags gehen auf das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) zurück.⁰³ Und nach wie vor werden Gelder ausgezahlt: Im Jahr 2024 waren es 1,74 Milliarden Euro, obwohl Anträge nach weiteren Öffnungsklauseln nur bis einschließlich 1987 gestellt werden konnten. Das Bundesfinanzministerium gibt die Zahl dieser Anträge mit 4384138 an.⁰⁴ Unter Berücksichti-

gung auch der Reparationszahlungen und -leistungen der DDR, der Arbeit deutscher Kriegsgefangener sowie territorialer Abtretungen im Osten umfassen die gesamtdeutschen Kriegsfolgekosten umgerechnet in heutige Kaufkraft mindestens 1,2 Billionen Euro.⁰⁵

Doch offensichtlich lässt sich von einer abgeschlossenen Wiedergutmachung höchstens aus deutscher Perspektive sprechen. Das verdeutlichen nationale Forderungen nach Reparationen etwa aus Griechenland oder Polen⁰⁶ ebenso wie die eingangs zitierte Aussage von Eva Umlauf: „Wiedergutmachung“ heißt im Wortsinn, etwas wieder gut zu machen, und geht somit über eine bloß materielle Leistung hinaus. Das umfasst eine starke moralische Komponente: das Anerkennen des begangenen Unrechts und den Versuch, dieses umfassend zu beheben. Es ist bezeichnend, dass es in anderen Sprachen keine exakte Entsprechung für den deutschen Terminus gibt; das üblicherweise für die deutschen Entschädigungsleistungen benutzte hebräische Wort *Shilumim* bedeutet wörtlich so etwas wie „Vergeltungszahlung“.

„Entschädigung“ hingegen, selbst wenn es oft als Synonym für Wiedergutmachung verwendet wird, ist ein juristisch-technischer Begriff, der in erster Linie den finanziellen Ausgleich für erlittene Schäden beschreibt – sei es für einen Unfall, eine Enteignung oder andere Benachteiligungen. Anders als Wiedergutmachung ist Entschädigung nicht explizit moralisch konnotiert, sondern bleibt meist auf den materiellen Ausgleich beschränkt.⁰⁷ Der zentrale Unterschied liegt also in der Tiefe und Bedeutung der Termini: Während Wiedergutmachung eine symbolisch-moralische Anerkennung schweren Unrechts einschließt, steht bei Entschädigungen der sachlich-rechtliche Schadensausgleich im Vordergrund. Im Zusammenhang mit den deutschen

Verbrechen des Nationalsozialismus wurde hierzulande freilich nicht zufällig der Begriff „Wiedergutmachung“ gewählt, denn es ging darum, die ethische und historische Tragweite des Prozesses zu betonen.⁰⁸

WISSEN ÜBER WIEDERGUTMACHTUNG

Erst seit Anfang dieses Jahrtausends entstanden umfassende Studien, in denen die bürokratischen Abläufe und die politischen Aushandlungsprozesse der Entschädigung analysiert werden. Sie zeigen, wie umstritten die Zahlungen in der deutschen Bevölkerung in den Nachkriegsjahrzehnten waren.⁰⁹ Letztlich war Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus bis ins 21. Jahrhundert ein langer Kampf: Die Politik schaute meist nur auf das Geld, während es Verwaltung und Justiz an Empathie, Engagement und Unabhängigkeit mangelte. Zugleich gab und gibt es jedoch immer Politikerinnen und Politiker sowie Teile der Zivilgesellschaft, die sich mit echter Überzeugung für Entschädigung und die Rechte der Überlebenden einsetzten und Deutschlands moralische Verpflichtung anmahnten.

Ein charakteristisches Merkmal des gesamten Wiedergutmachungsprozesses ist stets zu konsta-

tieren: Die Opfer sind als Individuen weitgehend abwesend, weil es in bürokratischen Verfahren mit hunderten Fällen im Grunde unmöglich ist, Leid individuell zu würdigen. Doch die Verfolgten fehlen auch deshalb, weil sie höchstens als Fälle in den Akten erscheinen, aber fast nie persönlich in Erscheinung treten. Für die Reparationsbürokratie waren sie lediglich abstrakte Antragsteller, die Geld wollten. Diese Abwesenheit ist umso bemerkenswerter, als sich angesichts bis heute erfolgender Zahlungen die Frage aufdrängt, wie denn die Wiedergutmachung zu bewerten ist. Wurde aus der Perspektive der Überlebenden wirklich etwas wieder gut gemacht? Haben die Zahlungen zu einer Aussöhnung beigetragen?

Die Forschung leistet auch deshalb lediglich eine teilweise Evaluation, weil sie sich nur wenig für die Überlebenden in den Entschädigungsfällen interessiert. Über sie oder ihre Agenda ist praktisch nichts bekannt, was auch daran liegt, dass die Millionen von Entschädigungsakten kaum etwas über individuelle Wahrnehmungen aussagen. Erste Untersuchungen liegen immerhin zu Mittlerinstitutionen wie der United Restitution Organization oder der Claims Conference vor.¹⁰ Aus

01 Interview Eva Umlauf, 29.9.2024, <https://portal.oral-history.digital/tourober/de>.

02 Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, Stand 31.12.2024, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Wiedergutmachung/leistungen-oeffentliche-hand-wiedergutmachung.pdf. Eigene Umrechnung auf den Zeitwert gemäß der ausführlichen Zahlen in einer Mail des Bundesministeriums der Finanzen an den Autor vom 21.4.2021.

03 Umfassend hierzu Constantin Gosciler, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.

04 Vgl. ebd.

05 Vgl. Karl Heinz Roth/Hartmut Rübner, Wyparte – odroczone. Niemiecki dług reparacyjny wobec Polski i Europy, Poznań 2020, S. 277. Dort nochmals aktualisierte Zahlen im Vergleich zur dt. Ausgabe von dies., Verdrängt, Vertagt, Zurückgewiesen. Die deutsche Reparationsschuld am Beispiel Polens und Griechenlands, Berlin 2019, S. 396f.; eine Kaufkraftumrechnung der tatsächlichen Geldtransfers ist darin nicht enthalten.

06 Vgl. Stephan Lehnstaedt, Reparationen und Wiedergutmachung. Aktuelle Entwicklungen im deutsch-polnischen Fall, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1/2023, S. 54–68.

07 Zu den Begriffen vgl. Berthold Unfried, Vergangenes Unrecht. Entschädigung und Restitution in einer globalen Perspektive, Göttingen 2014, S. 39–44.

08 Vgl. Tobias Winstel, Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen NS-Verfolgten. Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen, in: Hans Günter Hockerts/Christiane Kuller (Hrsg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 199–228, hier S. 202. Für eine Kritik am Begriff „Wiedergutmachung“ vgl. Lutz Niethammer, „Wiedergutmachung“ als Beitrag zur deutschen Erinnerungskultur, in: Alfons Kenkmann et al. (Hrsg.), Wiedergutmachung als Auftrag, Essen 2007, S. 283–294.

09 Vgl. Benno Nietzel, Neuere Literatur zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht in Deutschland, in: Neue politische Literatur 2/2011, S. 207–234. Für eine umfassende Bibliographie siehe etwa Norbert Frei/José Brunner/Constantin Gosciler (Hrsg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Bonn 2010, S. 733–764.

10 Vgl. Hans Günter Hockerts, Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization, in: Ludolf Herbst/Constantin Gosciler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 249–271; Tobias Winstel, Die Testamentsvollstrecker. Zur Rolle von Anwälten und Rechtshilfeorganisationen, in: Frei/Brunner/Gosciler (Anm. 9), S. 533–553. Zur Claims Conference vgl. Benno Nietzel/Patrice G. Poutrus, Die Jewish Claims Conference und die Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, in: Constantin Gosciler (Hrsg.), Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit am Anfang des 21. Jahrhunderts, Bd. 2: Transnationale Opferanwaltschaft. Das Auszahlungsprogramm und die internationalen Organisationen, Göttingen 2012, S. 7–79.

anderer Perspektive wurde die Reduzierung der Überlebenden auf fragwürdige Bittsteller in den Ghettoarenten-Verfahren analysiert.¹¹

Wie aber wirkt die Wiedergutmachung? Einzelne Befunde aus den 2000er Jahren gibt es vor allem zu den Zahlungen für Zwangsarbeit. Ausgewertet wurden Schreiben, die einzelne Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistung an die Claims Conference richteten, wobei mehr oder weniger direkt die Dankbarkeit für die Gelder zum Ausdruck kommt. Es gibt aber auch ablehnende Reaktionen, die Enttäuschung über die verspätete Entschädigung und die Höhe der Zahlung widerspiegeln. Besonders bemerkenswert dabei ist, dass in der subjektiven Wahrnehmung nicht differenziert wird zwischen dem aktuell vorliegenden Entschädigungsgrund Zwangsarbeit und der damit nicht berücksichtigten Verfolgung im Holocaust: Die Überlebenden verstanden das Geld als eine „Anerkennung und Kompensation für ihre gesamte Unrechts- und Leiderfahrung“.¹²

Wichtige Ergebnisse liefert vor allem eine traumapsychologische Untersuchung ebenfalls im Umfeld der Entschädigung für Zwangsarbeit.¹³ Der auf wenigen narrativen Interviews beruhende Aufsatz zeigt die ambivalenten Wahrnehmungen der Zahlungsempfängerinnen und -empfänger: Freude über das Geld kam nicht auf, eher wurde bezweifelt, ob man es überhaupt annehmen sollte. Eine symbolische Dimension wollten die befragten jüdischen Überlebenden der Entschädigung nicht zumessen, zumal sie zwar eindeutig Deutschland als Geber identifizierten, aber kaum zwischen den einzelnen Programmen und den damit verfolgten Absichten differenzierten.¹⁴ Das widerspricht früheren sozialpsychologischen Interpretationen, wonach es vor allem um die Anerkennung von Leid und Leiden gehe, was mittels der Wiedergutmachung geleistet werden könne.¹⁵ Dem ste-

he allerdings deren bürokratische Abwicklung im Wege, die gerade keine Individualisierung leiste, sondern ganz im Gegenteil von den Opfern unempathisch Nachweise fordere, was dem Wunsch nach Anerkennung diametral entgegengesetzt sei.¹⁶

Angesichts dieser insgesamt wenig aussagekräftigen Befunde haben wir an der Touro University Berlin in den Jahren 2024/25 eine von der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft finanzierte Untersuchung vorgenommen. Wir haben dafür mit insgesamt 56 Empfängerinnen und -empfängern deutscher Entschädigungszahlungen, sowie in Einzelfällen auch mit deren Kindern, in sieben Ländern Interviews geführt, die zwischen zweieinhalb und fünf Stunden dauerten. Wir sprachen mit ihnen in Deutschland, Polen, Israel, Belgien, Belarus, Georgien und Lettland, wobei es sich im Falle der ehemaligen Sowjetunion teilweise um Menschen handelt, die keine staatlichen Gelder erhalten haben, sondern nur solche der zivilgesellschaftlichen Initiative Kontakte-Kontakty e.V. Vergleichend für mehrere Länder können wir damit erstmals substanzielle und tatsächlich valide Aussagen über die Wirkung der Wiedergutmachung treffen.¹⁷

Die meisten unserer Gesprächspartner sind Überlebende des Holocaust, also Personen jüdischer Herkunft, die zwischen 1933 und 1945 aufgrund sogenannter rassistischer Maßnahmen der Deutschen und der mit ihnen zusammenarbeitenden lokalen Instanzen im besetzten Europa vertrieben, verfolgt oder diskriminiert wurden. Offensichtlich ist, dass es sich hier um hochbetagte Menschen handelt, die nur in der Minderzahl der Fälle bei Kriegsbeginn bereits das Erwachsenenalter erreicht hatte. Unser Oral-History-Ansatz war insofern gezielt auf damalige Kinderüberlebende ausgerichtet.¹⁸

¹¹ Vgl. Kristin Platt, *Bezweifelte Erinnerung, verweigerter Glaubhaftigkeit. Überlebende des Holocaust in den Ghettoarenten-Verfahren*, München 2012.

¹² Nietzel/Poutrus (Anm. 10), S. 65f.

¹³ Vgl. Ilka Quindeau/Emanuel Kapfinger, *Erfahrungen jüdischer Antragsteller mit der Entschädigung für Zwangsarbeit*, in: Goschler (Anm. 10), S. 226–258.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 240–243.

¹⁵ Vgl. William G. Niederland, *Folgen der Verfolgung. Das Überlebenden-Syndrom Seelenmord*, Frankfurt/M. 1980, S. 11 f.

¹⁶ Vgl. Quindeau/Kapfinger (Anm. 13), S. 253f. Zu den bürokratischen Abläufen der frühen Entschädigung vgl. Sina Sauer, *Formalisierte Entschädigung. Zur Wirkmacht von Formularen in der nachkriegsdeutschen Finanzverwaltung 1948–1959*, Bielefeld 2024.

¹⁷ Für die umfassenden Projektergebnisse vgl. Stephan Lehnstaedt (Hrsg.), *Die Wirkung der Wiedergutmachung. Internationale Perspektiven auf die Erfahrungsgeschichte der deutschen Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht*, Berlin 2025.

¹⁸ Vgl. Marta Ansilewska-Lehnstaedt, *Pole jüdischer Herkunft. Selbstdeutung polnischer Kinderüberlebender des Holocaust*, Berlin 2019, S. 43–49.

WIRKUNG DER WIEDERGUTMACHTUNG

Die Interviews zeigen, dass die deutschen Intentionen von Aussöhnung und außenpolitischer Anerkennung für die Empfängerinnen und Empfänger der Zahlungen absolut nachrangig sind. Für die allermeisten von ihnen ist das Geld eine Form von Gerechtigkeit, und zwar in dem Sinne, dass die Deutschen einen Teil ihrer Schuld zumindest materiell abtragen. Umso ärgerlicher fanden sie die komplizierte bürokratische Abwicklung der Zahlungen, die sie in die Position von Antrag- oder gar Bittstellern zwang. So konterkarieren die hochbürokratischen Abläufe die Absicht der Wiedergutmachtung: Die Überlebenden fühlen sich als Anspruchsberechtigte, doch Deutschland vermittelt ihnen konstant den Eindruck, seinen unwiderlegbaren Verpflichtungen nur ungern nachzukommen. So kritisieren die von uns befragten Menschen die Entschädigungsbürokratie viel stärker als die Höhe der Zahlungen.

Zugleich betonten sie, dass das Leid des Holocaust niemals mit Geld aufgewogen werden kann. Überlebende in Belgien äußern diesen Gedanken ganz direkt, und auch in Israel hoben unsere Gesprächspartner hervor, dass die Wunden nicht verheilt sind. Das hängt vermutlich auch mit dem nationalen Diskurs zusammen, denn wiewohl Überlebende in allen Ländern diskutierten, ob sie überhaupt Geld von Deutschland empfangen wollen, war die Debatte darüber in Israel besonders scharf und umfasste mehr oder weniger die ganze Gesellschaft: Sollte man angesichts der Dimension der deutschen Verbrechen überhaupt Zahlungen aus dem Land der Täter annehmen?¹⁹

Besonders ist der deutsch-deutsche Fall, denn in der DDR waren die Überlebenden als Verfolgte des Nationalsozialismus mit gewissen Privilegien ausgestattet, für die sie im Gegenzug politische Loyalität zeigen mussten.²⁰ Der Respekt hatte also seinen Preis: Man war einerseits gewissermaßen ein öffentlicher und offizieller Verfolger, was andererseits mit einer Zugehörigkeit zum

angesehenen Kreis der kommunistischen Widerstandskämpferinnen und -kämpfer einherging. Die Befragten bewerteten diesen herausgehobenen Status positiv und sahen ihn als Begründung für die im Vergleich zum Westen deutlich geringere finanzielle Entschädigung an. Symbolisches Kapital kann demnach materielle Leistungen zumindest manchmal ausgleichen beziehungsweise ersetzen.

Sehr deutlich ist dieser Effekt bei den Verfolgten im östlichen Europa zu beobachten, die erst nach dem Fall des Eisernen Vorhangs deutsche Gelder erhielten. Das betrifft beispielsweise die Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter in Polen²¹ und der vormaligen Sowjetunion, aber auch die dort lebenden Jüdinnen und Juden. Ähnlich wie in der DDR dominierten in diesen Ländern Angehörige des kommunistischen und später des nationalen Widerstands sowie Insassinnen und Insassen von Konzentrationslagern den Erinnerungsdiskurs. Die Zahlungen aus Deutschland führten nach der Jahrtausendwende zur Gründung eigener Opferorganisationen, vor allem aber zu einer Art offizieller Anerkennung durch die Täter und damit zu einer größeren Wahrnehmung auf nationaler Ebene. In diesen Ländern zeigt sich außerdem, dass monatliche Leistungen, wie sie jüdische Überlebende heute erhalten, zu positiveren Einschätzungen Deutschlands und seiner Wiedergutmachtungsversuche führen als die inzwischen meist 20 Jahre zurückliegenden Einmalzahlungen.

Diese Einmalzahlungen gab es für Zwangsarbeit Anfang der 2000er Jahre, aber auch im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes in den 1950ern und 1960er Jahren etwa für Freiheitsentzug – so zahlte die Bundesrepublik beispielsweise 5 D-Mark für jeden Tag Haft in einem Konzentrationslager. Demgegenüber gibt es zum Beispiel für anhaltende Gesundheitsschäden oder als Rente für Beschäftigungen in einem Ghetto monatliche Leistungen.

Viele Überlebende differenzieren dabei zwischen ihrer persönlichen Situation und der bi-

¹⁹ Vgl. grundlegend Dan Diner, *Rituelle Distanz. Israels deutsche Frage*, München 2015, insb. S. 67–109; Jacob Tov, *Israel and the Question of Reparations from Germany. Post-Holocaust Reckonings (1949–1953)*, Berlin 2023.

²⁰ Vgl. Jeffrey Herf, *Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland*, Berlin 1998, S. 87–129.

²¹ Vgl. hierzu schon Piotr Filipkowski, *Biographische Narrative polnischer Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge. Eine Lektüre im Kontext des Entschädigungsdiskurses*, in: Constantin Goscshler (Hrsg.), *Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit am Anfang des 21. Jahrhunderts*, Bd. 3: Nationale Selbstbilder, Opferdiskurse und Verwaltungshandeln. Das Auszahlungsprogramm in Ostmitteleuropa, Göttingen 2012, S. 158–214.

nationalen Versöhnung. Immer wieder betonen sie, dass die heutigen Deutschen nicht die Täter des Zweiten Weltkriegs sind. Die nationalsozialistischen Verbrechen sehen sie allerdings als eine Verpflichtung, als ein Erbe, das Deutschland nicht vergessen dürfe. Diejenigen Gesprächspartner, die der Medienberichterstattung folgen, beobachten die aktuellen politischen Entwicklungen – etwa den Aufstieg der Alternative für Deutschland (AfD) sowie den wachsenden Antisemitismus nach dem Massaker der Hamas in Israel vom 7. Oktober 2023 – mit großer Sorge. Deutschland müsse diesen Tendenzen entschieden gegenüber treten, denn Wiedergutmachung heiße auch, dass das Schicksal der Verfolgten sich nicht wiederholen dürfe.

Den damaligen Opfern ist das anhalten- de Lernen aus der Geschichte daher wichtiger als fortgesetzte Zahlungen an ihre Nachfahren oder an die Staaten, in denen sie heute leben. Die materielle Entschädigung dürfe mit ihrem Tod enden, sie sei nicht für die zweite oder dritte Generation gedacht. Derartige Feststellungen konnten wir in allen von uns untersuchten Ländern machen. Die Überlebenden betonen, große Teile des erhaltenen Gelds für ihre Kinder oder Enkel verwendet zu haben, insbesondere für deren Ausbildung. Sie hätten die Zahlungen vor allem dann für sich selbst genutzt, wenn sie einen konkreten medizinischen Bedarf gehabt hätten. Dies ist allerdings die gegenwärtige Perspektive. Eine Untersuchung für Israel von 1975 zeigt beispielsweise, dass die Zahlungen damals insbesondere für den Erwerb von Immobilien verwendet wurden.²²

Die von uns in einigen Fällen befragten Angehörigen der zweiten Generation teilen die Einschätzung bezüglich des Endes der Wiedergutmachung bei gleichzeitig anhaltender deutscher Verpflichtung zur Erinnerung. Zumindest für die jüngere Vergangenheit können sie außerdem die Zahlungen den jeweiligen Programmen zuordnen, was den Überlebenden selbst oft schwerfällt: Für sie ist es schlicht deutsches Geld. Die ausdifferenzierte Logik der Wiedergutmachung sowie deren Prozesscharakter erschließen sich meist nur den hauptamtlichen Mitarbeitern oder Vorsitzenden von Opferorganisationen.

Bei all dem haben zusätzliche Zahlungen für Menschen mit einem gewissen Vermögen keine so große Relevanz wie für weniger Begüterte. Sie werden dann aber auch als weniger angemessen angesehen. So waren Anfang der 2000er Jahre die in der ehemaligen Sowjetunion für Zwangsarbeit gezahlten dreistelligen oder niedrigen vierstelligen Euro-Beträge eine Menge Geld, deren Bedeutung die Überlebenden nach wie vor betonen. Demgegenüber steht der belgische Fall: Viele Befragte wissen gar nicht mehr, seit wann sie Zahlungen erhalten; meist handelt es sich dabei um sechs oder sieben Jahrzehnte mit an die Inflation angepassten Summen, die heute einen monatlichen Betrag von tausend Euro übersteigen. Dies wird tendenziell als nicht besonders bemerkenswert beurteilt.

Es gibt also eine Art Gewöhnung an Entschädigungszahlungen, die nicht notwendigerweise mit dem Gefühl einer Versöhnung einhergehen muss. Demgegenüber werden gerade die einmaligen Pauschalen für Zwangsarbeit positiv gesehen, weil sie nach Jahrzehnten der Ignoranz gegenüber dieser Opfergruppe unerwartet kamen. Indirekt betonen die Überlebenden aber immer wieder, warum monatliche Überweisungen für sie eine wesentlich substanziellere Form deutscher Leistungen sind: Sie können kontinuierlich etwa für die Ausbildung der Nachkommen oder eigene medizinische Bedürfnisse verwendet werden, was in allen Ländern als wichtig gilt. Im Unterschied zu den Einmalzahlungen wird bei den regelmäßigen Zahlungen auch nicht deren Höhe kritisiert. Die Befragten sagen nicht, dass sie mehr Geld von Deutschland wollen, sondern vor allem, dass es einfacher zu erhalten sein sollte.

Bemerkenswert ist, dass die vom Verein Kontakte-Kontakty in die ehemalige Sowjetunion gezahlten Summen sehr geschätzt werden, obwohl sie sich nur auf wenige hundert Euro belaufen. Erstens richtet sich die Initiative an Opfergruppen, die sonst von deutschen Entschädigungsleistungen ausgeschlossen sind, wie frühere Bewohnerinnen und Bewohner niedergebrannter Dörfer in Belarus oder ehemalige sowjetische Kriegsgefangene. Zweitens handelt es sich dabei um eine zivilgesellschaftliche Aktion ohne staatliche Unterstützung, was den freiwilligen Charakter der Zahlung betont. Drittens verschickt der Verein individuelle Briefe mit der Bitte um Entschuldigung und organisiert Treffen mit den Überlebenden. Als Gegenmodell zu einer staatlich-büro-

²² Vgl. Raul Teitelbaum, *Ha-pitsu'im ha-ishiyyim le-nitzolei ha-Shoah ve-ha-ribud ha-hevrat be-Yisrael*, in: *Te'orya u-viqoret* 27/2005, S. 71–102, hier S. 87.

kratischen Lösung steht hier also das Individuum mit seinem Schicksal im Vordergrund. Es geht um eine persönliche Entschuldigung, wie sie bei den deutschen Entschädigungsleistungen sonst nicht vorkommt.

Abschließend ist zu betonen, dass wir keine Unterschiede in der Wahrnehmung durch Männer und Frauen feststellen konnten. Ganz anders sieht es auf nationaler Ebene aus: Die „neuen“ Empfänger im östlichen Europa beurteilen die noch nicht so lange zurückliegenden deutschen Entschädigungsversuche anders und tendenziell vorteilhafter als diejenigen in Israel und Belgien, die meist schon seit Jahrzehnten Gelder aus der Bundesrepublik erhalten. Gerade die umfassenden Erfahrungen mit der deutschen Bürokratie sorgen dort für die Eintrübung des Bildes, das ansonsten mit Blick auf die zwischenstaatliche Aussöhnung durchaus positiv ist. Bei den Überlebenden aus Deutschland sind diejenigen mit einer DDR-Sozialisation ein Sonderfall, wohingegen diejenigen aus dem Westen in vielen Einschätzungen mit den belgischen und israelischen Gesprächspartnern und -partnerinnen übereinstimmen.

ENDE ODER ZUKUNFT DER WIEDERGUTMACHTUNG?

Die zentrale Herausforderung für eine echte Wiedergutmachung ist sowohl in Deutschland als auch bei den Empfängerinnen und Empfängern deren Wahrnehmung: Die Entschädigung hat ein schlechtes Image, sie gilt als Zwang und lästige Pflicht. Sie könnte viel wirkungsvoller sein, wenn mit ihr, inspiriert vom Gedanken einer moralischen Verpflichtung, tatsächlich der Versuch unternommen würde, so etwas wie Gerechtigkeit zumindest anzustreben. Dazu gehören Großmut ebenso wie die Bereitschaft, die Antragstellerinnen und Antragsteller grundsätzlich als Berechtigte anzusehen und ihnen Glauben schenken zu wollen. Es ist kontraproduktiv im Sinne einer Aussöhnung, Überlebenden mit Misstrauen zu begegnen. Handlungsleitend sollte der Grundsatz sein: So großzügig, individuell und persönlich wie möglich.

Die Bundesrepublik sollte sich von der Einsicht leiten lassen, dass es nicht wenige ehemalige

Verfolgte Überwindung kostet, vom Land der Täter Geld zu akzeptieren: Die Annahme von Geld impliziert zumindest teilweise die Bereitschaft, dass Dinge wirklich wieder gut gemacht werden können. Gleichzeitig wäre wohl nichts verkehrter, als aus der Annahme von Zahlungen zu folgern, dass eine Schuld tatsächlich beglichen sei. Dafür bräuchte es zwei moralische Akteure: einen, der bereit ist, um Entschuldigung zu bitten, und jemanden, der diese auch annehmen möchte. Statt eines Bewilligungsbescheids – oder zumindest zusätzlich – wäre eine aufrichtige, individuell adressierte Bitte um Verzeihung angemessen. Umgekehrt sind ernst gemeinte Gesten und Symbole entsprechend materiell zu untermauern.

In den Augen der immer weniger werden- den Überlebenden ist die monetäre Entschädigung untrennbar mit der innerdeutschen Auseinandersetzung mit dem Holocaust und den Verbrechen des Zweiten Weltkriegs verbunden: Die Erinnerung muss weiter verankert werden. Vor allem erwachsen daraus Verpflichtungen im Kampf gegen Antisemitismus und Rechtsextremismus. Für Jüdinnen und Juden soll nicht nur Israel, sondern auch Europa Sicherheit bieten – die doppelte Staatsbürgerschaft für die Nachfahren der früheren Opfer ist ein sichtbares Zeichen von Verantwortung.

Abschließend sollte sich Deutschland von der Vorstellung verabschieden, dass Wiedergutmachung durch eine bestimmte Summe von Geld zu erreichen ist: Es handelt sich vielmehr um einen andauernden Prozess moralischer Verantwortung, der auch mit finanziellen Belastungen einhergeht. Er lässt sich weder mit Wunschdenken noch mit politischen Beschlüssen beenden, sondern kann ausschließlich von den ehemaligen Opfern als ausreichend befunden werden. Der belgische Holocaustüberlebende Denis Baumerder bringt es auf den Punkt: Deutschland habe zwar „seine Pflicht gegenüber den Juden erfüllt“, könne aber „niemals genug bezahlen“, um die Wunden und Verluste tatsächlich ungeschehen zu machen.²³

STEPHAN LEHNSTAEDT

ist Professor für Holocaust-Studien an der Touro University Berlin. Er ist Herausgeber des 2025 erschienenen Buches „Die Wirkung der Wiedergutmachung. Internationale Perspektiven auf die Erfahrungsgeschichte der deutschen Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht“.

²³ Interview Denis Baumerder, 20. 1. 2025, <https://portal.oral-history.digital/tourober/de>.

DIE DEBATTE UM ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR SKLAVEREI IN DEN USA

Heike Paul

„Reparations / when you know what's yours is ours“ – in ihrem Song „Reparations“ singt die afroamerikanische Künstlerin KIRBY davon, dass sie und ihre Leute keine Gefälligkeiten wollen, keine Almosen, keine langen Diskussionen, sondern eine angemessene Vergütung ihrer geleisteten Arbeit. Dass der Song 2025 erschien, zeigt, dass das Thema der Reparationen für in der Versklavung erlittenes Unrecht immer noch – oder erneut – sehr aktuell ist. Das Musikvideo zeigt die Künstlerin vor einer US-Flagge, während sie verkündet, dass der Staat Mississippi entschieden habe, den Nachkommen ehemals versklavter Menschen eine Entschädigung zu zahlen – was natürlich rein fiktiv ist. Der Song endet mit der mehrfach wiederholten Frage „Is this fair?“ und als letzte Einblendung mit einer Erklärung: „Reparations: The making of amends for a wrong one has done, by paying money to or by otherwise helping those who have been wronged.“⁰¹

Diese knappe, aber durchaus zutreffende Definition wird in der politischen und juristischen Aufarbeitung der Sklaverei, die in den USA am 1. Januar 1863 von Präsident Abraham Lincoln per Dekret abgeschafft wurde, meist weiter ausdifferenziert: Unterschieden werden gemeinhin unterschiedliche Aspekte der Wiedergutmachung, die in der Bandbreite von Anerkennung des Unrechts und Leidens über eine offizielle Entschuldigung bis hin zu Ausgleichszahlungen und anderen Formen von finanziellem Schadensersatz reichen. Häufig spielt Letzteres die zentrale Rolle und ist auch besonders kontrovers. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang ebenfalls Reparationen für das Unrecht, das schwarze Amerikaner*innen *nach* der Abschaffung der Sklaverei erlitten haben – in den rassengesetzten Südstaaten mit der dort herrschenden Lynchjustiz und dem Terrorregime des Ku-Klux-Klans einerseits und durch anhaltende strukturelle Ungleichheit und systemische Benachteiligung andererseits, etwa beim Erwerb von Wohneigentum,

im Bildungs- und Gesundheitswesen sowie durch staatliche Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert. Die Diskriminierung hat bekanntlich nie aufgehört.

Die Vereinten Nationen haben in ihren 2005 verabschiedeten „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“ fünf Kategorien für Reparationen benannt, die überwiegend auch auf den US-amerikanischen Kontext anwendbar sind: Restitution bezeichnet die Wiederherstellung eines früheren Zustands. Entschädigung bedeutet die Gewährung einer angemessenen Kompensation „für jeden wirtschaftlich messbaren Schaden“. Rehabilitation umfasst medizinische, psychologische und juristische Unterstützung. Genugtuung sieht verschiedene Maßnahmen der Wiedergutmachung vor, darunter öffentliche Entschuldigungen, Gedenkfeiern und die Errichtung von Gedenkstätten. Und Garantien der Nichtwiederholung umfassen Reformen zur Verhinderung künftigen Missbrauchs und die allgemeine Förderung von Menschenrechtsstandards.⁰²

Restitution ist im Falle der versklavten Afroamerikaner*innen offensichtlich nicht möglich – alle anderen Maßnahmen jedoch schon, zumindest wenn man die Nachkommenschaft der Versklavten einbezieht, und vereinzelte Anstrengungen wurden auch bereits auf Bundesebene, von Bundesstaaten und Organisationen unternommen. Doch trotz der allgemeinen Prinzipien und Richtlinien gibt es viele offene Fragen und Streitpunkte, insbesondere bei den Maßnahmen, die über Symbolpolitik hinausgehen: Wie sollen Reparationen erfolgen? Soll es direkte Zahlungen an Einzelpersonen geben, oder soll das Geld in infrastrukturelle Maßnahmen für die Gemeinschaft und das Gemeinwohl investiert werden? Wer genau soll sie erhalten und über sie verfügen? Müssen Individuen nachweisen, dass ihre Vorfah-

ren versklavt waren oder dass sie anderes Unrecht erlitten haben? Oder reicht es aus, sich als afro-amerikanisch zu identifizieren? Wie soll die Verteilung der Entschädigungen organisiert werden? Und nicht zuletzt: Wie hoch sollen die Reparationen sein, und wer soll sie bezahlen? Die USA als Gesamtstaat, einzelne Bundesstaaten oder auch andere Institutionen? Die statistischen Erhebungen zu den Gesamtkosten variieren je nach Berechnungsgrundlage, doch ist ihnen gemeinsam, dass es sich um Summen handelt, die den jährlichen Etat der USA um ein Vielfaches übersteigen. All diese ungeklärten Fragen haben Reparationen zu einem der kontroversesten Themen in der amerikanischen Politik der vergangenen 150 Jahre gemacht.

ANFÄNGE DER DEBATTE

Forderungen nach Reparationen als „Programm der Anerkennung, Wiedergutmachung und Aufarbeitung einer schwerwiegenden Ungerechtigkeit“⁰³ wurden bereits im Zuge des Bürgerkriegs und der Abschaffung der Sklaverei im 19. Jahrhundert formuliert und seither immer wieder erneuert und bekräftigt. Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass ein solches Programm zunächst sogar von oberster Stelle angeordnet wurde: William Tecumseh Sherman, General in Lincolns Unionsarmee, schrieb in seiner Special Field Order No. 15 vom 16. Januar 1865, dass er einen Küstenstreifen von 341 Meilen als Eigentum der Union beschlagnahmte und dieses Land an die befreiten schwarzen Familien verteilen werde: von Charleston in South Carolina bis zum St. John's River im Norden Floridas, einschließlich der Sea Islands in Georgia und des Festlands bis 30 Meilen landeinwärts.⁰⁴ Sie sollten dieses Land selbst bewirtschaften dürfen – ohne Einmischung der Weißen. Shermans radikaler Plan der Konfiszierung und Umverteilung

sollte sowohl die weißen Südstaatler für ihre Rebellion bestrafen als auch eine Existenzgrundlage für die schwarze Bevölkerung im Süden schaffen und damit das dramatische Flüchtlingsproblem lösen.

Einige Tage zuvor hatten sich Sherman und Lincolns Kriegsminister Edwin M. Stanton in Savannah, Georgia, mit 20 afroamerikanischen Anführern getroffen und dabei über die Ausgestaltung der neuen Freiheit ehemals Versklavter und ihrer zukünftigen Lebensgrundlage gesprochen. Die Meinung der afroamerikanischen Teilnehmer war einhellig: Landbesitz sei der Schlüssel für ihre ökonomisch unabhängige Zukunft. Shermans Order eröffnete der afroamerikanischen Bevölkerung im Süden des Landes die Perspektive auf ein neues, selbstbestimmtes Leben. Die Formel „40 acres and a mule“, die auch in der schwarzen Populärkultur zum geflügelten Wort wurde, hatte hier wohl ihren Ursprung.

Innerhalb der nächsten Monate wurden 40 000 Menschen in dem Küstenstreifen angesiedelt. Das am 3. März 1865 neu geschaffene Bureau of Refugees, Freedmen, and Abandoned Lands, kurz Freedmen's Bureau, war befugt, den befreiten Sklaven das Eigentumsrecht an den 40-Acre-Grundstücken zu übertragen. Nach dem tödlichen Attentat auf Lincoln und der Amtsübernahme des bisherigen Vizepräsidenten Andrew Johnson im April 1865 wurde Shermans Order jedoch wieder aufgehoben. Johnson, selbst Südstaatler, sympathisierte mit den weißen Kriegsverlierern im Süden und sorgte dafür, dass sie das enteignete Land wieder zurückbekamen – die neuen schwarzen Siedler wurden vertrieben, und von Gleichstellung und Reparationen war keine Rede mehr.⁰⁵

Obwohl Shermans Order für die afroamerikanische Bevölkerung somit nur ein gebrochenes Versprechen blieb, nimmt auch die heutige Bewegung für Reparationen immer wieder darauf Bezug – als historisches Dokument der Anerkennung eines Anspruchs der Afroamerikaner*innen auf Entschädigung für die Versklavung.⁰⁶ Allzu schnell war die von Bemühungen umfänglicher Emanzipation geprägte Zeitspanne von 1866 bis 1873 vorbei, die der Soziologe

⁰¹ Siehe www.youtube.com/watch?v=jXNIC1eQCSA.

⁰² Vgl. UN-Generalversammlung, Resolution 60/147, 16. 12. 2005, www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/ar60147.pdf.

⁰³ William A. Darity Jr./A. Kirsten Mullen, *From Here to Equality. Reparations for Black Americans in the Twenty-First Century*, Chapel Hill 2020, S. 2.

⁰⁴ Vgl. Barton Myers, *Sherman's Field Order No. 15*, in: *New Georgia Encyclopedia*, zuletzt geändert 30. 9. 2020, www.georgiaencyclopedia.org/articles/history-archaeology/shermans-field-order-no-15.

⁰⁵ Vgl. Claude F. Oubre, *Forty Acres and a Mule. The Freedmen's Bureau and Black Land Ownership*, Baton Rouge–London 1978.

⁰⁶ Vgl. Myers (Anm. 4).

und Journalist W.E.B. Du Bois als die „sieben mystischen Jahre“ beschrieb,⁰⁷ in denen die politische Mitbestimmung und die Beseitigung der Ungleichbehandlung der Schwarzen unter anderem durch zwei egalitäre Verfassungszusätze hatten verwirklicht werden sollen.⁰⁸ Stattdessen setzte die weiße Elite faktisch eine „schwarze Wiederversklavung“,⁰⁹ eine Art „zweite Sklaverei“¹⁰ durch.

BÜRGERRECHTSBEWEGUNGEN

Die Politik der *Reconstruction* nach dem Bürgerkrieg muss hinsichtlich der Gleichstellung schwarzer Amerikaner*innen und ihrer Entschädigung für die jahrzehntelange brutale Versklavung als gescheitert gelten.¹¹ Häufig wird die Bürgerrechtsbewegung der 1960er und 70er Jahre als „zweite Rekonstruktion“ bezeichnet,¹² im Zuge derer auch die Ansprüche auf Reparationen wieder laut wurden, die mit den Forderungen nach Gleichstellung einhergingen.

Freilich gab es auch davor immer wieder neue Initiativen mit ähnlichen Anliegen. Hervorzuheben sind insbesondere die Anstrengungen für Reparationen zweier Aktivistinnen, die im kulturellen Gedächtnis lange vergessen waren, obwohl ihr Wirken entscheidende Impulse für die moderne Reparationsbewegung gegeben hat: Callie House und Audley Moore.

Callie House (1861–1928) war Mitgründerin der National Ex-Slave Mutual Relief, Bounty and Pension Association, eine der ersten Organisationen, die sich für Reparationen einsetzte und – analog zu Versorgungszahlungen für Kriegsveteranen – Pensionen und die Möglichkeit zur Versicherung für die ehemals Versklavten ein-

forderte.¹³ Houses Organisation, die, wie so viele aktivistische Initiativen, ihren Anfang in den schwarzen Kirchen fand, hatte zeitweise mehr als 300 000 Mitglieder. Ihr erklärtes langfristiges Ziel war es, eine Petition vor den US-Kongress zu bringen. Anwälte, die sich für die Organisation engagierten, gerieten jedoch ins Visier der Behörden, und House selbst wurde nach einer Justizkampagne 1916 von einer rein weißen Jury wegen des Vorwurfs des Betrugs zu einer Haftstrafe verurteilt.

Viele Mitglieder und Anhänger*innen blieben trotz der Einschüchterungsversuche politisch aktiv, unterstützten später den Panafrikanisten Marcus Garvey (1887–1940) und schließlich auch Audley Moore (1898–1997), die als weitere Gailionsfigur des schwarzen Nationalismus und der Reparationsbewegung gilt.¹⁴ Sie lebte zeitweise in Afrika – daher auch ihr Ehrentitel „Queen Mother“ –, baute internationale Netzwerke auf und betrieb Lobbyarbeit für die Wiedergutmachungsforderungen in afrikanischen Diasporagemeinschaften auf beiden Seiten des Atlantiks. 1963, im Zuge der Feierlichkeiten zum 100. Jahrestag der Abschaffung der Sklaverei in den USA, gründete Moore das Reparations Committee for United States Slaves' Descendants, das sofortige Entschädigungszahlungen von der US-Regierung forderte. Zudem brachte sie zwei Petitionen bei den Vereinten Nationen ein, die allerdings nicht zur Verhandlung kamen.

In Fortführung der Graswurzelbewegungen von House und Moore erneuerten verschiedene Bürgerrechtsgruppen die Forderungen nach Schadensersatz für Versklavung und rassistische Gewalt in der amerikanischen Geschichte. So entwarf die Black Panther Party 1966 ein Parteiprogramm, verfasst von Huey P. Newton (1942–1989) und Bobby Seale (geb. 1936), in dem sie die Begleichung der „überfälligen Schulden“ forderte, die die Bundesregierung der afroamerikanischen Bevölkerung für deren unbezahlte Arbeit zu zahlen habe: „Wir sind der Überzeugung, dass diese rassistische Regierung uns beraubt hat, und nun fordern wir die fällige Schuld in Höhe von

⁰⁷ W.E.B. Du Bois, *Black Reconstruction in America. An Essay Toward a History of the Part Which Black Folk Played in the Attempt to Reconstruct Democracy in America, 1860–1880 & Other Writings*, 1935. Edited by Eric Foner and Henry Louis Gates, Jr., New York 2021, S. 386.

⁰⁸ Vgl. Darity/Mullen (Anm. 3), S. 168.

⁰⁹ Douglas A. Blackmon, *Slavery by Another Name. The Re-Enslavement of Black Americans from the Civil War to World War II*, New York 2008.

¹⁰ Ta-Nehisi Coates, *The Case for Reparations*, in: *The Atlantic*, Juni 2014, S. 54–71, hier S. 60.

¹¹ Vgl. Eric Foner, *Reconstruction. America's Unfinished Revolution, 1863–1877*, New York 1988.

¹² John Torpey, *Paying for the Past? The Movement for Reparations for African-Americans*, in: *Journal of Human Rights* 2/2004, S. 171–187, hier S. 182.

¹³ Vgl. Mary Frances Berry, *My Face Is Black Is True. Callie House and the Struggle for Ex-Slave Reparations*, New York 2005.

¹⁴ Vgl. Ashley D. Farmer, *Queen Mother. Black Nationalism, Reparations, and the Untold Story of Audley Moore*, New York 2025.

vierzig Morgen Land und zwei Maultieren ein. Vierzig Morgen Land und zwei Maultiere wurden vor 100 Jahren als Entschädigung für die Sklavenarbeit und den Massenmord an Schwarzen versprochen.“¹⁵

Einige Jahre zuvor hatte der Bürgerrechtler Whitney Young (1921–1971) in Anlehnung an das internationale Wiederaufbauprojekt für Europa nach dem Zweiten Weltkrieg in weniger radikaler Rhetorik einen umfassenden „Domestic Marshall Plan“ für die afroamerikanische Bevölkerung ins Gespräch gebracht. Er forderte Investitionen in städtische Infrastruktur wie Schulen, Wohnungsbau und Gesundheitswesen im Umfang von 145 Milliarden US-Dollar über zehn Jahre, um die große soziale und ökonomische Kluft zwischen weißen und schwarzen Amerikaner*innen zu schließen.¹⁶ Einige der darin vorgeschlagenen Maßnahmen gingen in geringerem Umfang in das von Präsident Lyndon B. Johnson 1964 ausgerufene „Great Society“-Programm zur Armutsbekämpfung ein.

In prononcierterer Wortwahl formulierte James Forman (1928–2005) 1969 das „Black Manifesto“, in dem er explizit von weißen Kirchen und Synagogen Reparationszahlungen in Höhe von 500 Millionen US-Dollar forderte, da diese an den Ungerechtigkeiten der Sklaverei und der Rassentrennung beteiligt gewesen seien. Die Resonanz war überaus kritisch und abweisend, das Spendenaufkommen spärlich. Formans Text zeigt, wie auch andere Dokumente der Zeit, die sukzessive Verknüpfung der Anliegen schwarzer Amerikaner*innen mit dem globalen Kampf gegen Kolonialismus und Imperialismus, der auch heute die Diskussionen um Reparationen prägt: „Seit Jahrhunderten sind wir gezwungen, als kolonisiertes Volk innerhalb der Vereinigten Staaten zu leben und sind Opfer des grausamsten, rassistischsten Systems der Welt. Wir haben dazu beigetragen, das am stärksten industrialisierte Land der Welt aufzubauen.“¹⁷ Mit der Rhetorik der Dekolonisierungsforderung im Kontext globaler Bewegungen verweist der Text auch auf Paral-

len der Historie der USA mit der Kolonialgeschichte Asiens, Afrikas und Lateinamerikas. Im Manifest wird betont, dass mit der Militärgewalt immer auch religiöse Institutionen Einzug hielten, die die Kolonisation vorantrieben und von ihr unmittelbar profitierten. Daher wird hier gezielt auch an die Kirchen appelliert, das Unrecht wiedergutzumachen.

Die religiöse Dimension der Reparationsdebatte hat unterschiedliche ideologische Stoßrichtungen, denn häufig war die (lokale) Kirche als primäre Institution afroamerikanischer Communitys der Ausgangspunkt für Protestbewegungen und Reparationsforderungen und weniger die Zielscheibe von Kritik. Die afroamerikanische Befreiungstheologie führte auch Martin Luther King Jr. (1929–1968) in seinem Engagement für Bürgerrechte immer wieder zu der Frage der Reparationen. Auf ausstehende Entschädigungen verwies er etwa in seiner berühmten Rede beim March on Washington am 28. August 1963: „In gewisser Weise sind wir in die Hauptstadt unseres Landes gekommen, um einen Scheck einzulösen.“ Amerika habe den Schwarzen in der Vergangenheit einen „ungedeckten Scheck“ gegeben – aber „wir weigern uns, zu glauben, dass die Bank der Gerechtigkeit pleite ist“.¹⁸ Während King das Bild vom Scheck hier nutzte, um abstrakte Ziele der Bürgerrechtsbewegung zu formulieren, bemühte er es fünf Jahre später in einer weniger bekannten Rede, um ganz konkret an die ungerechte Landverteilung nach dem Bürgerkrieg zu erinnern: Während die Regierung den Schwarzen Land verweigert habe, seien Millionen von Hektar an weiße Siedler aus Europa verschenkt worden, denen auch noch dabei geholfen worden sei, das Land zu bewirtschaften. „Und genau diese Leute sind es, die dem schwarzen Mann sagen, er solle sich aus eigener Kraft hocharbeiten. (...) Wenn wir also nach Washington kommen (...), kommen wir, um unseren Scheck einzulösen.“¹⁹

Kings Worte verweisen deutlich auf die Reparationsdebatte. Doch die nach dem Bürgerkrieg formulierten und lange nachhallenden Forderungen nach Land für die befreiten Sklaven als Grundlage für ihre ökonomische Existenz hat-

¹⁵ Zit. nach Nkechi Taifa, *Let's Talk About Reparations*, in: *Columbia Journal of Race and Law* 1/2020, S. 1–33, hier S. 11. Bei allen Zitaten in diesem Beitrag handelt es sich um eigene Übersetzungen.

¹⁶ Vgl. Whitney M. Young Jr., *Domestic Marshall Plan*, in: *The New York Times Magazine*, 6. 10. 1963, S. 240.

¹⁷ *The Black National Economic Conference, Black Manifesto*, in: *The New York Review of Books*, 10. 7. 1969.

¹⁸ Martin Luther King Jr., *I Have a Dream*, 28. 8. 1963, Text dokumentiert auf www.americanrhetoric.com/speeches/mlkihaveadream.htm.

¹⁹ Ders., unbetitelter Rede, 1968, Mitschnitt auf www.youtube.com/watch?v=ifh7NKE7INw&t=74s.

ten stets auch deutliche siedlerkolonialistische Anklänge. Ohne explizite Thematisierung des an der indigenen Bevölkerung begangenen Unrechts waren sie selbst durchaus problematisch – schließlich war schon die erste Landnahme ein Akt der gewaltsamen Enteignung gewesen, aus der sich allenfalls ein indigener Anspruch auf Landrückgabe ableiten ließ. So wurden im späten 20. und im 21. Jahrhundert die geforderten Reparationen in Form von Landbesitz nach und nach von Forderungen nach Geld und anderen Formen der Unterstützung abgelöst.

PRÄZEDENZFÄLLE

Die politischen Kampagnen für die Entschädigungen für die Sklaverei wurden und werden von einer Vielzahl an Organisationen und afroamerikanischen Aktivist*innen vorangetrieben; dabei wird sehr genau beobachtet, welche Präzedenzfälle es in vergleichbaren Sachverhalten gibt – und wie diese auf die eigene Situation übertragen werden könnten. Zwei Beispiele werden diesbezüglich besonders hervorgehoben: der Umgang mit dem Unrecht gegen japanischstämmige Amerikaner*innen sowie die Aufarbeitung des Unrechts gegen die indigene Bevölkerung.

Das Redress-Movement, angeführt von Organisationen wie der Japanese American Citizens League, forderte seit den 1970er Jahren Aufarbeitung und Wiedergutmachung der Internierung japanischstämmiger Amerikaner*innen in Lagern während des Zweiten Weltkriegs nach dem Angriff Japans auf Pearl Harbor. Nach langjähriger Lobbyarbeit im Kongress und der Bildung einer überparteilichen Koalition wurde zunächst 1980 eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt, die zum Ergebnis kam, dass die damals für die Internierung geltend gemachte militärische Notwendigkeit nicht zutreffend war und stattdessen Rassismus und politisches Versagen zu der Internierung geführt hätten. 1988 unterzeichnete Präsident Ronald Reagan den Civil Liberties Act, der den Überlebenden der Internierung eine Summe von jeweils 20 000 US-Dollar als Entschädigung und einen offiziellen Entschuldigungsbrief zusprach. Insgesamt erhielten 82 250 Personen eine Reparationszahlung. Die Übertragbarkeit dieses Falls ist allerdings dadurch begrenzt, dass die Empfängergruppe aus namentlich bekannten, unmittelbar persönlich Betroffenen bestand.

Im Kontext der Wiedergutmachung historischen Unrechts an der indigenen Bevölkerung wurde die Indian Claims Commission (ICC) eingesetzt, die von 1946 bis 1978 über 800 Millionen US-Dollar an 176 indigene Stämme und Nationen auszahlte.²⁰ Mit der indigenen Bevölkerung Alaskas wurde 1971 ein separates Abkommen geschlossen. Die Vereinbarungen schlossen allerdings eine Rückgabe von Land an die indigenen Bewohner*innen kategorisch aus und sahen lediglich eine finanzielle Entschädigung vor. Die Arbeit der ICC wird rückblickend überwiegend kritisch bewertet, nicht zuletzt wegen Vorwürfen der Misswirtschaft und Korruption. Dieses Beispiel zeigt die Möglichkeit einer finanziellen Wiedergutmachung für kollektiv erlittenes historisches Unrecht, verweist aber auch auf Unzulänglichkeiten im Hinblick auf Angemessenheit und Umfang sowie auf die Notwendigkeit, diesen Prozess adäquat zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

Beschäftigt man sich mit der Frage nach Reparationen für Versklavung und Zwangsarbeit in den USA, so ist dies immer auch in einen größeren Zusammenhang einzuordnen, schließlich war auch die Sklaverei ein globales System. Die Historikerin Ana Lucia Araujo hat aufgezeigt, dass nach der Abschaffung der Sklaverei in verschiedenen Ländern auf dem amerikanischen Doppelkontinent meist die ehemaligen Sklavenbesitzer kompensiert wurden, nicht aber die ehemals Versklavten.²¹

Seit ihrer Wiederbelebung in den 1960er Jahren ist die Debatte um Reparationen für Sklaverei in den USA nicht wieder abgeklungen. Ein stetiger Strom von Veröffentlichungen zu dem Thema – von Boris I. Bittkers „The Case for Black Reparations“ (1973) bis zu Randall Robinsons „The Debt“ (2001)²² – belegt dies ebenso wie die Arbeit zahlreicher Organisationen. Darunter ist etwa die 1987 gegründete National Coalition of Blacks for Reparations in America (N’COBRA), deren For-

²⁰ Vgl. Charles F. Wilkinson et al., The Indian Claims Commission, in: Kenneth R. Philp (Hrsg.), *Indian Self Rule. First-Hand Accounts of Indian-White Relations from Roosevelt to Reagan*, Logan 1986, S. 150–160.

²¹ Vgl. Ana Lucia Araujo, *Reparations for Slavery and the Slave Trade. A Transnational and Comparative History*, London 2017.

²² Vgl. Boris I. Bittker, *The Case for Black Reparations*, New York 1973; Randall Robinson, *The Debt. What America Owes to Blacks*, New York 2001.

derungen nach Reparationen sich 1993 die traditionsreiche National Association for the Advancement of Colored People (NAACP) anschloss.

ZWISCHEN UMSETZUNG UND ZURÜCKWEISUNG

Im Juni 2009 verabschiedete der US-Senat per Resolution eine offizielle Entschuldigung für die Versklavung der afroamerikanischen Bevölkerung und für die Rassentrennung – explizit ohne einen Anspruch auf Entschädigung einzuräumen.²³ Diese Entschuldigung mag man als Teil der „langen Emanzipation“ betrachten,²⁴ einer Geschichte, die seit 1863 die Befreiung und Gleichstellung der Afroamerikaner*innen zum Ziel hat. Ta-Nehisi Coates wertete sie hingegen als Schönwetter-Patriotismus, da sie sich in Symbolpolitik erschöpfe.²⁵ Dennoch ist zu konstatieren, dass sich die Diskussion um Reparationen in den USA in den zurückliegenden Jahrzehnten stark verändert hat: Die meistdiskutierte Frage ist nicht mehr „ob“, sondern vielmehr „wie“ Entschädigung geleistet werden soll und kann.²⁶

Dabei wird vehement gegen die diversen Einwände argumentiert, die von Vertretern aus unterschiedlichsten politischen Lagern erhoben werden und deren kleinster gemeinsamer Nenner darin zu bestehen scheint, dass sie die Umsetzung als zu schwierig oder die Kosten als zu hoch erachten. Konservative und rechte Stimmen sehen dabei das Unrecht der Versklavung häufig als verjährt an – es gebe schließlich keine Überlebenden mehr, die wie im Fall der japanischstämmigen Amerikaner*innen entschädigt werden könnten, und Rassismus und Diskriminierung seien ohnehin längst überwunden. Auch wenden sie sich gegen Vorstellungen einer transgenerationalen Kollektivschuld. Eine Entschädigung der Nachkommen vormals versklavter Menschen sei vielmehr eine *reverse discrimination*, die andere, ebenfalls bedürftige Gruppen exkludiere. Und warum sollten ausgerechnet die USA sie leisten? Warum nicht England oder die afrikanischen Länder, die am transatlantischen

Sklavenhandel beteiligt waren? Zudem, so das Argument, hätten die Weißen in den USA für die Freiheit der Schwarzen bereits im 19. Jahrhundert im Bürgerkrieg Opfer gebracht beziehungsweise „bezahlt“, und Afroamerikaner*innen hätten seither schon Etliches an Kompensation erhalten: in Form von staatlicher Wohlfahrt, *Affirmative-action*-Programmen und anderen Unterstützungsmaßnahmen.²⁷

Progressive und linke Stimmen bezeichnen die Sklaverei hingegen als wichtiges Thema der amerikanischen Erinnerungskultur und betonen die anhaltende Diskriminierung und strukturelle Gewalt gegen Schwarze in den USA. Ihre Situationsbeschreibung – die Diagnose des Tatbestands, wenn man so will – unterscheidet sich damit diametral von derjenigen konservativer Stimmen. Aus linker Perspektive wird jedoch häufig auch die Klassenfrage einbezogen und eine allgemeine gesellschaftliche Umverteilung für wichtiger erachtet als eine gruppenspezifische Entschädigung der schwarzen Bevölkerung, die ja weder nach Klasse innerhalb der Gruppe differenziert, noch die Ausbeutungsproblematik im gesamtgesellschaftlichen Rahmen berücksichtigt. Im Sinne von *Class-race*-Konkurrenzen in Fragen sozialer Gerechtigkeit gelten manchen Reparationen als zu partikularistisch.

Der hier bereits mehrfach zitierte Artikel „The Case for Reparations“ von Ta-Nehisi Coates, der 2014 in der Zeitschrift „The Atlantic“ erschien, hat durch die große mediale Aufmerksamkeit wesentlich dazu beigetragen, dass das Thema im gesellschaftlichen Mainstream angekommen ist. Sein Plädoyer für Reparationszahlungen wiederholte er 2019 im Kongress vor dem Justizausschuss im Rahmen einer Anhörung zum Gesetzentwurf HR 40 (Commission to Study and Develop Reparation Proposals for African-Americans Act), der die Schaffung einer Kommission zur Vergabe von Reparationen vorsieht. Ähnlich wie die 2015 gegründete National African American Reparations Commission (NAARC) propagiert Coates Reparationszahlungen nicht nur als Wiedergutmachung für die historische Versklavung, sondern

²³ Vgl. S. Con. Res. 26 (HDS), Apologizing for the Enslavement and Racial Segregation of African-Americans, 11.6.2009, www.govinfo.gov/app/details/BILLS-111sconres26hds.

²⁴ Rinaldo Walcott, *The Long Emancipation. Moving Toward Black Freedom*, Durham–London 2021.

²⁵ Vgl. Coates (Anm. 10).

²⁶ Vgl. Darity/Mullen (Anm. 3).

²⁷ Vgl. Peter Flaherty/John Carlisle, *The Case Against Slave Reparations*, Falls Church 2004. Für eine kritische Kommentierung vgl. Darity/Mullen (Anm. 3) und Katrina Forrester, *Reparations, History and the Origins of Global Justice*, in: Duncan Bell (Hrsg.), *Empire, Race and Global Justice*, Cambridge 2019, S. 22–51.

als Entschädigung für die alltägliche und systematische *anti-blackness* in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Der Gesetzentwurf wurde allerdings schon 1989 zum ersten Mal eingebracht und seither immer wieder abgelehnt, weshalb einzelne Bundesstaaten, Städte und Institutionen in dieser Frage eigenständig vorangehen.

Kalifornien etwa ist der erste Bundesstaat, der 2020 eine Reparations Task Force als beratendes Gremium eingerichtet hat. Im Juni 2023 legte die Taskforce einen 1200 Seiten umfassenden Bericht vor, in dem 115 Maßnahmen vorgeschlagen werden, darunter Direktzahlungen an die Nachfahren der Versklavten, formelle Entschuldigungen des Staates sowie Reformen im Bildungswesen und im Strafrecht. Auch wenn der Prozess bis dahin langwierig und mitunter stockend verlief, führte er in der Sache zu einer Selbstverpflichtung zur Wiedergutmachung historischen Unrechts. Im Oktober 2025 unterzeichnete der kalifornische Gouverneur Gavin Newsom die Senate Bill 518 zur Etablierung eines Bureau for Descendants of American Slavery. Kalifornien war zwar kein „Sklavenstaat“ wie Georgia, Louisiana oder Kentucky, aber auch hier lebten versklavte Menschen, die beispielsweise im Zuge des „Goldrauschs“ in den Westen gebracht wurden, und viele Nachfahren der in anderen Staaten Versklavten leben ebenfalls im heute finanzkräftigsten Bundesstaat der USA. Alameda County hat als erster kalifornischer Landkreis im Juni 2026 einen umfassenden Wiedergutmachungsplan für seine schwarzen Einwohner*innen verabschiedet.²⁸ Die Stadt Evanston in Illinois war die erste amerikanische Stadt, die bereits 2009 einen Reparationsfonds auflegte, um einer langen Geschichte der Diskriminierung von Afroamerikaner*innen etwas entgegenzusetzen und Entlastung für schwarze Bürger*innen zu schaffen. Ähnliche Pilotprojekte laufen derzeit in Asheville, North Carolina, Detroit und San Francisco.

28 Vgl. Alameda County Supervisors Make Steps Toward Reparations for Black Residents, 1.7.2026, www.cbsnews.com/sanfrancisco/video/alameda-county-supervisors-make-steps-toward-reparations-for-black-residents.

29 Die studentische Abstimmung für den Fund war bereits 2019. Siehe <https://slavery.georgetown.edu/reconciliation-fund/about>. Ebenfalls 2019 wurde die Descendants Truth & Reconciliation Foundation ins Leben gerufen. Siehe www.descendants.org/about/history.

30 Ta-Nehisi Coates, *Between the World and Me*, New York 2015, S. 70.

Auch einige Universitäten setzen sich seit Längerem mit ihrer Geschichte und Komplizenschaft mit der Institution der Sklaverei auseinander. Darunter etwa die Georgetown University, eine Jesuiten-Gründung aus dem Jahr 1789, die 1838 über 270 Menschen verkaufte, um den Bankrott der Universität abzuwenden. Nach einer Abstimmung unter den Studierenden etablierte die Universität 2022 einen Versöhnungsfonds und eine Stiftung, die bis zu einer Milliarde US-Dollar für die Gesundheits- und Bildungsinfrastruktur betroffener Communitys bereitstellen soll. Zudem erhalten Nachkommen der damals verkauften Menschen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Zulassung zum Studium.²⁹ Auch andere Universitäten machen in Sachen Reparation von sich reden, darunter die großen öffentlichen Universitäten im Bundesstaat Virginia.

All diese Beispiele zeigen: Es gibt in den USA vielleicht (noch) keine flächendeckende, nationale Strategie für Entschädigungen und Reparationen, aber die jahrzehntelange Debatte hat ein gesellschaftliches Klima geschaffen, in dem das Ziel von materieller Wiedergutmachung nicht mehr abwegig oder unerreichbar erscheint – auch nicht angesichts eines seit 2016 deutlich spürbaren Rechtsrucks im Land. Letzterer führt zu juristischen Anfechtungen einiger dieser bereits ergriffenen Maßnahmen, nicht aber zu deren gesellschaftlicher Delegitimierung. Vielmehr zeigt sich, dass Forderungen nach Reparationen für die Sklaverei und ihre anhaltenden Folgen durchaus Rückhalt in der Zivilgesellschaft haben, trotz der vehementen Bemühungen der MAGA-Bewegung des aktuellen US-Präsidenten Donald Trump, die Erinnerungskultur von der Anerkennung weißer Schuld wieder zu „bereinigen“. Eine trockene Feststellung von Ta-Nehisi Coates steht derlei Bestrebungen mahnend entgegen: „In diesem Land waren wir länger versklavt, als wir frei waren.“³⁰ Diese Tatsache und ihre schwerwiegenden Folgen bleiben Gegenstand von Debatten um Reparationen für Unrecht und Leid.

HEIKE PAUL

ist Professorin für Amerikanistik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

REPARATIONEN FÜR KOLONIALVERBRECHEN?

Der deutsch-namibische Fall im internationalen Kontext

Nicole L. Immler

Können Kolonialverbrechen gesühnt werden, und welche Rolle spielen Reparationen beziehungsweise Reparationsforderungen dabei? Welche Erkenntnisse lassen sich aus dem Umgang verschiedener europäischer Länder mit dem durch sie verursachten historischen Unrecht gewinnen? In Namibia, das von 1884 bis 1915 als „Schutzgebiet“ unter deutscher Kolonialherrschaft stand, zeigen Zivilklagen gegen Deutschland, dass es bis heute Missverständnisse darüber gibt, was unter Reparationsleistungen verstanden wird. Worin bestehen diese Missverständnisse, und wie ließe sich ihnen begegnen, um zu einer echten, transformativen Anerkennung zu gelangen?

VOM VÖLKERMORD ZUR „GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG“

Die eigene koloniale Vergangenheit galt in Deutschland lange als unbedeutend und war im kollektiven Gedächtnis kaum präsent. Noch in den 1990er Jahren hieß es vielfach relativierend, Deutschland habe „nur wenige“ Kolonien gehabt und dann „nur kurz“. Die Ausstellung „Deutscher Kolonialismus“ 2016/17 im Deutschen Historischen Museum in Berlin änderte dieses Bild: Eine Weltkarte zeigte den gesamten überseeischen Besitz des Deutschen Reiches bis zum Ersten Weltkrieg, vom heutigen Namibia („Deutsch-Südwestafrika“) über Kamerun, Togo, Gebiete in Tansania, Burundi, Ruanda („Deutsch-Ostafrika“), Papua-Neuguinea bis zum chinesischen Pachtgebiet Tsingtau und einigen Pazifikinseln.

Die Aufarbeitung beschränkt sich allerdings weitgehend auf Namibia, in dem zwischen 1904 und 1908 der erste Völkermord des 20. Jahrhunderts verübt wurde: vom Deutschen Kaiserreich an den indigenen Herero und Nama, Damara und San, die der deutschen Landnahme im Weg standen. Um den lokalen Widerstand zu brechen, er-

ließ Generalleutnant Lothar von Trotha seinen berühmten Vernichtungsbefehl, den er als „Brief an das Volk der Herero“ richtete: „Innerhalb der Deutschen Grenze wird jeder Herero mit oder ohne Gewehr, mit oder ohne Vieh erschossen, ich nehme keine Weiber und keine Kinder mehr auf, treibe sie zu ihrem Volke zurück oder lasse auch auf sie schießen.“⁰¹ Einige Monate später folgte ein ähnlicher an die Nama gerichteter Erlass. Überlebende wurden in Konzentrationslagern ausgehungert oder mussten sich dort zu Tode arbeiten. Schätzungen zufolge wurden über zwei Drittel der Herero und die Hälfte der Nama ermordet. Große Teile des Landes, inklusive Viehbestand und Ressourcen, wurden geraubt.

Nach dem Ersten Weltkrieg stand Namibia bis zu seiner Unabhängigkeit 1990 unter der Apartheid-Verwaltung Südafrikas. Die Folgen der Kolonialzeit sind bis heute spürbar: Ein Großteil der Indigenen ist landlos, etwa 70 Prozent des kommerziellen Farmlandes sind in weißem Besitz.⁰² Landreformen scheiterten bisher; vielmehr wurden die kolonialen Strukturen durch den Umgang mit den Besitzverhältnissen zementiert, statt sie zu transformieren, wie es eine Kommission für Ahnenland 2019 forderte.⁰³

2015 begannen die deutsche und die namibische Regierung mit der Aushandlung einer „Gemeinsamen Erklärung“ („Joint Declaration“), um die koloniale Vergangenheit aufzuarbeiten. Unter dem Titel „Vereint im Gedenken an unsere koloniale Vergangenheit, vereint im Willen zur Versöhnung, vereint in unserer Vision für die Zukunft“ wurde der Entwurf im Mai 2021 von den Sonderbeauftragten beider Staaten angenommen, allerdings bis heute nicht endgültig unterzeichnet. Dennoch war die erstmalige offizielle Anerkennung deutscher Verantwortung für die damaligen Verbrechen ein Meilenstein in den deutsch-namibischen Beziehungen und der deutschen Erinnerungskultur. Die

Bundesrepublik bekennt sich in der Gemeinsamen Erklärung zu ihrer moralischen und historischen Verantwortung für Gräueltaten, „die aus heutiger Perspektive als Völkermord bezeichnet würden“, und verpflichtet sich zur Zahlung von 1,1 Milliarden Euro über einen Zeitraum von 30 Jahren, überwiegend für ein „Unterstützungsprogramm für Wiederaufbau und Entwicklung“.⁰⁴

Vertreter der Herero und Nama lehnen die Vereinbarung jedoch ab. Zum einen, weil Deutschland zwar eine politisch-moralische Schuld einräumt, nicht aber eine juristische, aus der sich Reparationsansprüche ergeben würden.⁰⁵ Zum anderen sehen sich viele Herero und Nama von der namibischen Regierungsdelegation nicht angemessen repräsentiert. Unter dem Leitspruch „Nichts über uns ohne uns“ berufen sie sich auf ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstrepräsentation. 2023 wurde dazu eine Klage beim namibischen High Court eingereicht.⁰⁶ Zusammen mit der Partei Landless People's Movement fordert ein Zusammenschluss traditioneller Nama- und Herero-Verbände die Aufhebung der Gemeinsamen Erklärung und neue Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinschaften.

STIMMEN DER BETROFFENEN

Der ersten Anhörung des anhängigen Verfahrens vor dem High Court wohnte ich im November 2025 in Windhoek bei. Die folgenden Zitate stammen, sofern nicht anders gekennzeichnet, aus Gesprächen mit Prozessbeobachtern aus Betroffenenengruppen im Kontext der Verhandlungen.⁰⁷

01 Der Vernichtungsbefehl vom 2. 10. 1904 ist dokumentiert auf <https://germanhistorydocs.org/de/das-wilhelminische-kaiserreich-und-der-erste-weltkrieg-1890-1918/lothar-von-trotha-vernichtungsbefehl-2-oktober-1904>.

02 Vgl. Elisabeth Kimmerle, Das Land der Ahnen, 20. 11. 2019, www.taz.de/15638591.

03 Vgl. Henning Melber, Der lange Schatten des deutschen Kolonialismus, Münster 2025; ders., Geschichte Namibias, München 2026, S. 145f.

04 Vgl. Daniel Brössler, „Sie wurden erschossen, erhängt, verbrannt“, 1. 6. 2021, www.sz.de/1.5310569.

05 Vgl. Markus Bayer, Es steht schlecht um die namibisch-deutsche Versöhnung und die koloniale Aufarbeitung, 11. 2. 2025, <https://blog.prif.org/2025/02/11>.

06 Vgl. Karina Theurer, Minimum Legal Standards in Reparation Processes for Colonial Crimes: The Case of Namibia and Germany, in: German Law Journal 7/2023, S. 1146–1168.

07 Die Interviewsammlung entstand im Rahmen des Projekts „A Nama Community Archive as Restorative Justice?“, Nov./Dez. 2025, in Zusammenarbeit mit den Hoachanas Community

Aus dem ganzen Land waren traditionelle Chiefs der Herero, Nama, Damara und San ange-reist: „Ich muss hier sein, um meinen Clan zu ver-treten.“ Der Ausschluss von den bilateralen Ver-handlungen erinnerte einige an die berüchtigte Berliner Afrika-Konferenz 1884/85,⁰⁸ als Europa den afrikanischen Kontinent unter sich aufteilte: „Der Genozid beginnt nicht 1904, sondern mit der Berliner Konferenz. Wir verloren Land und Wür-de, weil wir als minderwertig klassifiziert wur-den. Die Geschichte wiederholt sich.“ Die Kritik richtet sich dabei nicht allein gegen Deutschland, sondern gegen die eigene Regierung: „Es gab da-mals keinen namibischen Staat – warum gehen die Reparationen heute an die Regierung? Die Re-gierung profitiert heute von einem Völkermord, den andere erlitten haben.“ In vielen Gesprächen zeigte sich, dass der Gemeinsamen Erklärung aus Sicht der Betroffenen einige grundlegende Miss-verständnisse bezüglich des Völkermords und sei-ner „Wiedergutmachung“ zugrunde liegen.

Erstens: Der Völkermord ist für die Here-ro und Nama Gegenwart, nicht Vergangenheit. Während der Genozid in Deutschland als histo-risches Unrecht besprochen wird, ist er für die Nachfahren der damals Betroffenen allgegenwärtig: „Wir sind immer noch gefangen in dem, was vor 120 Jahren geschah. Wir spüren den Völker-mord im Trauma, im Verlust unserer Sprache, un-seres traditionellen Wissens, unserer Vorfahren, unseres Landes, unserer Kulturgüter.“

Zweitens: Primäre Forderung der Betroffenen ist Mitsprache, nicht Geld. Während viele Deut-sche Reparationsforderungen mit Geldzahlungen verbinden, geht es für Herero und Nama vor al-lem auch um Mitsprache im Verhandlungspro-zess: „Sie verhandeln in unserem Namen, aber wir wissen nicht, worüber.“ Der Prozess ist für sie ebenso wichtig wie die Ergebnisse: „Wir wol-len von Anfang an mit am Tisch sitzen und nicht in einen Nachtrag hineingezwängt werden.“

Drittens: Aus staatlicher Sicht wird Teilhabe als Repräsentation diskutiert: „Wir sind ein mo-derner Staat, wir müssen mit Vertretern zusam-menarbeiten, um Einheit zu schaffen, sonst fallen

Library and Archives und der Hendrik Witbooi Auta !Nanseb Foundation. Projektbeteiligte neben mir: Leah Niederhausen, Talita Bangarah und Markus Kooper.

08 Vgl. Nicole L. Immler, 140 Jahre Berliner Afrika-Konferenz, 23. 5. 2025, <https://zeitgeschichte-online.de/themen/140-jahre-berliner-afrika-konferenz>.

wir zurück in den Tribalismus“, so ein Sprecher der namibischen Regierung. Nachfahren der Betroffenen hingegen verlangen, selbst und auf Augenhöhe mit den Verursachern des Leids zu sprechen, um Trauer und Schmerz verarbeiten zu können. „Wenn die Deutschen uns in die Augen sehen würden, würden sie besser verstehen.“

Viertens: Entschädigungsleistungen erfordern einen gerechten Staat. Obwohl Namibia seit 1990 unabhängig ist, blieben koloniale Denkmuster und Strukturen bestehen. Viele indigene Gemeinschaften erleben koloniale Kontinuitäten, weil sie sich von ihrer eigenen Regierung missachtet fühlen: „Wir haben eine Regierung, die das Geld der deutschen Steuerzahler dafür verwendet, einen Anwalt vor Gericht gegen das eigene Volk zu bezahlen. Anstatt uns zu unterstützen, unterstützen sie die Hand, die sie füttert.“ Der Kolonialismus hat Hierarchien, Abhängigkeiten und Narrative geschaffen, die einige Gruppen bevorzugen und anderen die Mitsprache genommen hat.

Fünftens: Reparationen oder „freiwillige“ Zahlungen sind keine Entwicklungshilfe. Während Deutschland die in der Gemeinsamen Erklärung verabredeten Zahlungen als eine Form der Entwicklungshilfe versteht, lehnen betroffene Gemeinschaften die Entwicklungsidee ab, denn erst die ausbeuterische Kolonialisierung habe den „Entwicklungsbedarf“ erzeugt: „Entwicklungshilfe reproduziert eine Dynamik aus aktivem Geber und passivem Empfänger; bei Reparationen geht es darum, uns selbst zu befreien.“ Sie verstehen Reparationen als Mittel zur Heilung von Beziehungen durch Respekt, Anerkennung und Gleichberechtigung – mit ihrer Regierung und mit Deutschland.

Sechstens: Restitution bedeutet die Wiederherstellung von Würde. In diesem Sinne sind nicht nur materielle beziehungsweise monetäre Leistungen gefragt, sondern die Anerkennung von Geschichte, Tradition und Identität. Dafür muss auch die Beziehung zum eigenen Land wiederhergestellt werden, nicht unbedingt als Eigentum, sondern durch Zugang zu Wasserstellen, Grabstätten und Weideflächen: „Ich bin gezwungen, das Leben eines anderen zu führen. (...) Meine Menschlichkeit zu respektieren bedeutet auch, meine Tradition zu respektieren.“ Das heißt beispielsweise, dass menschliche Schädel und Überreste zurückgegeben werden, damit sie beigesetzt werden können.

Siebtens: Bilaterale Regierungsverhandlungen ignorieren die Rechte Indigener. Herero und Nama betonen, dass die Verbrechen nicht an der namibi-

schen Regierung verübt wurden, sondern an ihnen. Die Regierung ist stark von der Ovambo-Bevölkerungsmehrheit geprägt, und obwohl diese nicht unmittelbar von ihrem Land verdrängt wurde, kam die bisherige Landverteilung vor allem ihr zugute.

Der High Court in Windhoek hat nun die Aufgabe, die Annahmen zu hinterfragen, auf denen die Gemeinsame Erklärung basiert. Vor Gericht wird es von Betroffenen nochmals explizit gemacht: „Die Joint Declaration dient den Interessen der Regierungen – und nicht uns, den vom Genozid Betroffenen. Sie beschränkt, welche Formen der Entschädigung überhaupt möglich sind.“ Aber wie sind die Aussichten auf Erfolg? Wird diese Zivilklage eine Veränderung bewirken? Eine Zivilklage spiegelt stets die Frustration und Enttäuschung über bisherige Gesprächsbedingungen und -verläufe wider. Anders als viele meinen, liegt die Relevanz eines Gerichtsverfahrens jedoch nicht nur in seinem Ausgang, sondern auch im Prozess an sich. Selbst wenn Klagen abgewiesen werden, bieten die Verfahren eine Plattform, um die Anliegen der Kläger in eine breitere Öffentlichkeit zu tragen und das Gespräch auszudehnen, unter anderem von Völkermord auf Landenteignung. Es ist für die indigenen Gruppen auch ein Gewinn und ein sichtbarer Akt von Selbstbehauptung, dass sie durch die Klage zueinander finden. Der zeitliche und finanzielle Preis dafür ist allerdings hoch. Im Fall des Völkermords an den Herero und Nama die Betroffenen nicht auf eine für sie bedeutsame Weise zu sehen und zu sprechen, ist das eigentliche, grundlegende Problem, das koloniale Muster wiederholt und damit Diskussionen über transformative Ansätze im Weg steht. Was ließe sich hier aus anderen Kontexten lernen?

UMGANG MIT KOLONIALGESCHICHTE IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Im vergangenen Jahrzehnt ist die Sichtbarkeit von Opfern kolonialer Gewalt gewachsen, sie fordern Anerkennung für das desaströse Erbe, das die Gewalt des Kolonialismus in ihren Ländern und ihren Leben hinterlassen hat. Diese Aufmerksamkeit kam nicht von selbst – wie in Namibia waren vor allem Zivilklagen dafür entscheidend.⁰⁹

⁰⁹ Vgl. Niké Wentholt/Nicole L. Immler, How Tort Can Address Historical Injustice. Exploring the Momentum for the Slavery Justice Movement in Dutch Civil Courts, in: Netherlands Journal of Legal Philosophy 2/2023, S. 189–210.

Niederlande/Indonesien

Der „Fall Rawagede“ von 2011 war außergewöhnlich; vor dem Zivilgericht in Den Haag erging ein wegweisendes Urteil.¹⁰ Erstmals musste die niederländische Regierung für Kolonialverbrechen im Indonesischen Unabhängigkeitskrieg (1945–1949) vor einem Gericht Verantwortung übernehmen, etwa für standrechtliche Exekutionen, die das niederländische Militär in der Kolonie „Nederlands-Indië“ verübt hatte, dem heutigen Indonesien. Die niederländische Regierung bat um Entschuldigung und musste den Opfern, Witwen und Kindern, Entschädigungen zwischen 5000 und 20000 Euro zahlen. Damit wurde zum ersten Mal die Verjährungsfrist für Kolonialverbrechen aufgehoben, der tief verankerte Glaube der Niederländer, die „besseren“ Kolonisatoren gewesen zu sein, wurde erschüttert. Bis heute werden Nachfolgeklagen behandelt. Diese Gerichtsverfahren machten die Stimmen der Überlebenden erstmals in der breiteren niederländischen Öffentlichkeit hörbar.

Vereinigtes Königreich/Kenia

Ein Zivilgerichtsverfahren zwang auch die britische Regierung, bei den Opfern ihrer Kolonialpolitik in Kenia um Entschuldigung zu bitten und ehemaligen Mau-Mau-Kämpfern, die im kenianischen Unabhängigkeitskrieg (1952–1960) Widerstand geleistet hatten, Entschädigungen zu zahlen.¹¹ Auch hier hat das erkennende Gericht die Berufung des Staates auf Verjährung zurückgewiesen. Nach zehn Jahren wurde 2013 ein außergerichtlicher Vergleich erzielt, der individuelle Entschädigungen in Höhe von jeweils etwa 3000 Britischen Pfund an rund 5000 Folteropfer sowie die Errichtung eines Mau-Mau-Denkmal in Nairobi umfasste – eine Anerkennung, die auch für den Status der Betroffenen im Lande selbst bedeutsam war. Trotz dieser Erfolge im Sinne von Menschenrechten und einer *transitional justice* sind solche Zivilklagen von Opfergruppen ein deutlicher Hinweis auf den politischen Widerstand europäischer

Staaten, die sich ihrer historischen Verantwortung ohne Druck nicht stellen wollen.

Karibik/Europa

Auch die Anerkennung von Sklaverei als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gestaltet sich schwierig. Während Überlebende schon zu Zeiten der Sklaverei Wiedergutmachung forderten, wurden nach der Abschaffung der Sklaverei stattdessen oft die ehemaligen Sklaveneigentümer für ihren „Kapitalverlust“ entschädigt. Entschädigungen für Versklavte und ihre Nachkommen sind erst in den vergangenen Jahren ein Politikum geworden, zuerst in den USA,¹² dann in Europa, zunächst aber nur als symbolische Gesten. In den Niederlanden ist das Thema Entschädigungen für Sklaverei in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Bereits 2023 bat der holländische König Willem-Alexander um Vergebung für „das offensichtliche Versäumnis, angesichts dieses Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu handeln“, was den Raum öffnete, darüber zu sprechen, wie eine Wiedergutmachung konkret aussehen könnte.¹³ Ein Satz wurde in dieser Zeit zum geflügelten Wort: Eine Entschuldigung ist „kein Punkt, sondern ein Komma“. Bei diesem Gespräch geht es nicht mehr nur um die Verteilung von Geld von einer Gruppe auf eine andere, sondern um die Neugestaltung der Beziehungen zwischen den Niederlanden und ihren (Bürgern aus den) ehemaligen Kolonien Indonesien und Suriname sowie den karibischen Inseln, die heute noch zum Königreich der Niederlande gehören: Aruba, Bonaire, Curaçao, Sint Eustatius, Saba und Sint Maarten. Es geht um einen „sozialen Heilungsprozess“, den die niederländische Gesellschaft mit ihrem karibischen Teil anstrebt.¹⁴

Ein gewichtiger Grund für diese Entwicklungen ist eine Reparationsforderung aus der Karibik. 2014 verabschiedete die Caribbean Community (CARICOM), ein Bund aus 15 karibischen Staaten, einen „Zehn-Punkte-Plan für Reparationen“ für die von den ehemaligen europäischen Kolo-

¹⁰ Vgl. Nicole L. Immler, Narrating (In)Justice in the Form of a Reparation Claim: Bottom-Up Reflections on a Post-Colonial Setting – The Rawagede Case, in: Nanci Adler (Hrsg.), Understanding the Age of Transitional Justice: Crimes, Courts, Commissions, and Chronicling, New Brunswick 2018, S. 149–174.

¹¹ Vgl. Caroline Elkins, History on Trial: Mau Mau Reparations and the High Court of Justice, in: Jacqueline Bhabha/Margareta Matache/Caroline Elkins (Hrsg.), Time for Reparations. A Global Perspective, Philadelphia 2021, S. 101–118.

¹² Bahnbrechend zu diesem Thema war der Essay von Ta-Nehisi Coates, The Case for Reparations, in: The Atlantic, Juni 2014.

¹³ Speech by King Willem-Alexander, 1.7.2023, www.royal-house.nl/documents/2023/07/01/speech-by-king-willem-alexander-at-the-commemoration-of-the-role-of-the-netherlands-in-the-history-of-slavery.

¹⁴ Vgl. Nicole L. Immler, What is Meant by „Repair“ When Claiming Reparations for Colonial Wrongs? Transformative Justice for the Dutch Slavery Past, in: Slavery & Post-Slavery 5/2021, <https://doi.org/10.4000/slavery.5089>.

nialmächten durch Sklaverei, Sklavenhandel und Völkermord verursachten Schäden.¹⁵ Der bis heute weiterentwickelte Plan umfasst Entschuldigungen, Schuldenerlass, Repatriierung der Nachkommen (Rücksiedlung nach Afrika von „denjenigen, die zurückkehren möchten“), Gesundheitsversorgung, Bildung, Förderung indigener Völker und einheimischen Wissens, psychologische Rehabilitation und Technologietransfer. Der von der CARICOM verfolgte Ansatz der *reparatory justice* zielt darauf ab, sowohl wirtschaftliche als auch soziale Beziehungen grundsätzlich zu transformieren. Das erweitert das Verständnis von Verantwortung für Sklaverei auf nationaler Ebene hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit auf globaler Ebene. Daraus folgt auch: „Reparationen“ und „Wiedergutmachung“ erfordern Klimagerechtigkeit und sind als zukunftsorientiertes Projekt neu zu denken – nämlich als Instrument, um Gesellschaft(en) gerecht(er) zu gestalten.¹⁶

VON ANERKENNUNG ZU TRANSFORMATION

Zivilklagen haben Opfer kolonialen Unrechts in Europa sichtbar gemacht, sind aber zu individuell, um den kollektiven Charakter zu erfassen. Politischer Wille ist nötig, um Verantwortung zu übernehmen und hegemoniale Strukturen zu verändern. Die Idee des *paychecks* ist inzwischen als eine Karikatur dessen entlarvt, was Betroffene fordern: eine Debatte, die den gesellschaftlichen Zweck des Geldes thematisiert, statt das Geld zum Selbstzweck zu erklären. Es geht darum, die Gesellschaft also solche zu „reparieren“. Dafür ist es notwendig, die Kolonialgeschichte nicht als die „der Anderen“, sondern als „geteilte“ Geschichte zu sehen. Dabei zeigt sich, dass die geteilte Geschichte viel komplexer ist, als sie im Gerichtssaal repräsentiert wird, wo sich zwei Parteien – ehemalige Kolonialmacht und Kolonisierte – gegenüberstehen. Sie umfasst ebenso die afrikanische Diaspora im postkolonialen Europa, die sich oft als Bürger zweiter Klasse fühlt, sowie das postkoloniale Afrika, wo ebenso struktureller Rassismus aufgearbeitet werden muss. Ziel ist es, hier wie dort diskriminierende Hierarchien

aufzulösen. In welcher Weise Reparationen oder Entschädigungen hierbei helfen können, ist umstritten. Denn es besteht die Gefahr, dass durch sie alte Rollenmuster nur verfestigt werden.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass der „Kampf um Anerkennung“ die bestehenden Machtverhältnisse reproduziert, wenn allein der Staat entscheidet, wer anerkannt wird – wie im namibischen Fall zu beobachten ist. Eine „Ideologiekritik der Anerkennung“ zeigt, dass sie in die Reproduktion problematischer sozialer Ordnungen verwickelt sein kann,¹⁷ wenn sie beispielsweise eine Minderheit in ihrer Andersheit anerkennt, aber nicht in ihrer Gleichwertigkeit. Dieses Problem kann sichtbarer gemacht werden, wenn unterschieden wird zwischen *affirmativer Anerkennung*, die Machtverhältnisse festschreibt, und *transformativer Anerkennung*, die „die zugrunde liegenden Beziehungen“ neu strukturiert.¹⁸ Während affirmative Anerkennung einen Opferstatus zuschreibt, zielt transformative Anerkennung auf gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Gesundheit, Arbeitsmarkt, Archiven, und Ressourcen. Anerkennung konzentriert sich noch zu oft ausschließlich auf die Vergangenheit, während für die Betroffenen eine bessere Zukunft wesentlich ist. „Richtige“ Anerkennung bedeutet paradoxerweise, essenzialisierende „Opfer“- und „Täter“-Identitäten loslassen zu können. Denn die binäre Logik trägt Spuren historischer Gewalt in sich. Heilung bedeutet, komplexere Identitäten und Verantwortlichkeiten zulassen zu können.

Reparationsgespräche verschleiern oft die Tatsache, dass es nicht nur um *external repair* sondern auch um *internal repair* geht. Namibia und Deutschland beziehungsweise Afrika und Europa benötigen einen inneren Heilungsprozess für ihre Schuld- und Schamgefühle. Sima Luipert von der Nama Traditional Leaders Association sagt dazu: „Wenn ein deutsches Publikum mich fragt: ‚Wie können wir dir in deinem Kampf helfen?‘, antworte ich: ‚Ihr könnt nichts für mich tun, bevor ihr nicht etwas für euch selbst tut. (...) Also geht in eure eigene Geschichte, setzt euch damit auseinander.“¹⁹ Ihr Auftrag an Deutschland zu mehr

¹⁵ Vgl. CARICOM, 10-Point Reparation Plan, o. D., <https://caricomreparations.org/caricom/caricoms-10-point-reparation-plan>.

¹⁶ Vgl. Olúfẹ́mí O. Táíwò, *Reconsidering Reparations*, Oxford 2022.

¹⁷ Vgl. Kristina Lepold, *Ambivalente Anerkennung*, Frankfurt/M.–New York 2021.

¹⁸ Vgl. Nancy Fraser, *From Redistribution to Recognition? Dilemmas of Justice in a „Post-Socialist“ Age*, in: *New Left Review* 1/212/1995, S. 68–93.

¹⁹ Interviewsammlung (Anm. 7).

Selbstreflexion mag überraschen, gilt die Bundesrepublik doch vielerorts als Vorbild in Sachen Vergangenheitsbewältigung. Dieser Ruf gründet jedoch auf der Aufarbeitungs- und Wiedergutmachungspolitik mit Blick auf die deutschen Verbrechen zur Zeit des Nationalsozialismus. Tatsächlich steht aber gerade diese Vorbildfunktion einem tieferen Verständnis von kolonialen Verbrechen und deren Entschädigung im Weg.²⁰

In der internationalen Wahrnehmung wird die deutsche Erinnerungskultur mit Blick auf den Holocaust regelmäßig auch in einen Zusammenhang mit der solidarischen Haltung der Bundesrepublik gegenüber Israel gebracht. Das Leid der Palästinenser werde dadurch ausgeblendet, was wiederum zur Solidarisierung der kolonialen Opfer mit der palästinensischen Bevölkerung führt. Besonders deutlich wurde dieser Zusammenhang etwa, als der namibische Präsident Hage Geingob im Januar 2024 von einer „schockierenden Entscheidung“ sprach, nachdem die deutsche Regierung erklärt hatte, dass sie die Klage Südafrikas gegen Israel wegen des Vorwurfs des Völkermords in Gaza vor dem Internationalen Gerichtshof nicht unterstützen werde.²¹ Er erinnerte an Deutschlands Völkermord in Namibia und kritisierte die deutsche Regierung dafür, keine Lehren aus der Geschichte zu ziehen, wie jene, *jedem* Leben Wert beizumessen. Namibia stellt sich auf die Seite der Palästinenser, da es sich selbst vom „Schatten“ der deutschen Erinnerungspolitik zum Holocaust betroffen sieht.²² Die zentrale Stellung des Holocaust in der deutschen Erinnerungspolitik hat dazu geführt, dass andere Genozide sowie Formen von Rassismus und Siedlerkolonialismus unterbelichtet bleiben. Auch deutsche Historiker verweisen auf diese Zusammenhänge.²³

20 Für meinen Vorschlag, aus Fehlern zu lernen, vgl. Nicole L. Immler, Holocaust Reparations: Scrutinizing „the Model“ in Transitional Justice, in: Lorena De Vita/Constantin Goshler (Hrsg.), *Redefining Reparations*, Abingdon–New York 2025, S. 191–214.

21 Hage Geingob auf X, 13. 1. 2024, <https://x.com/NamPresidency/status/1746259880871149956>.

22 Vgl. Masha Gessen, *In the Shadow of the Holocaust*, 9. 12. 2023, www.newyorker.com/news/the-weekend-essay/in-the-shadow-of-the-holocaust.

23 Vgl. Jürgen Zimmerer, *Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust*, erweiterte Neuauflage, Münster 2025; Frank Bajohr/Rachel O’Sullivan, *Holocaust, Kolonialismus und NS-Imperialismus. Forschung im Schatten einer polemischen Debatte*, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1/2022, S. 191–202.

24 Vgl. Immler (Anm. 14).

FAZIT

Im aktuellen Fall am High Court in Windhoek treten die beschriebenen Missverständnisse darüber, was Reparationen für Kolonialverbrechen aus Sicht betroffener Gruppen eigentlich sein sollten, deutlich zutage. Das bisherige Unvermögen, diese Missverständnisse aufzulösen und die Betroffenen angemessen einzubinden, belastet die deutsch-namibischen Beziehungen. Hier lässt sich aus den internationalen Beispielen einiges für Deutschland lernen.

So benötigt auch Deutschland eine Reparationsdebatte „nach dem Komma“ – also jenseits der folgenlosen Entschuldigung und darüber, was „Reparationen“ eigentlich sind. Die Unterscheidung zwischen affirmativer und transformativer Anerkennung verdeutlicht, dass sich in der Logik von Entschädigungen oft Logiken des Unrechts wiederholen, etwa Exklusion oder Marginalisierung.²⁴ Es braucht dekoloniale Reparationen: solche, die zu mehr Gerechtigkeit führen, die das Verhältnis zwischen ehemaligen Kolonialmächten und Kolonisierten grundsätzlich verändern.

Deutschland könnte etwa durch das direkte Gespräch mit Nama und Herero – aber auch mit deutschsprachigen Namibiern und der afrikanischen Diaspora in Deutschland – lernen, koloniale Reparationen neu zu denken, nämlich als Maßnahmen, die institutionelle Gewalt adressieren, in denen koloniale Strukturen oft unbewusst nachwirken. Reparationen für Kolonialverbrechen betreffen unsere Gegenwart, in der weiterhin diskriminiert, marginalisiert und ausgebeutet wird. Dies erfordert auch eine andere Reparationsdebatte: eine, die das eigene Menschenbild, die eigene Lebensform und unsere Vorstellungen von Gerechtigkeit befragt.

Eine Alternative zur „Joint Declaration“ etwa könnte ein „Joint Disagreement“ sein, um die Differenzen zwischen deutscher und namibischer Regierung und Herero- und Nama-Gemeinschaften offenzulegen. Dies könnte eine ehrlichere Auseinandersetzung ermöglichen und enthüllen, dass staatliche Reparationen oft systemstabilisierend sind und nicht die Strukturen europäischer Gewalt verändern. Dabei geht es bei Reparationen nicht nur um die Täter oder die Opfer, sondern um die Gesellschaft als Ganzes.

NICOLE L. IMMLER

ist Professorin für Historical Memory and Transformative Justice an der University of Humanistic Studies in Utrecht, Niederlande.

TRANSITIONAL JUSTICE

Entschädigen für eine friedliche Gesellschaft?

Fin-Jasper Langmack

Bereits im November 2022 forderte die Generalversammlung der Vereinten Nationen, dass Russland Entschädigung für seinen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine leisten müsse.⁰¹ Der ukrainische Botschafter bei den Vereinten Nationen warb vor der Abstimmung mit der Feststellung für die Resolution, dass der Wiederaufbau niemals vollständig sein würde „ohne einen Sinn für Gerechtigkeit gegenüber den Opfern des russischen Krieges“. Wenig überraschend bezeichnete der Sprecher des Kreml den Prozess als „formalisierten Raub“, der das Recht auf Privateigentum und das Völkerrecht breche.⁰²

Was aber sagt das Völkerrecht zu Entschädigungen? Sind sie integraler Bestandteil des Wiederaufbaus nach Konflikten? Und wenn ja, wie entschädigt man derart schwere Verbrechen wie die Massaker von Butscha, die Zerstörung ziviler Infrastruktur und das gezielte Töten von Zivilist:innen? Ist es nicht eher Hohn, den Verlust von Angehörigen, die psychische Belastung andauernder Angriffe und schwerste körperliche Verletzungen entschädigen zu wollen?

ENTSCHÄDIGUNG IM VÖLKERRECHT

Die Rechtslage im Völkerrecht ist eindeutig: Entschädigung ist mitnichten „formalisierter Raub“. Sie ist ein schon lange etabliertes Recht jedes Opfers von Völkerrechtsverletzungen. Bereits 1928 befand der Ständige Internationale Gerichtshof – der Vorgänger des heutigen Internationalen Gerichtshofes (IGH) in Den Haag, es sei ein allgemeines Prinzip, dass eine Verletzung des Völkerrechts die Pflicht zur Entschädigung nach sich ziehe.⁰³ Dieses Prinzip wurde seitdem in mehreren Gerichtsurteilen auch des IGH wiederholt und ist mittlerweile etabliertes Völkergewohnheitsrecht.⁰⁴ Während es 1928 um zwischenstaatliche Entschädigung ging, ist mittlerweile auch anerkannt, dass Individuen einen Anspruch auf

Entschädigung haben, wenn ihre Menschenrechte verletzt werden.⁰⁵

Was heißt es aber, schwerste Menschenrechtsverletzungen zu entschädigen? Getötete Zivilist:innen können nicht wieder lebendig gemacht, dauerhafte Verletzungen häufig nicht vollständig geheilt und jahrelanges Leid unter schweren psychischen Erkrankungen nicht ungeschehen gemacht werden. Schwere Menschenrechtsverletzungen verursachen häufig eine komplexe Gemengelage aus Schäden. Opfer von Amputationen etwa erfahren nicht nur eine schwere körperliche Verletzung, sie leiden oft auch psychisch. Ihre Erwerbsfähigkeit kann dauerhaft gemindert sein, sodass Armut droht. Sie können Opfer von Diskriminierung werden. Diese und weitere Folgen können sich gegenseitig verstärken.⁰⁶ Das Völkerrecht kann darauf nur eine ungenügende Antwort geben: Entschädigung soll so weit wie möglich den Zustand herstellen, der bestünde, wenn die Völkerrechtsverletzung nicht stattgefunden hätte.⁰⁷ Dafür stehen grundsätzlich vier Formen von Entschädigung bereit.⁰⁸

Die bekanntesten Formen sind Restitution und Schadensersatz. Restitution bezeichnet die Wiederherstellung des Zustands vor der Völkerrechtsverletzung. Sie bestünde zum Beispiel im Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur oder in der Zusammenführung getrennter Familien. Schadensersatz ist die Entschädigung in Geld. Hier stellen sich wenig Probleme für materielle Schäden mit einem bezifferbaren wirtschaftlichen Wert. Schäden an einem Haus lassen sich in Reparaturkosten bemessen. Die Plünderung von Haushalten lässt sich am Wert der gestohlenen Gegenstände oder am Wiederanschaffungswert festmachen. Deutlich schwieriger wird es bei Fragen des Schadensersatzes für immaterielle Schäden: Wie viel „kostet“ eine amputierte Hand oder der Verlust eines Kindes? Die Frage ist zynisch – aber eine Frage, vor der internationale und nationale Gerichte oft stehen. Eine allgemein an-

erkannte Methode hat sich nicht herausgebildet. Am Ende liegt es im Ermessen des jeweiligen Gerichts, was zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen führt.⁰⁹

Weniger bekannt sind die Rehabilitation und Satisfaktion. Rehabilitation besteht in Gütern und Dienstleistungen, die einem Opfer Fähigkeiten und Unabhängigkeit zurückgeben. Dazu gehören Bildungsangebote, medizinische Behandlung und Psychotherapie, Prothesen und anderes mehr. Satisfaktion meint symbolische Entschädigungen – etwa eine Entschuldigung oder die offizielle Anerkennung des begangenen Unrechts. Internationale Gerichte und Staaten haben hier große Kreativität bewiesen und mitunter schon die Errichtung von Denkmälern, die Einführung eines Gedenktages oder die Benennung von Straßen nach Opfern angeordnet.

Rein rechtlich verfolgt Entschädigung also ein häufig unerreichbares Ideal: die Herstellung des Zustands, der ohne die Verletzung bestünde. Um diesem Ideal so nahe wie möglich zu kommen, bietet das Recht viel Raum. Selten reicht eine der oben genannten Entschädigungsformen aus. Vielmehr müssen sie in der Regel kombiniert werden. Aber auch dann ist eine vollständige Entschädigung kaum zu erreichen.

Bei den hier in Rede stehenden massenhaften, systematischen Menschenrechtsverletzungen durch Konflikte und Gewaltherrschaft kommt eine zusätzliche Dimension hinzu. Über die Viel-

zahl individueller Opfer hinaus haben diese Menschenrechtsverletzungen gesamtgesellschaftliche Auswirkungen. Es stellt sich die Frage nach dem Wiederaufbau – nicht nur physisch, etwa bei zerstörter Infrastruktur, sondern auch immateriell, etwa hinsichtlich der zerstörten gesellschaftlichen Strukturen, der Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens und allgemein einer stabilen, friedlichen Gesellschaft. Braucht es dafür, wie vom ukrainischen UN-Botschafter eingangs reklamiert, Gerechtigkeit für die Opfer durch Entschädigung? Das ist eine Frage der sogenannten Transitional Justice.

ENTSCHÄDIGUNG NACH SYSTEMATISCHEM UNRECHT

Transitional Justice ist ein ungenauer Begriff. Er wurde in den 1990er Jahren geprägt zur Beschreibung der Übergangsprozesse von Diktaturen zu Demokratien insbesondere in Lateinamerika. In seiner kurzen Geschichte wurden die Anwendungsfälle immer mehr. Heute wird er unter anderem im Kontext der Aufarbeitung von Völkermorden, Bürgerkriegen und internationalen Konflikten verwendet.¹⁰ Die heute am häufigsten verwendete Definition stammt von den Vereinten Nationen. Demnach ist Transitional Justice „die gesamte Bandbreite an Prozessen und Mechanismen, die mit den Bemühungen einer Gesellschaft verbunden sind, sich mit den Folgen großangelegter vergangener Ungerechtigkeiten auseinanderzusetzen, um Verantwortlichkeit si-

01 Vgl. UN-Generalversammlung (UNGV), Resolution A/RES/ES-11/5, 15. 11. 2022.

02 Vgl. Elsa Maishman, Russian Anger as UN Calls for Reparations over Invasion of Ukraine, 15. 11. 2022, www.bbc.com/news/world-europe-63632819.

03 Vgl. Ständiger Internationaler Gerichtshof (StIGH), The Factory at Chorzów (Claim for Indemnity) (The Merits), P.C.I.J. Series A 17 No. 7, 1928, Ziff. 73.

04 Vgl. UN-Völkerrechtskommission (ILC), Articles on State Responsibility, A56/10, 2001, Art. 31; Internationaler Gerichtshof, Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda) – Reparations, I.C.J. Reports 2022, 13, Ziff. 70.

05 Vgl. Dinah Shelton, Human Rights, Remedies, in: Anne Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford 2006, Ziff. 5 ff., 24. Ob dies auch für Verletzungen des humanitären Völkerrechts gilt, ist umstritten. Für Details siehe Cristián Correa, Operationalising the Right of Victims of War to Reparation, in: ders./Shuichi Furuya/Clara Sandoval, Reparation for Victims of Armed Conflict, Cambridge 2020, S. 92–178.

06 Vgl. Maria Berghs, War and Embodied Memory. Becoming Disabled in Sierra Leone, London–New York 2012, S. 114 f., S. 132 f., ab S. 140.

07 Vgl. StIGH (Anm. 3), Ziff. 125.

08 Vgl. ILC (Anm. 4), Art. 31 ff. Häufig werden Garantien der Nichtwiederholung als fünfte Entschädigungsform gezählt. Siehe UNGV, Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law, Resolution 60/147, 16. 12. 2005; Fin-Jasper Langmack, Reparation in Transitional Justice: A Normative Framework, Baden-Baden 2023, ab S. 75.

09 Vgl. African Court on Human and Peoples' Rights, Comparative Study on the Law and Practice of Reparations for Human Rights Violations, 2019, S. 76 ff., www.african-court.org/wpafcf/wp-content/uploads/2020/11/Comparative-Study-on-the-Law-and-Practice-of-Reparations-for-Human-Rights-Violations.pdf.

10 Vgl. Thomas Obel Hansen, The Vertical and Horizontal Expansion of Transitional Justice, in: Susanne Buckley-Zistel et al. (Hrsg.), Transitional Justice Theories, London 2013, S. 105–124; Andrew Reiter, The Development of Transitional Justice, in: Olivera Simić (Hrsg.), An Introduction to Transitional Justice, 2. Aufl., London 2021, S. 29–48.

cherzustellen, der Gerechtigkeit Genüge zu tun und Versöhnung zu erreichen.“¹¹

Im Kern geht es damit um den Versuch einer Gesellschaft, Gerechtigkeit und Stabilität nach systematischen Menschenrechtsverletzungen zu finden. Mit der Zeit haben sich dafür verschiedene Mechanismen herausgebildet. Neben Entschädigungen halfen gesonderte Straferichte bei der Aufarbeitung von Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien, Ruanda, Kosovo und vielen weiteren Staaten.¹² In „Wahrheitskommissionen“, unter anderem in Südafrika über die Zeit der Apartheid, legten angesehene Persönlichkeiten umfassende historische Berichte vor, um Revisionismus vorzubeugen und das Geschehene anzuerkennen.¹³ Weitere häufige Maßnahmen sind Garantien der Nichtwiederholung – etwa institutionelle oder Verfassungsreformen.¹⁴ Diese Mechanismen werden in der Regel parallel eingeleitet, um eine umfassende Aufarbeitung des Geschehenen zu erreichen und eine Rückkehr zu systematischen Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

Wie wirksam Transitional Justice ist, lässt sich empirisch nur schwer nachweisen. Gesellschaftliche Umbrüche nach Konflikten oder Diktaturen sind so komplex, dass sich einzelne Maßnahmen kaum als Ursache für politischen oder gesellschaftlichen Wandel isolieren lassen. Hinzu kommt, dass Transitional-Justice-Prozesse meist unter äußerst schwierigen Bedingungen stattfinden. Opfer wie Täter:innen sind zahlreich, und ihre Rollen lassen sich oft nicht klar trennen. Staatliche Ressourcen sind begrenzt und müssen häufig auch für zerstörte Infrastruktur und anderes mehr eingesetzt werden. Alte Eliten können weiter Macht ausüben, und Gewalt kann fort dauern. Opfer und Täter:innen leben nicht selten weiterhin Tür an Tür, sodass Versöhnung nur langsam wachsen kann. Überzogene Erwartungen an die transformative Wirkung von Transitional Jus-

tice sind daher fehl am Platz. Vielmehr sollte man ihre Rechtfertigung auf normativer Ebene suchen: Täter:innen schwerster Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, Opfer zu entschädigen, die Wahrheit aufzuarbeiten und Reformen zur Verhinderung neuer Gewalt umzusetzen, ist ethisch und (völker)rechtlich geboten – unabhängig davon, ob diese Maßnahmen den erhofften gesellschaftlichen Wandel bewirken. Wie dies für Entschädigung angesichts der schwierigen Umstände funktionieren kann, lässt sich am Beispiel Kolumbiens zeigen.

DER FALL KOLUMBIEN

Nach Jahrzehnten bewaffneter Konflikts schloss die kolumbianische Regierung 2016 mit der linken Guerilla FARC-EP ein Friedensabkommen, das unter anderem ein Sondertribunal, eine Wahrheitskommission und eine Kommission zur Suche nach Verschwundenen schuf. Zugleich wurde das bereits 2011 eingeführte Entschädigungsprogramm ausgebaut – heute eines der umfassendsten und innovativsten weltweit.¹⁵

Zunächst stellt sich eine der schwierigsten Fragen jeder Entschädigung: Wer gilt überhaupt als Opfer? Juristisch definiert das kolumbianische Gesetz über Entschädigung von 2011 jede Person als Opfer, die durch eine Verletzung des humanitären Völkerrechts oder einer schweren und offensichtlichen Verletzung ihrer Menschenrechte einen Schaden erlitten hat. Die Verletzung muss im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt stehen und nach dem 1. Januar 1985 geschehen sein.¹⁶ Erwachsene Kombattanten illegaler bewaffneter Gruppierungen – also vor allem der FARC-EP – sind von Entschädigung ausgeschlossen, nicht aber Angehörige der kolumbianischen Streitkräfte. Diese Kriterien waren von Beginn an politisch wie rechtlich umstritten. Das Friedensabkommen hob die Unterscheidung zwischen illegalen Kombattanten und Angehörigen der Streitkräfte auf, was aber bislang nicht gesetzlich umgesetzt wurde.¹⁷ Auch die willkürliche Frist des 1. Janu-

¹¹ Eigene Übersetzung, im Original: „the full range of processes and mechanisms associated with a society's attempts to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation.“ UN-Sicherheitsrat, *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies*, 23.8.2004, S/2004/616, S. 4.

¹² Vgl. Kai Ambos, *Treatise on International Criminal Law*, Bd. 1, 2. Aufl., Oxford 2021, ab S. 24 und S. 62.

¹³ Vgl. Priscilla Hayner, *Unspeakable Truths*, 2. Aufl., London 2010, ab S. 20 und S. 27.

¹⁴ Vgl. UNGV (Anm. 8), Ziff. 23.

¹⁵ Vgl. Final Agreement to End the Armed Conflict and Build a Stable and Lasting Peace, Kap. 5, 24.11.2016, www.peaceagreements.org/media/documents/ag1845_593e97bdd6f32.pdf. Für eine umfangreiche Geschichte des Kriegs siehe Centro Nacional de Memoria Histórica, *iBasta Ya!*, 2014, <https://centrodememoriahistorica.gov.co/micrositios/informeGeneral/descargas.html>; für eine Zusammenfassung siehe Langmack (Anm. 8), ab S. 115.

¹⁶ Vgl. Ley 1448 de 2011, Art. 3.

¹⁷ Vgl. ebd., Art. 3, Paragraf 2.

ar 1985 wurde angegriffen, wenn auch ohne Erfolg.¹⁸ Weitere Fragen stellen sich: Warum, zum Beispiel, sollten nur schwere und offensichtliche Menschenrechtsverletzungen entschädigt werden?

Kämpfe um die Frage, wer Opfer ist, sind typisch für Entschädigungsprogramme. Vordergrundig geht es um eine Ressourcenfrage: Erkennt man alle Geschädigten als Opfer an, kann dies den Staat überfordern. Bereits mit der begrenzten Definition zählt das kolumbianische Entschädigungsprogramm über zehn Millionen Opfer und kämpft mit großen Schwierigkeiten.¹⁹ Kämpfe um Definitionen haben aber einen tieferen Grund: Die Opferdefinition entspringt keiner neutralen juristischen Betrachtung, sondern gibt die Einstellung der jeweiligen Gesellschaft wieder, sodass marginalisierten Gruppen die Anerkennung häufig verwehrt wird.²⁰ Es ergeben sich zudem unangenehme Folgefragen. Werden erwachsene Kombattanten der anderen Seite als Opfer anerkannt, liegt darin das Eingeständnis, dass der Staat schwere Rechtsverletzungen begangen hat. Nicht selten sind Opfer zugleich Täter:innen, was mit einfachen Konflikterzählungen kaum in Einklang zu bringen ist. Ihre Entschädigung zieht dann mitunter harte Kontroversen und Proteste nach sich.²¹

Juristisch lassen sich diese komplexen Fragen verhältnismäßig einfach beantworten: Völkerrechtlich muss jedes Opfer einer Menschenrechtsverletzung entschädigt werden. Es kommt nicht darauf an, wie lange die Verletzung zurückliegt, welche Seite sie begangen hat oder ob das Opfer selbst Verletzungen begangen hat. Die sich dadurch verschärfende Ressourcenfrage lässt sich auf Ebene der Entschädigungsform entschärfen. So kann für weniger schwere Verletzungen zum Beispiel symbolische Entschädigung, also Satisfaktion, genügen.

18 Vgl. Secretaría Técnica, Primer Informe de Verificación del Primer Año de Implementación del Acuerdo Final de Paz en Colombia, Bogotá 2018, S. 163, www.verificacion.cerac.org.co/wp-content/uploads/2018/07/Primer-Informe-STCVI-Febrero-2018.pdf.

19 Vgl. Unidad para las Víctimas, Registro Único de Víctimas, o.D., www.unidadvictimas.gov.co/registro-unico-de-victimas-ruv.

20 Dies zeigen etwa ältere Entschädigungsprogramme, während deren Laufzeit sich gesellschaftliche Einstellungen wandelten. Für das Beispiel Deutschlands siehe Hans Günter Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland 1945–1990. Ein Überblick, in: APuZ 25–26/2013, S. 15–22.

21 Vgl. Luke Moffett, Reparations for „Guilty Victims“, in: International Journal of Transitional Justice 1/2016, S. 146–167.

Das kolumbianische Entschädigungsprogramm bietet eine große Bandbreite an Entschädigungsleistungen, die alle genannten Formen umfasst.²² Bei der Restitution geht es vor allem um die Rückkehr von Vertriebenen. Die Rehabilitation besteht aus eigens aufgesetzten Programmen mit spezialisierter psychologischer Unterstützung sowie prioritärem Zugang zu kostenloser medizinischer Versorgung. Außerdem werden berufliche Fortbildungen angeboten. An Satisfaktion sieht das Programm unter anderem Denkmäler, offizielle Entschuldigungen sowie öffentliche Veranstaltungen vor, in denen der Opfer gedacht wird und der Staat und die FARC-EP ihre Verantwortung anerkennen. Schadensersatzzahlungen bleiben Opfern schwerster Verletzungen vorbehalten – auch dies ein umstrittener, aber juristisch gerechtfertigter Ausschluss bestimmter Opfer. Die Höhe bestimmt sich nach der Schwere des Schadens und wird durch Multiplikation des monatlichen kolumbianischen Mindestlohns berechnet. Um Opfern Orientierung in diesem komplexen Entschädigungsprogramm zu bieten, bespricht eine Mitarbeiter:in der eigens für das Programm eingerichteten Behörde gemeinsam mit dem Opfer dessen sozioökonomische Situation und erlittenen Schaden. Auf dieser Grundlage erarbeiten beide einen Entschädigungsplan mit den passenden Entschädigungsformen. Der oder die Mitarbeiter:in bleibt in der Folge Ansprechperson für das jeweilige Opfer.

Ein Schwerpunkt des Programms ist die Landrückgabe, an der gut zu erkennen ist, wie komplex die Situationen sein können, mit denen die Entschädigungsprogramme umzugehen haben.²³ Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) registrierte im Jahr des Friedensschlusses 2016 rund sieben Millionen Vertriebene in Kolumbien.²⁴ Um gemäß dem Grundsatz der Restitution den Zustand vor der Vertreibung wiederherzustellen, verfügt Kolumbien über ein dreiphasiges Programm. In der ersten Phase entscheidet eine eigene Behörde vorläufig, ob Antrag-

22 Der folgende Überblick beruht auf Langmack (Anm. 8), ab S. 127.

23 Der folgende Überblick beruht auf Fin-Jasper Langmack, Reforming Land Restitution – A Concerted Effort to Derail Colombia's Transitional Justice System?, 2. 11. 2018, www.ejiltalk.org/reforming-land-restitution-a-concerted-effort-to-derail-colombias-transitional-justice-system.

24 Vgl. World Bank Group, Forcibly Displaced People – Colombia, 2010–2025, o.D., <https://data.worldbank.org/indicator/SM.POP.FDIP?locations=CO>.

steller:innen von ihrem Land vertrieben wurden. Da viele Beweise für Vertreibungen und Landbesitz vernichtet wurden oder nie existierten, erhebt die Behörde dafür selbst systematisch Beweise und erstellt Statistiken über das Ausmaß an Vertreibung in einer bestimmten Region. In Phase zwei entscheidet eine Richter:in. Eine positive Entscheidung vermittelt unmittelbar Eigentum am streitgegenständlichen Land. Der oder die Richter:in kann zusätzliche Maßnahmen anordnen, um eine Rückkehr tatsächlich zu ermöglichen. Dazu gehören zum Beispiel Schuldenerlasse und finanzielle Unterstützung, um die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Opfer in der neuen Umgebung sicherzustellen. In der letzten Phase können Opfer um weitere richterliche Anordnungen bitten, falls sich beim Rückkehrprozess Probleme ergeben.

Ein schwerwiegendes Gerechtigkeitsproblem im Restitutionsprozess ist der Umgang mit den aktuellen Landbesitzern. In ländlichen Regionen gibt es kaum Beweise über Landeigentum. Deswegen erhält das Programm starke Beweiserleichterungen für Vertriebene. So wird zum Beispiel angenommen, dass in einer Konfliktregion jeder Landkaufvertrag unter Zwang geschlossen wurde und damit nichtig ist. Das wiederum macht es den aktuellen Landbesitzer:innen schwer, ihren rechtmäßigen Besitz nachzuweisen. In der Folge müssen sie meist das Land räumen. Sie können finanzielle Unterstützung beantragen, wenn sie nachweisen, dass sie das Land im guten Glauben erhalten und nachgeforscht haben, ob der Landtransfer rechtmäßig war. Auch dies ist nur schwer nachzuweisen, da in den betroffenen Regionen allen bewusst ist, dass Vertreibungen stattgefunden haben. Gleichzeitig haben aktuelle Landbesitzer:innen häufig nicht in böser Absicht gehandelt. Sie waren selbst oft Opfer von Vertreibungen und schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen, denen sie durch den Landkauf entkommen konnten. Auch über diesen schwierigen Interessenausgleich haben sich rasch politische Kontroversen entsponnen. Die offensichtliche Lösung – eine Gleichbehandlung der Vertriebenen mit den aktuellen Besitzer:innen in Beweisfragen – würde angesichts der schwierigen Beweislage die Vertriebenen stark benachteiligen. Auch hier mussten mehrfach Gerichte kreativ eingreifen, um Einzelfallgerechtigkeit herzustellen.

Das Beispiel Kolumbiens zeigt die Komplexität von Entschädigungsprogrammen in der Transitional Justice. Der Umfang und die Vielfalt der

Entschädigungsformen sowie der eigens aufgesetzte Prozess mit gesonderten Behörden sind vorbildlich. Gleichzeitig zeigen sich Schwierigkeiten, die typisch sind für Transitional-Justice-Situationen. Eine einfache Schadensersatzzahlung würde rasch verpuffen; Leistungen müssen daher den schwierigen Kontext berücksichtigen, so wie es im Landrestitutionsprogramm geschieht. Doch wie weist man eine Schädigung nach, wenn viele Beweise vernichtet wurden oder nie existierten? Das Beispiel zeigt, dass sich große Entschädigungsprogramme kaum am Reißbrett planen lassen. Am Ende braucht es kreative Lösungen, wie die Anpassung der Beweisstandards im kolumbianischen Landrestitutionsprogramm oder das Einrichten von Gemeinschaftszentren unter Beteiligung der Opfer durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), sowie den Willen zur kontinuierlichen Anpassung der Programme, um im komplexen Dickicht von Transitional-Justice-Prozessen zu einer annähernd gerechten Lösung zu kommen.

Auf der Schattenseite zeigt das kolumbianische Entschädigungsprogramm eine typische Überforderung mit der Situation und der Zahl der Opfer. Dies veranschaulichen die Schadensersatzzahlungen: Kolumbien hat von 2011 bis 2024 zwar beachtlichen 1,7 Millionen Opfern Schadensersatz geleistet. Das sind aber nur 19 Prozent der Anspruchsberechtigten. Neben der finanziellen Belastung ist auch der administrative Aufwand hoch, sodass Berechtigte teilweise Jahre auf ihre Zahlung warten.²⁵ Auch im Landrestitutionsprogramm herrschen lange Wartezeiten, meist von mehreren Jahren. Das ist einerseits dem komplexen Prozess geschuldet, der jedoch der Wahrung der Rechte aller Beteiligten dient. Andererseits liegt die Verzögerung auch daran, dass in vielen Regionen Kolumbiens immer noch nicht die Bedingungen für eine sichere Rückkehr der Vertriebenen hergestellt sind.²⁶

²⁵ Vgl. Comisión de Seguimiento y Monitoreo a la Implementación de la Ley 1448 de 2011, Decimo Segundo Informe de Seguimiento al Congreso de la República 2024–2025, 20.8.2025, S. 379f., www.defensoria.gov.co/documents/20123/3322240/COMPILADO+1908+FINAL.pdf/8546a9a1-c14e-3f9d-934f-67e7b0ae4361?i=1755708683959.

²⁶ Vgl. Secretaría Técnica, Decimoquinto informe de verificación de la implementación del Acuerdo Final de Paz en Colombia, Bogotá 2025, ab S. 182, www.verificacion.cerac.org.co/wp-content/uploads/2025/04/Decimoquinto-informe-de-verificacion-de-la-implementacion-del-Acuerdo-Final-de-Paz-en-Colombia.pdf.

FAIR ENTSCHÄDIGT? LESSONS LEARNED

Die Erfahrungen aus Kolumbien zeigen: Gute Entschädigungsprogramme müssen mehr leisten als Schadensersatz. Sie haben den komplexen Folgen systematischer Menschenrechtsverletzungen gerecht zu werden und sollten daher auf die jeweilige Situation zugeschnitten sein. Standardlösungen greifen zu kurz. Auch die Bedürfnisse der Opfer unterscheiden sich. Deshalb brauchen Entschädigungsprogramme eine breite Palette an Leistungen und genügend Flexibilität, um auf individuelle Lebenslagen eingehen zu können. Noch wichtiger ist, dass Opfer Entschädigungsprogramme mitgestalten. Die Betroffenen kennen ihre Bedürfnisse am besten und können zu passgenauen Lösungen beitragen.²⁷ Ein Entschädigungsprogramm des IStGH in der Demokratischen Republik Kongo lässt zum Beispiel Opfer Gemeinschaftszentren zur Aufarbeitung des erlittenen Unrechts gestalten. Und der Inter-

amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte hat Fonds eingerichtet, aus denen betroffene Gemeinschaften selbst entwickelte Projekte finanzieren können.²⁸

Gelingt es, Entschädigung an den Bedürfnissen der Opfer auszurichten, kann sie viel bewirken: Sie kann ihre Lebensbedingungen verbessern, Selbstbestimmung stärken und staatliche Anerkennung und Verantwortung signalisieren. So kann neues Vertrauen in den Staat entstehen.²⁹ Gleichzeitig sollten die Erwartungen realistisch bleiben. In Übergangsgesellschaften sind die finanziellen Mittel oft begrenzt, sodass Entschädigung die vielfältigen Folgen systematischer Menschenrechtsverletzungen nur teilweise ausgleichen kann. Auch die gesellschaftliche Aufarbeitung hängt von weit mehr ab als von einer einzelnen Maßnahme. Sie ist ein komplexer politischer und sozialer Prozess, der von vielen Akteur:innen und Konflikten geprägt wird. Entschädigung ist ein wichtiger Baustein der Transitional Justice und ein Gebot der Gerechtigkeit. Zusammen mit anderen Maßnahmen kann sie gesamtgesellschaftliche Prozesse anstoßen – ihren Erfolg garantieren kann sie nicht.

²⁷ Vgl. UNGV, Report of the Special Rapporteur on the Promotion of Truth, Justice, Reparation and Guarantees of Non-Recurrence, A/69/518, 14. 10. 2014, Ziff. 74 ff.

²⁸ Vgl. Internationaler Strafgerichtshof, Filing Regarding Symbolic Collective Reparations, ICC-01-04/01-/06-3223, Ziff. 29 ff.; Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Saramaka People v. Suriname, 28. 11. 2007, Ziff. 201.

²⁹ Vgl. Langmack (Anm. 8), ab S. 226.

FIN-JASPER LANGMACK

ist promovierter Jurist und Referent im Auswärtigen Amt. Dieser Beitrag gibt allein seine private Meinung wieder.

Zahlen, bitte!

Wirtschaftspolitik auf den Punkt gebracht

Jetzt Newsletter
abonnieren



Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 25. September 2026

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel
Julia Heinrich
Sascha Kneip
Baran Korkmaz
Johannes Piepenbrink (verantwortlich für diese Ausgabe)
Peer Morten Prüve (Volontär)
Isabel Röder
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
www.bpb.de/apuz-podcast

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Geldern

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
DAS PARLAMENT ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
Fazit Communication GmbH
c/o Cover Service GmbH & Co. KG
fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International.



APuZ

Nächste Ausgabe
42/2026, 10. Oktober 2026

UNGARN



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz